

# Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1931

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN  
SCHRIFTFLEITER: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 5

## *Die Versorgung der Arbeitslosen*

*Von Bruno Broecker*

### I.

#### *Die Politik der Reichsregierung.*

Unter den Massnahmen, die die deutsche Regierungspolitik des letzten Jahres zur Sanierung von Staat und Wirtschaft und zur Verminderung der Arbeitslosigkeit propagiert und in Angriff genommen hat, stehen drei in vorderster Linie, nämlich Preisabbau, Lohnabbau und Verringerung der öffentlichen Ausgaben, soweit sie beweglich sind, d. h. also insbesondere der sozialen Ausgaben. Von diesen drei Bestrebungen gehen die beiden letzteren zweifellos zunächst ausschliesslich zu Lasten der Arbeitnehmerschaft; die erste, der Preisabbau, würde, erfolgreich durchgeführt, freilich den Abbau der Nominallöhne wieder ausgleichen können, und es würde weiterhin ein aufeinander abgestimmter Lohn- und Preisabbau, der keine Senkung der Kaufkraft zur Folge hat, möglicherweise zu erhöhtem Absatz, namentlich zur Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit im Ausland, zu erhöhter Beschäftigungsmöglichkeit und damit auch automatisch zu einer Steigerung der öffentlichen Einnahmen und zu einer Senkung der sozialen Aufwendungen führen können. Alle drei Tendenzen liessen sich also verfolgen, ohne eine einseitige Belastung der Arbeitnehmerschaft durchzuführen, wenn sie *in richtigem Verhältnis zueinander und in der richtigen Reihenfolge* wirksam würden.

Es soll nun nicht Gegenstand dieses Aufsatzes sein, im einzelnen nachzuweisen, wiewenig dieser innere Zusammenhang bereits zwischen den auf Lohnabbau einerseits und auf Preisabbau andererseits gerichteten Aktionen gewahrt wurde. Hierzu soll ausschliesslich bemerkt werden, dass es wahrscheinlich falsch wäre, das im Verhältnis zu dem planmässig und rückhaltlos durchgeführten Lohnabbau augenfällige Fiasko des Preisabbaues als von der amtlichen Politik vorsätzlich herbeigeführt hinzustellen. Liegt doch der allerdings von vornherein voraussehbare Unterschied zwischen beiden Aktionen insbesondere darin, dass die Regierung beim Lohnabbau alle Trümpfe in der Hand hält, erstens nämlich das staatliche Schlichtungswesen, das die gewünschten zwingenden Regelungen ermöglicht, ferner die geschwächte Widerstandskraft der Gewerkschaften, die auch zur erfolgreichen Durchführung unbehinderter Arbeitskämpfe vielfach

nicht ausgereicht hätte, und schliesslich aber nicht zuletzt die dem Lohnabbau günstige politische Konstellation, die eine einseitige Handhabung des Schlichtungsapparates gestattete.

Umgekehrt ermangelte es zum Preisabbau teilweise an ausreichenden gesetzlichen Handhaben, ferner war der organisierte Widerstand des Unternehmertums relativ stärker als der der Gewerkschaften gegen den Lohnabbau, schliesslich waren die herrschenden politischen Kräfte für durchgreifende Massnahmen nur schwer zu mobilisieren.

So ist denn auch die erhoffte wirtschaftsbelebende und den Arbeitsmarkt entlastende Wirkung der Aktion ausgeblieben, und ausgeblieben ist damit auch die finanzielle Entlastung der öffentlichen Etats von sozialen Aufwendungen und der Sozialversicherungsträger von ihren gewaltig gesteigerten Leistungen. Nur ein Rückgang der Arbeitslosigkeit, damit eine Vermehrung der Steuer- und Beitragszahler und eine Verminderung der Unterstützungsempfänger könnte hier zu einer normalen Besserung führen; da dies Ziel mit den bisherigen Methoden aber nicht erreicht wurde, schickt sich die Regierung nun nicht etwa zu einer Revision ihrer bisherigen Wirtschaftspolitik an, vielmehr scheint sie sich zu dem ebenso einfachen wie primitiven Mittel entschliessen zu wollen, statt durch *Abbau des sozialen Notstandes* zu einer Verminderung der Ausgaben zu kommen, durch *Abbau der Sozialleistungen* den sozialen Notstand zwar nicht zu vermindern, wohl aber zu verschleiern, seine eminente Bedeutung für den Staatshaushalt zu verkleinern und somit eine Finanzpolitik durchzuführen, die sich in gewissem Sinne unabhängig von den entscheidenden sozialen Tatsachen des Wirtschaftslebens abspielen soll.

Diese Absicht hat ihren deutlichsten Ausdruck gefunden in der sogenannten „Abhängung“ der Arbeitslosenversicherung vom Reichsetat, d. h. der Streichung jeglicher Reichszuschüsse oder -darlehen. Der Grundgedanke, der dieses vom Reichsfinanzministerium seit langem ersehnte Ziel verwirklichen liess, verdient hervorgehoben zu werden. An der Arbeitslosigkeit, mindestens soweit sie von der Unterstützungseinrichtung dieser Versicherung erfasst wird, desinteressiert sich das Reich, es überlässt sie der Wirtschaft, die die Beitragsmittel aufzubringen hat; die Reichsanstalt, gesetzlich festgelegt auf ein Beitragseinkommen von  $6\frac{1}{2}$  v. H. des Lohnes der Versicherten und auf bestimmte fest umschriebene Unterstützungsleistungen, soll ihren eigenen Weg gehen. Ergibt sich, dass die im Gesetz festgelegten Beitragsaufkommen und die gesetzlich festgelegten Unterstützungsleistungen nicht miteinander in Einklang stehen, so ist die zwangsläufige Folge der Zusammenbruch einer staatlichen Einrichtung, deren Etat keine beweglichen Posten kennt (von den in diesem Zusammenhang bedeutungslosen Verwaltungsausgaben abgesehen): das aber heisst, das Reich, das sich soeben desinteressiert gezeigt hat, muss alsdann im Wege der Gesetzgebung die Sanierung der Versicherung doch übernehmen. Ein solches System *scheinbarer* Verselbständigung erscheint in einer Zeit, in der das Missverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben der Reichsanstalt bereits erneut wieder offenbar ist, völlig absurd, es ist nur im Zusammenhang mit der gesamten Finanz- und Sozial-

politik der Regierung auf dem Gebiete des Arbeitslosenschutzes zu verstehen. Diese aber wiederum ist typisch für die allgemeinen von der Regierung geförderten Tendenzen, die heute nicht etwa nur die Arbeitslosenversicherung, sondern darüber hinaus das gesamte System der sozialen Versicherung und Versorgung bedrohen.

## II.

### *Die finanziellen Grundlagen der Arbeitslosenversorgung.*

Wenn hier von der „Arbeitslosenversorgung“ schlechthin geredet wird, so deshalb, weil ja eine Betrachtung nur der Arbeitslosenversicherung nur einen Teil, und zwar heute nur den geringeren Teil der Arbeitslosigkeit in Betracht ziehen würde; neben ihr sind zu nennen die Krisenfürsorge und die kommunale Wohlfahrtspflege. Die unterstützten Arbeitslosen verteilen sich zurzeit auf die drei Einrichtungen folgendermassen (Zahlen vom 30. April 1931): Arbeitslosenversicherung 1 888 000, Krisenfürsorge 902 000, kommunale Fürsorge etwa 1,1 Millionen. Die Gesamtzahl der Unterstützten betrug demnach zu diesem Zeitpunkt 3 890 000, die Gesamtzahl der Arbeitsuchenden allerdings 4 389 000.

Die Differenz von rund einer halben Million Arbeitsloser erklärt sich zum Teil mit den Fällen, die der Wartezeit unterliegen, die Sperrfristen unterliegen, die wegen mangelnder Bedürftigkeit ausgeschieden sind oder in denen aus anderen Gründen die Unterstützungseinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.

Bemerkenswert ist, wie sich das Verhältnis der drei Gruppen, nämlich erstens der Empfänger von Arbeitslosenunterstützung, zweitens der Empfänger von Krisenunterstützung, drittens der nichtunterstützten Arbeitslosen und der Wohlfahrtserwerbslosen im Laufe der letzten Jahre verschoben hat. Nach der amtlichen Statistik waren die Verhältniszahlen in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1927 61,2, 12,0 26,8 v. H. der Arbeitslosen, im Rechnungsjahr 1928 67,5, 7,7, 24,8 v. H., im Rechnungsjahr 1929 63,0, 10,0, 27,0 v. H., im Rechnungsjahr 1930 52,9, 15,3, 31,8 v. H. Im Rechnungsjahr 1930 unterstützt die Arbeitslosenversicherung also im Durchschnitt nur noch etwas mehr als die Hälfte aller Arbeitslosen, wobei allerdings die gar nicht unterstützten Arbeitslosen mitgezählt sind. Für das Rechnungsjahr 1931 sind von der Reichsanstalt verschiedene Schätzungen aufgestellt, und zwar einmal verschieden nach der geschätzten Durchschnittszahl der Arbeitslosen und ferner nach der geschätzten Relation, in der sich die Unterstützten auf die einzelnen Unterstützungseinrichtungen verteilen. Wenn wir die mittlere Schätzung der Durchschnittszahl der Arbeitslosen mit 4 100 000 für das Rechnungsjahr 1931 zugrunde legen, so ergeben sich folgende Verhältniszahlen: Unterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung 44,0 bzw. 45,0 v. H., Unterstützungsempfänger in der Krisenfürsorge 21,5 bzw. 22,5 v. H., Nichtunterstützte und Wohlfahrtserwerbslose 34,5 bzw. 32,5 v. H. Jedenfalls geht die Reichsanstalt — und zwar bei ihren sämtlichen Schätzungen — davon aus, dass die Arbeitslosenversicherung nicht einmal mehr die Hälfte aller Arbeitslosen zu unterstützen haben wird. Damit erweist sich die Bedeutung, die der *Versorgung ausserhalb der Versicherung* heute zukommt. Geht

man von der mittleren Schätzung einer Durchschnittszahl von 4 100 000 Arbeitslosen für das Rechnungsjahr 1931 aus, so entfallen nach Schätzung der Reichsanstalt in Zahlen auf die Arbeitslosenversicherung 1 804 000 bis 1 845 000, auf die Krisenfürsorge 881 000 bis 922 000, der Rest auf die Nichtunterstützten und auf die Wohlfahrtspflege. Diese Schätzung würde, soweit die Arbeitslosenversicherung in Frage kommt, jedenfalls um etwa 50 000 bis 100 000 Unterstützungsempfänger über der Schätzung liegen, auf der der derzeitige Etat der Reichsanstalt (1 750 000 Hauptunterstützungsempfänger) aufbaut. In der Krisenfürsorge liegen die Zahlen erheblich über der bei der Einsetzung der Mittel im Reichsetat (400 Millionen Reichsmark) zugrunde gelegten Zahl von 720 000 Hauptunterstützungsempfängern. Fehlbeträge in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge müssten sich also selbst bei dieser mittleren Schätzung (die höhere geht von einer Durchschnittszahl von 4 300 000, die geringere von einer Durchschnittszahl von 3 900 000 Arbeitslosen aus) auf alle Fälle ergeben. Diese Fehlbeträge schätzt die Reichsanstalt für die Arbeitslosenversicherung, immer wieder ausgehend von der mittleren Schätzung einer Gesamtzahl von 4 100 000 Arbeitslosen, auf 194 bis 232 Millionen Reichsmark, für die Krisenfürsorge, soweit der Reichsanteil (vier Fünftel der Gesamtaufwendungen) in Frage kommt, auf 149 bis 175 Millionen Reichsmark, *für Reichsanstalt und Reich zusammen auf 343 bis 407 Millionen Reichsmark*. Die Fehlbeträge erklären sich, soweit die Reichsanstalt in Frage kommt, allerdings nicht nur mit der geschätzten höheren Unterstütztenzahl, sondern auch mit dem Rückgang der Beitragszahler. Die Zahl der Beitragszahler hat sich vom Höchststand im Juni 1929 mit 16 272 000 auf einen Tiefstand von 11 642 000 im März 1931 gesenkt. Die durchschnittliche Zahl betrug in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1927 14 714 000, im Rechnungsjahr 1928 15 141 000, im Rechnungsjahr 1929 15 403 000, im Rechnungsjahr 1930 13 595 000. Ob diese letztere Durchschnittszahl im Geschäftsjahr 1931 wieder erreicht, ob sie unter- oder überschritten wird, hängt naturgemäss entscheidend von der Entwicklung des Arbeitsmarktes ab. Setzt man die Durchschnittszahl der Arbeitslosen höher an als im Vorjahre, so ist selbstverständlich mit einer niedrigeren Zahl von Beitragszahlern zu rechnen.

Offen bleiben in dieser ganzen Berechnung noch die *Ausgaben der kommunalen Fürsorge*. Die dortige Unterstütztenzahl ergibt sich nicht etwa ohne weiteres aus der Differenz zwischen der geschätzten Zahl der Unterstützungsempfänger in Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge zur geschätzten Gesamtzahl der Arbeitslosen, weil, wie bereits bemerkt, ein Teil der Arbeitslosen aus der Unterstützung völlig herausfällt. Selbst wenn man diesen Faktor aber in Rechnung stellt, so blieben den Gemeinden bei einer Gesamtzahl von 4,1 Millionen Arbeitslosen und einer Gesamtzahl der Unterstützten in Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge von im Mittel etwa 2,7 Millionen weit über eine Million Unterstützungsempfänger, die laufend aus der kommunalen Fürsorge zu betreuen wären.

Der Deutsche Städtetag schätzt in den Mitteilungen aus der „Kommunalen Arbeit“ Nr. 7 vom 7. Mai 1931 die Zahl der im Rechnungsjahr 1931 zu unter-

stützenden Wohlfahrtserwerbslosen sogar auf 1 250 000 im Durchschnitt. Er geht dabei allerdings von einer Gesamtzahl von 4 300 000 Arbeitslosen aus, während unserer Berechnung eine solche von 4 100 000 zugrunde gelegt ist. Auf Grund dieser Schätzung errechnet der Städtetag einen Gesamtaufwand für Wohlfahrtserwerbslose in Höhe von 875 Millionen Reichsmark (700 Reichsmark-gesenkter-Kopfsatz pro Jahr), zu denen er noch 115 Millionen Reichsmark Anteil an den Kosten der Krisenfürsorge hinzurechnet, so dass er auf eine geschätzte Gesamtausgabe der Gemeinden und Gemeindeverbände von rund 1 Milliarde Reichsmark für das Jahr 1931 kommt. Demgegenüber standen nach Angabe des Städtetages im Vorjahre Ausgaben von rund 600 Millionen Reichsmark für Wohlfahrtserwerbslose und Anteil an der Krisenfürsorge, so dass sich demnach eine *Mehrausgabe von rund 400 Millionen Reichsmark* errechnen würde. Selbst wenn diese Rechnung aber als auf etwas zu ungünstigen Schätzungen beruhend angesehen wird, kann mindestens mit einem Mehr von 300 Millionen Reichsmark in den kommunalen Ausgaben gerechnet werden. Würde man davon ausgehen, dass den Gemeinden der Aufwand des Vorjahres wieder zugemutet werden könnte, so ergäbe sich in der Arbeitslosenversorgung als *Gesamtfehlbetrag der Reichsanstalt, des Reiches und der Gemeinden eine Summe, die etwa zwischen 640 und 700 Millionen Reichsmark differieren würde*. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass die Gemeinden bereits für das vergangene Jahr 1930 ein Haushaltsdefizit von 420 bis 450 Millionen Reichsmark errechnen.

### III.

#### *Reformen.*

Man sollte meinen, dass in dieser Situation das Bestreben der gesamten Regierung einmütig darauf gerichtet sein müsste, eine möglichst unmittelbare Entlastung des Arbeitsmarktes herbeizuführen und, soweit diese nicht durchführbar ist, mindestens eine auch aus politischen und psychologischen Gründen notwendige einwandfreie Deckung für die Lasten der unterstützenden Arbeitslosenhilfe zu schaffen. Stellen wir demgegenüber noch einmal einige Tatsachen fest: Weder auf dem Gebiete der allgemeinen Wirtschaftspolitik noch auf dem Gebiete der unmittelbaren Arbeitsbeschaffung sind Erfolge zu verzeichnen. Ein Fehlschlag war beispielsweise auch die Gründung der neuen „Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG.“, die an Stelle des Reichs heute die verstärkte (Reichs-)Förderung für Notstandsarbeiten bewilligt. Der erhoffte Auslandskredit, der gedeckt durch die bisher verausgabten Förderungsguthaben (rund 400 Millionen Reichsmark) in Höhe von etwa 70 Millionen Reichsmark aufgenommen werden sollte, ist nicht zustande gekommen.

Gegenüber allen anderen Forderungen, die der Entlastung des Arbeitsmarktes dienen sollten, wie insbesondere der nach der Verkürzung der Arbeitszeit, nach der Entlastung des Arbeitsmarktes von Pensionären und Wartegeldempfängern, hat die Regierung sich passiv verhalten.

Auf dem Gebiete der Arbeitslosenunterstützung erfolgte die Beseitigung der Reichsdarlehen und Zuschüsse für die Arbeitslosenversicherung, die Krisen-

fürsorge wurde mit dem von vornherein nachweisbar ungenügenden Betrag von 400 Millionen Reichsmark (+ 20 Millionen Reichsmark Verwaltungskosten) in den Reichsetat eingesetzt, zur unmittelbaren Entlastung der Kommunen von den Kosten der Wohlfahrtserwerbslosen geschah nichts.

Stattdessen wurde die Öffentlichkeit von dem eigentlichen *Problem der Arbeitslosigkeit* abgelenkt durch sich immer wiederholende Erklärungen über bevorstehende *Reformen der Arbeitslosenversicherung*. Diese Erklärungen erfolgten keineswegs nur oder auch nur vorwiegend durch den zuständigen Reichsarbeitsminister, vielmehr sah es insbesondere der Reichsfinanzminister als seine Aufgabe an, statt Massnahmen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit, solche auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung anzukündigen. In welcher Richtung sich diese Massnahmen bewegen sollten, blieb zwar meist dunkel; völlig ins Dunkel gehüllt blieben insbesondere die Andeutungen, die Herr Dietrich in seiner Rede vor den Stuttgarter Demokraten über die produktive Verwendung der Unterstützungssummen gemacht hatte. Die scharfe Ablehnung, die der Gedanke einer Subventionspolitik auf Kosten der Arbeitslosenversicherung fast allenthalben fand, hat dies Projekt augenscheinlich, falls es überhaupt je konkret bestanden haben sollte, von der Bildfläche verschwinden lassen.

Aller Kritik aber an ihrer passiven und unklaren Stellungnahme in diesen brennenden Fragen ist die Regierung begegnet mit dem Hinweis auf die *Einsetzung der Sachverständigenkommission*, die, wie es hiess, zur Untersuchung der Gesamtheit des Arbeitslosenproblems berufen sein sollte. Von vornherein ist die Tätigkeit dieser Kommission berechtigter Skepsis begegnet. In der „Sozialpolitischen Chronik“ schrieb damals *Franz Spliedt*<sup>1)</sup>:

„Diese Art der Verhandlung hat unter den obwaltenden Verhältnissen für den Schutz der Arbeitslosen beträchtliche Gefahren. Bei den Punkten 1 bis 5, mit Ausnahme der Frage der Arbeitszeitverkürzung, und bei der bereits mit einem völlig unzulänglichen und ungenügenden Vorschlag gerechnet werden kann, wird kaum irgendein konkreter, das Problem praktisch wesentlich beeinflussender Vorschlag zu erwarten sein. Aber es bleibt der sechste Punkt, der wirklich konkrete Vorschläge erwarten lassen könnte. Fast scheint es, also hoffe die Regierung, gedeckt durch ein Gutachten einer ‚unparteiischen Gutachterkommission‘, den weiteren Abbau der Arbeitslosenversicherung reibungsloser durchführen zu können, und als habe sie das Programm deshalb ‚erweitert‘, um hinter der Erweiterung ihre eigentliche Absicht unauffälliger zu verbergen. Die Gewerkschaften stehen den Arbeiten der Kommission mit sehr starkem Misstrauen gegenüber.“

Inzwischen hat die Kommission ihre ersten beiden Gutachten, nämlich jenes zur Frage der Arbeitszeit und der Doppelverdiener und das andere zur Frage der Arbeitsbeschaffung, der Öffentlichkeit übergeben. Auf die Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden, da sie in dieser Zeitschrift an anderer Stelle behandelt werden<sup>2)</sup>. Festgestellt werden kann jedenfalls, dass die Voraussicht nicht getrogen hat. Die Gutachten enthalten kaum etwas, was als wirklich neu oder aber was als wirklicher Eingriff in bestehende Verhältnisse oder in den gegenwärtigen Regierungskurs gewertet werden könnte. Wird nun die Voraussicht

<sup>1)</sup> „Die Arbeit“ 1931, Heft 3, S. 230.

<sup>2)</sup> Vgl. *Franz Spliedt*: „Sozialpolitik“ in diesem Heft, S. 397.

auch nach der Richtung zutreffen, dass die Kommission in ihrem dritten Gutachten, nämlich dem zur Arbeitslosenunterstützung, mehr Initiative und mehr Mut zu grundsätzlichen Änderungen aufbringen wird? Manches spricht dafür, denn es ist ja nun einmal ein offenes Geheimnis, dass die Initiative der Kommission sehr stark von der Initiative der Reichsregierung abhängt. Wenn daher im folgenden eine Anzahl der Fragen erörtert werden, mit denen sich die Kommission zurzeit beschäftigt, so geht man wohl nicht fehl, wenn man als Fragesteller die Regierung ansieht, die nunmehr ihre Pläne hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung etwas deutlicher zu entwickeln scheint.

Auszugehen ist hierbei von der *Begründung der Reform*. Diese ist, und zwar trotz allen gegen den sozialpolitischen Aufbau der Arbeitslosenversicherung erhobenen Einwänden gar nicht merkwürdigerweise, keineswegs in erster Linie eine sozialpolitische, sondern eine *rein finanzpolitische*. Die kurze These lautet: Die Arbeitslosenversicherung kann mit ihrem heutigen Beitragsaufkommen ihre heutigen Leistungen nicht mehr decken, Reichshilfe für diese Versicherung gibt es nicht, sie ist demnach in ihren Beiträgen oder in ihren Leistungen derart zu reformieren, dass der innere Ausgleich wiederhergestellt wird.

Der entscheidende Fehler dieser Problemstellung liegt in der Betrachtung der Arbeitslosenversicherung als einer von dem Gesamtkomplex der Versorgung der Arbeitslosen *isolierbaren Einrichtung*. Schon die primitivste Erwägung, dass beispielsweise eine erhebliche Einschränkung des Versichertenkreises oder eine Verkürzung der Unterstützungsdauer Lasten von der Arbeitslosenversicherung auf andere Unterstützungseinrichtungen, zunächst also etwa auf die Krisenfürsorge, abwälzen muss, bei der die finanzielle Inanspruchnahme des Reichs unvermeidbar ist, zeigen, dass die Begründung in die Irre geht. Die Weigerung des Reichs, der Arbeitslosenversicherung Reichsmittel zuzuführen, bedeutet keinesfalls, dass diese Reichsmittel tatsächlich gespart werden, sie hat nur zur Folge, dass Reichsmittel an anderer Stelle, etwa bei der Krisenfürsorge, angesetzt werden müssen. Die erste Frage, die zu stellen ist, muss darum lauten: Ist es zweckmässig, dass die Versicherung ihren Unterstützungsradius dermassen beschränkt, dass sie ihre Verpflichtungen restlos aus Beitragsmitteln decken kann, und ist es ferner zweckmässig, Reichsmittel ausschliesslich im Wege der Fürsorge zu verausgaben? Wenn man von dem Grundgedanken ausgeht, dass die Sozialversicherung als eine Form, in der staatsnotwendige soziale Versorgungszwecke erfüllt werden, keineswegs grundsätzlich die Beteiligung öffentlicher Mittel ausschliesst, kann die Frage nur so lauten, ob etwa der Versicherungsradius heute so weit gespannt ist, dass er unschwer eine Verengung ertragen könnte.

Dabei scheint uns, soweit zunächst der *Kreis der versicherten Personen* in Frage kommt, jede Einschränkung, wo immer sie auch vorgenommen werde, gleichmässig willkürlich zu sein. Die Sozialversicherung, nicht zuletzt die Arbeitslosenversicherung, ist heute ein so wesentlicher Bestandteil bzw. eine so wesentliche Ergänzung des abhängigen Arbeitsverhältnisses überhaupt geworden, dass die Herausnahme einzelner Berufe aus ihrem Schutzbereich geradezu, und nicht einmal mit Unrecht, als Deklassierung dieser Berufe empfunden wird. Dies

bedeutet eine besondere Gefahr für solche Berufe, die stark auf fluktuierende Berührung mit anderen Berufen angewiesen sind, wie etwa das Baugewerbe und die Landwirtschaft. Gerade diese sogenannten *Saisonberufe* würden aber auch deshalb durch einen Ausschluss von der Versicherung aufs härteste betroffen, weil ihr Berufsschicksal ja keineswegs, wie vielfach behauptet wird, abgestellt ist auf eine nur saisonale Tätigkeit während eines Teils und Untätigkeit während eines andern Teils des Jahres, sondern weil sich ihre normale Beschäftigung gewöhnlich aufteilt in einen den grössten Teil des Jahres ausfüllenden Hauptberuf und eine während der stillen Zeit gesuchte Ersatztätigkeit, deren Fehlen sich heute meist aus reinen konjunkturellen Ursachen erklärt.

Andererseits würde die Herausnahme etwa der *Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter* aus der Versicherungspflicht gerade denjenigen Gruppen einen wichtigen sozialen Rückhalt nehmen, die am allerwenigsten in der Lage sind, eine auch nur geringe Eigenvorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit zu treffen.

In der *Eingabe der christlichen Gewerkschaften* vom 11. Februar 1931 wird die Befreiung der Ehefrauen, der Jugendlichen bis zu 16 Jahren und der Personen im Alter von über 60 Jahren als tragbar anerkannt. Die beiden ersten Gruppen müssten von der Familie, im Unvermögensfalle von der Wohlfahrtspflege, die letzte Gruppe aus der Invalidenversicherung unterstützt werden. Dabei wird nur übersehen, dass die als wirkliche Arbeitnehmer tätigen Ehefrauen meistens aus unmittelbarem wirtschaftlichem Zwang berufstätig sind (Textilindustrie, Heimarbeit usw.), dass also ihr ausfallendes Arbeitsentgelt im Regelfall nicht von der Familie ersetzt, sondern im Gegenteil von dieser bitter vermisst werden wird, und dass bei diesen oft als Ernährer der Familie tätigen Frauen der Versicherungsschutz ebenso gerechtfertigt ist wie bei männlichen Arbeitnehmern. Die Jugendlichen unter 16 Jahren sind bereits heute, soweit sie familiären Rückhalt haben, vom Anspruch ausgeschlossen, ohne dass ein Grund ersichtlich ist, sie auch von der Versicherungspflicht, deren Vorteile ihnen später zugute kommen können, auszuschliessen. Arbeitsfähige Personen über 60 Jahre der Invalidenversicherung zuzuweisen, erschiene uns im Interesse einer reinlichen Trennung der unterschiedlichen Aufgaben dieser beiden Versicherungen keineswegs zweckmässig.

Des weiteren muss aber grundsätzlich bei der Einschränkung des Versichertenkreises noch ein anderer Gesichtspunkt beachtet werden. Jede derartige Einschränkung vermindert zunächst einmal den *Kreis der beitragszahlenden Personen*, sie vermindert freilich auch den Kreis der Anspruchsberechtigten, und es ist, namentlich bei gewissen ungünstigen Risiken, durchaus anzunehmen, dass die Verminderung der Lasten die Verminderung der Einnahmen in der Versicherung übersteigt. Dabei wird aber übersehen, dass, wie schon mehrfach bemerkt, diese Lasten in erheblichem Umfang nunmehr in andern Unterstützungseinrichtungen zusätzlich eintreten, ohne dass alsdann diesen Lasten eine entsprechende Beitragseinnahme gegenübersteht; d. h. selbst wenn die in Fürsorgeeinrichtungen neu entstehenden Lasten infolge verschärfter Bedürftigkeitsprüfung und geringerer Sätze auch nicht voll an die der Versicherung



abgenommenen Verpflichtungen heranreichen, so übersteigt das ausfallende Beitragsaufkommen doch jedenfalls die hier entstehende Lastenminderung. Die Bereitstellung zusätzlicher öffentlicher Mittel für Fürsorgezwecke ist unter allen Umständen eine Konsequenz der Einschränkung des Versichertenkreises in der Arbeitslosenversicherung.

Nicht ganz dieselben Gesichtspunkte gelten für eine *Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen oder für eine Verkürzung der Leistungen*. Verlängerung der Anwartschaftszeit, Verkürzung der Unterstützungsdauer, Beschränkung der Unterstützungshöhe sind jedoch alles Massnahmen, die zwangsläufig zu einer stärkeren Belastung der Fürsorgeeinrichtungen führen.

Vielfach wird allerdings das Argument gebraucht, dass gewisse Leistungskürzungen durchführbar seien, ohne eine zusätzliche Belastung der Fürsorge herbeizuführen. Praktisch gehen die Erwägungen auf die *Einführung einer versteckten Bedürftigkeitsprüfung* aus, für die Ansätze ja bereits im Gesetz genügend vorhanden sind (Begriff der Arbeitslosigkeit § 89a, Aufrechnung der Ehegattenunterstützungen § 107d, Anrechnung von Renten § 112a, Anrechnung des Ehegatteneinkommens § 112b AVAVG.). Es wird der Standpunkt vertreten, dass auch im Rahmen der Versicherung eine Vermehrung solcher Anrechnungs- und Kürzungsbestimmungen möglich sei, die im Ergebnis einer Prüfung der Bedürftigkeit des Arbeitslosen gleichkommen würden, ohne dass es notwendig sei, die Bedürftigkeit als besondere Anspruchsvoraussetzung in das Gesetz einzuführen. Man kann solchen Plänen einmal den vielleicht in erster Linie dogmatischen Einwand entgegensetzen, dass sich die Bedürftigkeitsprüfung, die den erworbenen Anspruch je nach der individuellen wirtschaftlichen Situation im Schadensfalle doch wieder in Zweifel stellt, mit dem Versicherungscharakter unvereinbar sei. Entscheidender erscheint uns ein anderer Gedankengang. Die Sozialversicherung baut auf der Erwägung auf, dass bestimmte für den Arbeitnehmer typische soziale Notstände durch Leistungen überbrückt werden sollen, auf die ein stärkeres Recht bestehen soll als das allgemeine Recht des Volksgenossen auf Hilfe der Gesamtheit im Falle einer individuellen Hilfsbedürftigkeit. Die besondere Steuer, zu der sie den Arbeitnehmer heranzieht, gibt ihm besondere Rechte. Die Gefahr, dass grosse Gruppen solche Rechte ausüben könnten, ohne durch ihre wirtschaftliche Lage dazu genötigt zu sein, wird ausgeschlossen durch die Abgrenzung des in die Versicherung einbezogenen Personenkreises, die bekanntlich nur die abhängigen Arbeitnehmer, und zwar, wie die Gehaltsgrenze bei den Angestellten zeigt, nur im Rahmen eines begrenzten Einkommens erfasst. Insofern kennt die Sozialversicherung eine Generalbedürftigkeitsprüfung. Sie kann im Durchschnitt die Bedürftigkeit bei Eintritt des Versicherungsfalles unterstellen, da die Arbeitnehmerschaft im Gesamtaspekt in solchem Falle als bedürftig anzusehen ist. Die detaillierte individuelle Bedürftigkeitsprüfung aber, deren sich insbesondere die kommunale Fürsorge bedienen muss, weil sie schlechthin jeden Hilfsbedürftigen ohne Rücksicht auf die Ursachen seiner Hilfsbedürftigkeit und auf seine soziale Stellung betreuen und darum seine individuelle wirtschaftliche Situation genau untersuchen muss,

lässt sich im Rahmen einer nur Arbeitnehmer umfassenden und mindestens vorwiegend auf Beiträgen aufgebauten Versicherung keinesfalls rechtfertigen. Schliesslich ist es der Sinn der Sozialversicherung, zu verhindern, dass beim Arbeitnehmer während der seiner wirtschaftlichen Lage eigenen sozialen Notstände unmittelbar eine völlige Auspowerung stattfinden muss, indem er durch die Prüfung der individuellen Bedürftigkeit zur restlosen Erschöpfung der letzten noch zur Verfügung stehenden Hilfsquellen gezwungen wird. Die ausserordentliche Senkung des Lebensstandards der Arbeiter- und Angestelltenschaft, die wirtschaftliche und moralische Degradierung, die stets mit der individuellen Bedürftigkeitsprüfung verbunden ist, würde sich in den gewaltigen wertvollen Arbeitsmarktreserven, die heute von der Arbeitslosigkeit betroffen sind, zweifellos auch bei Wiederkehr günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse weiter auswirken und vor allem in einer gesteigerten Proletarisierung der qualifizierten Schichten bemerkbar machen. Soll aber die Versicherung überhaupt erhalten werden und soll ihr Grundgedanke, durch eine dem Lohnniveau angepasste Unterstützung ein schnelles Abgleiten der Arbeitslosen von ihrem bisherigen Lebensstandard zu verhüten, aufrechterhalten werden, so verbietet sich nicht nur die Einführung von Bedürftigkeitsklauseln, sondern auch eine Erschwerung des Anspruchserwerbs, die grosse Zahlen von Arbeitslosen trotz der Verpflichtung der Beitragsleistung im Falle der Arbeitslosigkeit in die Fürsorge herabdrückt, und ebenso eine Beschneidung der Unterstützungshöhe, die, da sie ja überhaupt nur bei den oberen Sätzen denkbar wäre, die Versicherung für die qualifiziertesten Gruppen der Arbeitnehmerschaft entwertet. Ausserdem ist es ein der Privatversicherung zwar durchaus gemässer, der Sozialversicherung als einer sozialpolitischen Institution aber widersprechender Grundsatz, gerade diejenigen Gruppen, die durch die besondere Unsicherheit ihres Beschäftigungsverhältnisses des Versicherungsschutzes besonders bedürfen, gegenüber den besser Beschäftigten und damit wirtschaftlich ohnedies günstiger Gestellten zu benachteiligen. Es sei hier noch einmal verwiesen auf die Argumente, die wir bereits im August 1929 in Abwehr der nunmehr im Gesetz verankerten Bestimmung des § 105a AVAVG. anführten. Damals schrieben wir<sup>3)</sup>:

„Es ist daher konsequent, wenn sie (die Arbeitslosenversicherung) in der Zeit produktiver Verwertung dieser Arbeitskraft mit entsprechendem wirtschaftlichem Ertrag eine entsprechend hohe Beitragssteuer auf diesen Ertrag legt, genau so wie sie den Unternehmer mit besonders zahlreichen oder hochentlohnenden Arbeitskräften mit einer diesem Betriebsaufwand entsprechenden Beitragssteuer belegt. Dies System ist weit entfernt von einem solchen, das nach der Gesamtsumme der Beitragsleistung die Höhe der Rente zu bestimmen sucht.“

Und gegen den Gedanken, die Leistungen der Versicherung in stärkerem Masse abzustufen nach Massgabe der vom einzelnen oder einer bestimmten (Berufs-) Gruppe geleisteten Beitragszahlung, wandten wir uns folgendermassen<sup>4)</sup>:

<sup>3)</sup> „Die Sozialpolitik am Scheidewege“ in „Die Arbeit“ 1929, S. 487.

<sup>4)</sup> A. a. O., S. 558.

„In der Tat ist es so, dass von dem gesamten Ertrag der Wirtschaft ein Teil absondert wird zu dem Zweck, diese Mittel neu verteilen zu können, und zwar nicht etwa an alle an der Aufbringung der Mittel Beteiligten gleichmässig oder nach Massgabe ihrer Einzahlung, sondern zunächst grundsätzlich nur an den einen Teil, nämlich an die Arbeitnehmer, und auch unter diesen wieder nur an jene, bei denen eine bestimmte gesetzlich definierte soziale Situation, also etwa Krankheit oder Invalidität, eingetreten ist. Wenn also auch in einem gewissen Sinne bei der Sozialversicherung von einem gesetzlichen Sparzwang gesprochen werden kann, so fehlt doch das entscheidende Moment des eigentlichen Sparens, nämlich die zu eigener individueller Verfügungsgewalt erfolgende Aufspeicherung von Vermögen. Der Sparzwang der Sozialversicherung ist ein gesellschaftlicher, die Sparsummen dienen gesellschaftlichen, grundsätzlich vom Staate bestimmten Zwecken.“

Dieser Gedankengang führt bereits zu einer anderen Frage, mit der sich die Kommission auseinanderzusetzen hat, nämlich zur Frage der *Einführung von Gefahrenklassen*. Die Eingabe der christlichen Gewerkschaften fordert für die Landwirtschaft, unter Aufhebung der bisher bestehenden Befreiungen, eine besondere Gefahrenklasse mit geringeren Beiträgen. Im übrigen fordert sie den Ausgleich der besonderen Berufsgefahr von der Leistungsseite her. Anwartschaftserwerb und Bezugsdauer der Unterstützung sowie Staffelung der Wartezeit böten hierfür genügend Möglichkeiten. Dieser Gedanke ist wohl der gefährlichste, gleichzeitig der undurchdachteste, von dem die Wesenselemente der bestehenden Versicherung bedroht werden. Die Arbeitslosigkeit, die heute ein Schicksal ist, das die Arbeitnehmerschaft schlechthin betrifft, soll als eine Spezialangelegenheit der einzelnen Berufe angesehen werden. Ist der Beschäftigungsgrad eines Berufes schlecht, so müssen die Leistungen der Arbeitslosenversicherung dementsprechend beschränkt sein. Ist er gut, so darf auch die Versicherung sich generös erweisen. Mit sozialpolitischer Einstellung hat diese Auffassung nichts zu tun, sie orientiert sich vielmehr ausschliesslich an Rentabilitätsmassstäben der Privatversicherung. Neben diesem grundsätzlichen Einwand sollen die rein praktischen Gesichtspunkte, die der Einführung solcher beruflichen Gefahrenklasse entgegenstehen, nur kurz angedeutet werden. Zunächst ist es heute auch nicht einmal mit einiger Sicherheit möglich, das Berufsisiko abzuschätzen. Weder stehen die notwendigen statistischen Unterlagen zur Verfügung, noch auch ist die wirtschaftliche Entwicklung so konsolidiert, dass sich auch nur für die nächsten Jahre die Beschäftigungschancen der wichtigsten Berufe voraussehen liessen. Der Wechsel zwischen den Berufen ist, abgesehen von der gewaltigen Gruppe der sogenannten „Lohnarbeit wechselnder Art“, ausserordentlich, er liegt ausserdem im Ziele der planmässigen Arbeitsvermittlung, die eine Versteifung der Arbeitslosigkeit in einzelnen Berufen durch Überführung in neue Berufe, durch Berufsumschulung und Fortbildung verhüten muss. Ausserdem besteht der innigste Zusammenhang zwischen dem Arbeitsmarkt der verschiedensten Berufe, wobei nur auf die ausserordentliche Bedeutung der Arbeitsmarktlage im Baugewerbe als einer Schlüsselindustrie für den Arbeitsmarkt zahlreicher anderer Berufe hingewiesen zu werden braucht. Die Schicksalsgemeinschaft, zu der die wirtschaftliche Entwicklung die Arbeit-

nehmerschaft auf Gedeih und Verderb in sich verkoppelt hat, erträgt keine unterschiedliche Behandlung nach den oft rein zufällig zeitbedingten jeweiligen Berufsmerkmalen. Die Verwirrung und Verbitterung, die sich der gesamten Arbeitnehmerschaft bei derart unterschiedlicher Behandlung bemächtigen würde, wäre unabsehbar. Ein Beispiel dafür gibt ja die immer noch anhaltende Auflehnung der sogenannten Saisonarbeiter, insbesondere der Bauarbeiter gegen die Sonderregelung für berufsübliche Arbeitslosigkeit, obwohl in diesem Falle das typische Berufsrisiko sich relativ deutlich aus dem allgemeinen Risiko hervorhebt. Das entscheidende Argument, das der Arbeiter selbst in durchaus überzeugender Weise gegen derartige Sonderregelungen vorbringt, liegt in dem Hinweis auf seine persönliche Unfähigkeit, die Gestaltung seines Berufsschicksals zu beeinflussen. Nicht der eigene Arbeitswille, sondern Mächte, die sich jeder Beeinflussung durch den einzelnen Berufsangehörigen oder auch durch die ganze Berufsgruppe entziehen, gestalten das Berufsschicksal, entscheiden über Arbeit oder Arbeitslosigkeit. Diese Einsicht führt weiterhin zu der Gefahr, dass die von der Arbeitslosenversicherung als „günstige Risiken“ abgestempelten Berufe sich wahrscheinlich eines besondern, über den Bedarf hinausgehenden Zuzugs erfreuen würden, demgegenüber die berufspolitischen Massnahmen der Reichsanstalt erfolglos bleiben müssten, und der alsbald eine Fülle überflüssigen Arbeitsangebots in derartigen Berufen zur Folge haben würde.

Bemerkenswert ist, dass auch der Präsident der Reichsanstalt in seinen Aufsätzen im „Deutschen Volkswirt“<sup>5)</sup> zu einer Ablehnung des Gedankens beruflicher oder bezirklicher Gefahrenklassen kommt.

Noch abwegiger erscheint der Gedanke, *gewerkschaftliche Ersatzkassen* der einzelnen Berufe zuzulassen, den unter dem Einfluss der Angestelltenverbände ebenfalls die Eingabe der christlichen Gewerkschaften, wenn auch unter latentem Widerstand der Arbeitergewerkschaften, vertritt. Dieser Gedanke hat überhaupt nur Sinn, wenn er auf dem System des eigenen Risikoausgleichs innerhalb solcher Berufe aufbaut. Wird jedoch die Ersatzkasse wie vorgeschlagen zum Ausgleich mit dem Gesamtrisiko verpflichtet, entfallen ihre wesentlichsten Grundlagen. Abgesehen davon ist natürlich die Gefahr einer Berufsversteifung in der Ersatzkasse verbunden mit einem auf diesen Beruf beschränkten Verbandsarbeitsnachweis besonders gross. Die Forderung ist nur zu verstehen aus einer rein berufsständischen Auffassung heraus, die durch die Tatsachen des heutigen Wirtschaftslebens so ausgehöhlt und widerlegt erscheint, dass es kaum weitere Argumente zu ihrer Verneinung bedarf.

Ein Gedanke, der neben den bereits erörterten Reformplänen aber wiederum auftaucht, verdient noch kurz besonders erörtert zu werden, nämlich der Plan, der Reichsanstalt eine *beschränkte Autonomie zur Regelung ihrer Einnahmen und Ausgaben* zu geben. Namentlich die Arbeitgeberseite ist es, die, typischerweise, dieser Erweiterung der „Selbstverwaltung“ das Wort redet und auf deren Betreiben auch im Vorstand der Reichsanstalt ein Mehrheitsbeschluss zustande kam, der folgenden Wortlaut hat:

<sup>5)</sup> „Deutscher Volkswirt“, IV. Jahrg., Nr. 52, V. Jahrg., Nr. 1 bis 3.

„Der Vorstand der Reichsanstalt hält es für erforderlich, dass ihm durch Gesetz die Befugnis erteilt wird, im Rahmen bestimmter gesetzlicher Ermächtigungen die Ausgaben und Einnahmen der Reichsanstalt den bestehenden Arbeitsmarkt- und Finanzverhältnissen der Reichsanstalt entsprechend veränderlich selbständig festzusetzen.“

Was gegen eine solche Absicht grundsätzlich einzuwenden ist, wurde von uns früher bereits in dieser Zeitschrift ausführlich dargelegt<sup>6)</sup>.

Praktisch sei zu dem Vorschlag nur noch folgendes bemerkt: Den Ausgleich der Ausgaben und Einnahmen im Wege der Autonomie stellt man sich insbesondere so vor, dass bei nicht ausreichendem Beitragsaufkommen die Unterstützungsdauer durch Beschluss des Vorstandes der Reichsanstalt zu verkürzen sei. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die wirtschaftliche Selbstverwaltungskörperschaft in der Lage ist, unter eigener Verantwortung nicht nur entscheidend in das Schicksal von Millionen Arbeitslosen einzugreifen, sondern dass von ihren Beschlüssen auch die *Ausgaben der öffentlichen Hand abhängig werden*, da jede Verkürzung der Bezugsdauer ja zwangsläufig zu einer Vermehrung der Ausgaben in der Krisenfürsorge und in der kommunalen Fürsorge führt. Damit wird in die Gestaltung der öffentlichen Etats gerade jener Unsicherheitsfaktor, und zwar in besonders gefährlichem, weil völlig unvorhersehbarer Masse eingeführt, den die derzeitige Regierungspolitik auszuschliessen wünscht.

Ergibt sich somit, dass weder finanzpolitische noch sozialpolitische Argumente ausreichend zur Verfügung stehen, um eine Einschränkung des Geltungsbereichs oder einen Abbau der Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu begründen, so bleibt doch die rein praktische Frage übrig, ob angesichts einer etwa zurzeit als unabänderliche Tatsache hinzunehmenden Weigerung des Reichs, das Defizit der Arbeitslosenversicherung zu decken, im Ergebnis doch nur die Reduzierung der Versicherung als Ausweg übrigbleibt. Diese Frage ist unseres Erachtens zu verneinen. Aber auch sie muss behandelt werden im Zusammenhang mit dem Finanzproblem der Arbeitslosenunterstützung in ihren drei verschiedenen Formen.

### *Auswege.*

Die Reform, die unseres Erachtens notwendig ist, kann *in der Arbeitslosenversicherung selbst ausschliesslich von der Einnahmeseite* her erfolgen. In der *Krisenfürsorge und kommunalen Fürsorge* bedingt sie eine *organisatorische Zu-*

<sup>6)</sup> Bruno Broecker: „Die Sozialpolitik am Scheidewege“ in der „Arbeit“ 1929, Heft 9, S. 566, ferner „Ein sozialpolitischer Kampf und seine Lehren“ in der „Arbeit“ 1930, Heft 4, S. 236–238. U. a. wurde folgendes ausgeführt: „Niemand kann es Aufgabe der Selbstverwaltung sein, gesetzgeberisch die Grundfragen der deutschen Sozialpolitik zu lösen. Eine ausserordentliche Verarmung der politischen Demokratie würde die Folge sein, wollte man Fragen, die für das Wohl und Wehe breiterer Volksschichten entscheidend sind, der Beschlussfassung des Parlaments entziehen. So sehr ich der Überzeugung bin, dass die Durchführung des komplizierten und tief in das Gefüge der Wirtschaft eingreifenden Regulativs der deutschen Sozialpolitik nur möglich ist unter starker Mitwirkung der Beteiligten, unter ihrer sachkundigen Kontrolle, so sehr scheint mir betont werden zu müssen, dass der Grundinhalt einer solchen Regelung und die Richtung ihrer Entwicklung zu bestimmen sind von der verantwortlichen gesetzgebenden, der Öffentlichkeit sichtbaren und ihrer Kritik unterworfenen Körperschaft . . . Niemand aber, der gewillt ist, mit Realitäten zu rechnen, wird behaupten wollen, dass das gleiche Unternehmertum, das der Arbeitslosenversicherung den offenen Kampf angesagt hat, in seinen Vertretern in den Selbstverwaltungsgremien die Rolle des nur von Sachkunde geleiteten verantwortlichen Behüters dieser Versicherung zu übernehmen in der Lage sei.“

*sammenlegung, eine Neugestaltung der Leistungen* und auch hier wiederum eine *Neuordnung der Mittelaufbringung*.

Zunächst einmal kann keine Rede davon sein, dass die Reichsanstalt zurzeit in der Lage wäre, bei gleichbleibendem  $6\frac{1}{2}$ prozentigem Beitrag die finanziellen Möglichkeiten, die diese Beitragsbemessung gibt, voll auszuschöpfen. Schon die Erhebung des Beitrages nach Grundlöhnen oder Mitgliederklassen statt nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienst bedeutet einen erheblichen Einnahmeausfall. Insbesondere ist die Begrenzung des beitragspflichtigen Einkommens auf wöchentlich 70 RM. oder (bei Angestellten) auf monatlich 300 RM. heute keinesfalls mehr gerechtfertigt. Es kann in der gegenwärtigen Situation mit Fug und Recht die Forderung aufgestellt werden, dass alle Arbeitnehmer bis hinauf zum höchsten Einkommen entsprechend ihrem tatsächlichen Verdienst zu Beiträgen herangezogen werden. Vielleicht ist es zweckmässig, bei dieser Gelegenheit zu erinnern an jene gemeinsamen Verhandlungen, die im Frühjahr vorigen Jahres zwischen den wirtschaftlichen Spitzenverbänden der Arbeitnehmer und Arbeitgeber stattfanden. Damals erklärten sich die Arbeitgeber bereit, zur Abdeckung des Defizits der Arbeitslosenversicherung die Heranziehung sogar aller bisher nicht versicherten Angestellten in der Wirtschaft einschliesslich der leitenden Personen bis hinauf zu den Generaldirektoren zu Beiträgen in der vollen Höhe befürworten zu wollen. Würde heute diese Absicht wahrgemacht und *die jetzige Beitragspflichtgrenze von 70 RM. pro Woche bzw. 300 RM. pro Monat beseitigt*, des weiteren die *Versicherungspflichtgrenze der Angestellten von 8400 RM. jährlich aufgehoben*, so würde zweifellos mit einer ganz erheblichen Mehreinnahme, die zwar schwer abschätzbar ist, aber kaum unter 100 Millionen Reichsmark liegen würde, zu rechnen sein.

Völlig unberechtigt erscheint des weiteren die *Befreiung grösserer Gruppen von landwirtschaftlichen Arbeitnehmern* von der Versicherungspflicht. Bei den Deputanten, die in langfristigen Vertrag stehen, besteht heute noch das nicht mehr zu verantwortende System, dass die Beitrags- und Versicherungspflicht erst ein halbes Jahr vor Ablauf des Arbeitsvertrages eintritt; d. h. in jedem Fall, in dem die Versicherungsleistungen in Anspruch genommen werden sollen, wird nur genau der Anwartschaftszeitraum mit Beiträgen ausgefüllt. Das ländliche Gesinde ist vollkommen von der Versicherungspflicht, damit allerdings auch vom Anspruch ausgeschlossen. Restlose Aufhebung dieser Befreiungen rechtfertigt sich insbesondere aus der Tatsache, dass die Landwirtschaft in nicht unerheblichem Umfange die Versicherung in Anspruch nimmt. Freilich würde die Einbeziehung des ländlichen Gesindes in die Versicherungspflicht auch Mehrausgaben zur Folge haben. Trotzdem ist im Gesamtergebnis mit einem nicht unerheblichen Plus an Einnahmen zu rechnen.

Diese Forderungen sind keineswegs neu; sie sind von den Gewerkschaften schon seit langem erhoben worden<sup>7)</sup>.

Allerdings würde auch die Durchführung dieser Massnahmen wahrscheinlich nicht ausreichen, um das geschätzte Defizit der Reichsanstalt (194 bis 232 Mil-

<sup>7)</sup> Vgl. *Franz Spliedt*: „Regierungsprogramm und Überwindung der Arbeitslosigkeit“ in der „Arbeit“ 1930, Heft 10, S. 691.

tionen Reichsmark) zu decken. Darum muss angesichts einer unterstellten Unmöglichkeit, Reichshilfe auch nur in bescheidenem Masse zu erhalten, die dann ausschliesslich verbleibende Frage einer *Steigerung der Beiträge* mit zur Diskussion gestellt werden. Gewiss ist ein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von  $6\frac{1}{2}$  v. H. des Lohnes eine gewaltige Belastung, und eine Gesamtbelastung des Einkommens mit 16 bis 17 v. H. Sozialbeitrag kann mit Recht als eine schwere Einbusse am Lohn bezeichnet werden. Und dennoch scheint uns, dass die deutsche Arbeitnehmerschaft, vor die Alternative gestellt, zu wählen zwischen Abbau einer heute so lebenswichtigen Einrichtung wie der Arbeitslosenversicherung einerseits und einer geringen weiteren Erhöhung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung andererseits, eine Alternative, die allerdings, das muss ausgesprochen werden, einer Repressalie gleichkommt, sich für die letztere Möglichkeit entscheiden würde. Die Grenze des Sozialbeitrags ist nicht theoretisch bei irgendeinem vom Hundertsatz des Einkommens, sie ist nur praktisch zu ziehen. Sie muss sich orientieren an den zwingenden Erfordernissen, die eine bestimmte soziale und wirtschaftliche Situation stellt.

Um sich ein Bild von der finanziellen Auswirkung einer Beitragserhöhung zu machen, seien die Schätzungen der Reichsanstalt zugrunde gelegt. Die Reichsanstalt schätzt das durchschnittliche Beitragsaufkommen für je 1 v. H. im Monat und pro Kopf des Beitragszahlers auf 1,42 RM. Unter der Voraussetzung, dass eine Beitragserhöhung um 1 v. H. am 1. Juni d. J. in Kraft treten, also noch 10 Monate im Rechnungsjahr 1931 durchgeführt würde, ergäbe sich eine Mehreinnahme von 14,20 RM. pro Kopf des Beitragszahlers, bei einer Durchschnittszahl von 13 Millionen Beitragszahlern also eine Gesamtmehreinnahme von 184,6 Millionen Reichsmark. Allerdings ist von dieser geschätzten Nominal-einnahme ein nicht unerheblicher Betrag für das Rechnungsjahr 1931 in Abzug zu bringen, da der Eingang der Beiträge normalerweise eine Frist von 4 bis 6 Wochen erfordert. Es könnte also etwa mit einer Effektivmehreinnahme von rund 160 Millionen Reichsmark gerechnet werden. Eine Beitragserhöhung um 1 v. H. würde demnach, zusammen mit den aus den zuvor gemachten Vorschlägen sich ergebenden Mehreinnahmen, wahrscheinlich bei weitem ausreichen, um das geschätzte Defizit der Arbeitslosenversicherung zu decken.

Aber selbst wenn auf diese Weise das Finanzproblem der Arbeitslosenversicherung gelöst werden kann, bleibt das *Problem der Krisenfürsorge und kommunalen Fürsorge*, das für die öffentlichen Finanzen eine weit gewichtigere Bedeutung hat und das mit keinerlei Mitteln von den öffentlichen Etats „abgehängt“ werden kann. Es sei noch einmal daran erinnert, dass die Reichsanstalt das Defizit der Krisenfürsorge auf 149 bis 175 Millionen Reichsmark schätzt, dass ferner nach unserer eigenen Berechnung die Kommunen einer Mehrbelastung von mindestens 300 Millionen Reichsmark gegenüber den Ausgaben des Vorjahres entgegensehen, und dass selbst die Ausgaben des Vorjahres aller Voraussicht nach nicht noch einmal in vollem Umfange von den Kommunen übernommen werden können. Wenn man auch nur eine bescheidene Entlastung der Kommunen im Verhältnis zum Vorjahre in Betracht zieht, also etwa eine

solche um 100 Millionen Reichsmark, ergibt sich auf dem kommunalen Konto ein Fehlbetrag von rund 400 Millionen Reichsmark, auf dem Konto der Krisenfürsorge ein solcher von im Mittel etwa 160 Millionen Reichsmark.

Zunächst besteht heute in weitesten Kreisen, insbesondere zwischen den Gewerkschaften und sämtlichen Kommunalverbänden Einigkeit darüber, dass die *organisatorische Zusammenlegung von Krisenfürsorge und kommunaler Fürsorge* (Wohlfahrtserwerbslose) erfolgen muss. Unklar ist zwar bisher die Haltung der Reichsregierung, die mit der Behauptung der Gefahr einer Steigerung der Gesamtausgaben und um den steigenden Druck der Wohlfahrtslasten zu einer Beeinflussung der Finanzgebarung der Kommunen auszunutzen, sich auch in dieser Frage denkbar passiv verhält.

Auf die Gestaltung einer solchen Arbeitslosenfürsorge im einzelnen einzugehen, erscheint nicht mehr notwendig, nachdem bereits früher an dieser Stelle die Auffassungen der Gewerkschaften zur Schaffung einer solchen Arbeitslosenfürsorge ausführlich dargelegt worden sind<sup>8)</sup>, und nachdem diese Auffassung in dem Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, dem Antrag Breitscheid, ihren parlamentarischen Ausdruck gefunden haben.

Nur insoweit erscheinen die damals in der „Arbeit“ gemachten Ausführungen überholt, als das *Finanzierungsproblem* zweifellos inzwischen infolge der weiteren Verschlechterung der Arbeitsmarktlage noch schwieriger geworden ist. Aber auch dies Problem kann dann und nur dann gelöst werden, wenn die *gesamte Öffentlichkeit* sich ihrer ungeheuren Verantwortung bewusst und bereit ist, den Entschluss zu *schwersten persönlichen Opfern* aufzubringen. Mit dem Dogma „keine neuen Steuern“ allerdings ist dieses Problem nicht zu lösen.

Es kann jedoch nicht Aufgabe dieser Ausführungen sein, im einzelnen Finanzierungs- oder gar Steuervorschläge zu machen, wo es sich um die Frage der Finanzpolitik des Reichs, der Länder und der Kommunen ganz allgemein handelt. Wohl sei ein Gesichtspunkt noch einmal hervorgehoben, der bereits in den schon erwähnten Ausführungen von Franz Spliedt<sup>9)</sup> zum Ausdruck kam, nämlich die Frage der *Heranziehung der Beamten* zu einem der Finanzierung der Arbeitslosenunterstützung dienenden Beitrag (für Zwecke der *Arbeitslosenfürsorge*). Sicher könnte ein solches Opfer zu den bereits übernommenen den Beamten nur dann zugemutet werden, wenn allgemein die Garantie für eine gerechte Belastung aller leistungsfähigen Volkskreise gegeben ist. Unter diesem Gesichtspunkt aber würde sich gewiss der Berufsstand, der durch die völlige Sicherung seiner Existenz und durch die Befreiung von jeglichem Berufsrisiko eine insoweit einzigartige Stellung im deutschen Volke einnimmt, nicht weigern können und dürfen, mit beizutragen zu einer Aufgabe, die nicht nur der Erhaltung der Arbeitslosen selbst, sondern der Erhaltung eines konsolidierten Staates und einer geordneten Wirtschaft dient.

<sup>8)</sup> Bruno Broecker: „Neugestaltung der Arbeitslosenfürsorge“ in der „Arbeit“ 1930, Heft 12, S. 792 ff.

<sup>9)</sup> Franz Spliedt: „Regierungsprogramm und Überwindung der Arbeitslosigkeit“ in der „Arbeit“ 1930, Heft 10, S. 690.



# Notlage und Sanierung der Invalidenversicherung

Von Fritz Croner

## Die finanzielle Entwicklung der Invalidenversicherung.

Die Invalidenversicherung befindet sich in einer ausserordentlich schwierigen Lage. Die Einnahmen, die 1929 noch 1621 Millionen Reichsmark betrugten, sind im Jahre 1930 auf 1535 Millionen Reichsmark gefallen, während die Ausgaben von 1316 Millionen auf 1482 Millionen Reichsmark gestiegen sind. Der Einnahmeüberschuss, der 1929 noch 305 Millionen Reichsmark betrug, ist im Verlauf eines Jahres auf etwa 53 Millionen Reichsmark gefallen. Noch im Verlauf des Jahres 1931 werden wahrscheinlich akute Schwierigkeiten in der Beschaffung der erforderlichen Mittel eintreten.

Wie ist diese Entwicklung zu erklären? Wir geben zunächst eine Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Invalidenversicherung in den letzten Jahren.

### Übersicht 1

(in Millionen Reichsmark):

Jahr	Einnahmen einschliesslich Reichszuschuss und Reichsbeitrag	Ausgaben	Überschuss
1926.....	960	802	158
1927.....	1211	918	293
1928.....	1522	1126	396
1929.....	1621	1316	305
1930 <sup>1)</sup> .....	1535	1482	53

<sup>1)</sup> Vorläufige Zahlen.

Der Überschuss, der bereits im Jahre 1929 absank, ging 1930 ganz scharf zurück. Im Laufe des Jahres 1931 werden zum erstenmal die Gesamtausgaben der Invalidenversicherung grösser sein als die Gesamteinnahmen, also ein Defizit eintreten. Wie Übersicht 1 zeigt, sind die Einnahmen im Jahre 1930 kaum höher als im Jahre 1928. Die Ursache dieser Bewegung wird erkennbar, wenn wir lediglich die Entwicklung der Beitragseinnahme betrachten.

### Einnahme an Beiträgen:

1926 .....	660 Millionen Reichsmark,
1927 .....	875 Millionen Reichsmark,
1928 .....	1076 Millionen Reichsmark,
1929 .....	1092 Millionen Reichsmark,
1930 .....	988 Millionen Reichsmark.

Die Beitragseinnahme von 1930 steht weit *unter* dem Niveau von 1928. Die Folgen der Wirtschaftskrise, also Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Lohnabbau, zeigen hier ihre zerstörenden Wirkungen für die Invalidenversicherung. Dass das Niveau der Gesamteinnahme trotzdem auf der Höhe von 1928 gehalten werden konnte, ist den übrigen Faktoren der Einnahmeseite, insbesondere dem mit der Rentenvermehrung verbundenen Ansteigen des Reichszuschusses zu danken. Zum erstenmal seit der Stabilisierung der Währung sinkt der *Durchschnittsbeitrag* der Versicherung, der folgende Entwicklung aufweist:

1924	.....	58,0 Reichspfennig,
1925	.....	72,3 Reichspfennig,
1926	.....	97,0 Reichspfennig,
1927	.....	113,0 Reichspfennig,
1928	.....	140,0 Reichspfennig,
1929	.....	142,3 Reichspfennig,
1. Halbjahr 1930	.....	140,6 Reichspfennig.

Übrigens zeigt diese Zahlenreihe, dass ohne die riesige Arbeitslosigkeit, also ohne den Ausfall von *Beitragszahlern*, ein Sinken der Beitragseinnahme *unter* den Stand von 1928 nicht eingetreten wäre.

Die Wirtschaftskrise packt die Invalidenversicherung nicht nur von der Einnahme-, sondern auch von der Ausgabeseite: es steigen die Ausgaben für Renten über Erwarten stark. Hier zeigt sich auch bei der Invalidenversicherung, dass Zeiten grosser Arbeitslosigkeit unvermeidlich verstärkten Andrang zu den Pensionsversicherungen bedeuten. Wie ausserordentlich gross die Erschütterung der Invalidenversicherung durch die Wirtschaftskrise ist, lässt ein Vergleich der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben mit jenen Schätzungen erkennen, die das Reichsarbeitsministerium in den Jahren 1929 und 1930 über die zu erwartende Entwicklung anstellte. Die nachfolgende Übersicht enthält in Spalte I die Schätzungen aus der Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung (Reichstags-Drucksache Nr. 741 vom 23. Januar 1928), in Spalte II die korrigierten Schätzungen aus dem Reichsarbeitsblatt 1930, Nr. 9, in Spalte III die tatsächliche Entwicklung.

#### Übersicht 2

(in Millionen Reichsmark):

Jahr	Beiträge			Renten		
	I	II	III	I	II	III
1929	1140	1094	1092	740	768	770
1930	1140	1080	988	810	885	906

Die Invalidenversicherung hat 152 Millionen Reichsmark weniger an Beiträgen eingenommen, aber 96 Millionen Reichsmark mehr an Rentenleistungen ausgegeben, als die Denkschrift von 1928 erwartete.

Die finanzielle Krise der Invalidenversicherung ist durch die Wirtschaftskrise ausgelöst worden. Es wäre kurzfristig zu behaupten, dass sie allein auf sie zurückzuführen sei. Die schwere Erschütterung, die die Wirtschaftskrise auf Einnahmeseite und Ausgabeseite herbeiführte, war nur der letzte Stoss, der das in sich un stabile Gebäude der Invalidenversicherung ins Wanken brachte. Wie ist es zu dieser inneren Unstabilität gekommen?

#### Die Altrenten.

Die Invalidenversicherung hat in der Inflation den grössten Teil ihres Vermögens verloren. Sie besass Ende 1913 ein Reinvermögen von 2100 Millionen Mark. Aus dem Währungszusammenbruch hat sie am 1. Januar 1924 254 Mil-

lionen Reichsmark gerettet. Dazu kommen bisher an weiterer Aufwertung 120 Millionen Reichsmark, so dass von dem Altvermögen rund 375 Millionen Reichsmark übriggeblieben sind. Rechnet man die Zinsen des verlorenen Vermögens ein, so beziffert sich der nachweisbare Vermögensverlust der Invalidenversicherung auf mindestens 3000 Millionen Reichsmark<sup>1)</sup>.

Demgegenüber hat die Invalidenversicherung die schwere Last der „Altrenten“ behalten. Wir verstehen unter „Altrenten“ jene Renten, die bis zur Stabilisierung der Währung, also vor 1924, festgesetzt worden sind und heute noch laufen. *Heinze* <sup>2)</sup> hat geschätzt, dass von den heute laufenden 2,2 Millionen Renten 770 000 oder ein Drittel vor 1924 festgesetzt worden sind<sup>3)</sup>. Diesen 770 000 „Altrenten“ stehen als „Gegenwerte“, richtiger gesagt als Entlastung der auf dem Umlageverfahren basierten Invalidenversicherung, gegenüber: die erwähnten 375 Millionen Reichsmark samt ihren Erträgen sowie die Beträge, die das Reich in Gestalt des Reichsbeitrages gerade für die Altrenten übernommen hat. Wir werden auf diesen wichtigen Punkt noch zurückkommen. Hier stellen wir lediglich fest: das Reich trägt nur einen Teil — wie wir sehen werden, nur einen kleinen Teil — der Ausgaben der Invalidenversicherung für Altrenten. Diese lasten vielmehr wie ein Bleigewicht auf der gesamten Finanzgebarung der Versicherung, obwohl moralisch und sozialpolitisch zweifellos der Anspruch bestünde, dass *die Allgemeinheit, also das Reich, die Ausgaben der Invalidenversicherung für Altrenten voll übernimmt*. Bei der Finanzierung der laufenden Rentenausgaben der Invalidenversicherung ist heute also nicht nur der Betrag der neu zuwachsenden Renten, sondern auch der nur sehr langsam abnehmende grosse Betrag für Altrenten aufzubringen.

### *Die Verschiebung des Altersaufbaus.*

Die Verschiebung des Altersaufbaus der Bevölkerung, die „Umkehrung“ der Alterspyramide, macht sich heute bereits für die Invalidenversicherung als Mehrbelastung der Versicherung bemerkbar. Die Mehrbelastung entsteht aus zwei Wurzeln. Der Versichertenbestand erfährt eine Verschiebung nach den höheren Lebensaltern hin, damit wächst die durchschnittliche Invaliditätsgefahr. Der Rückgang der Sterblichkeit bedeutet Verlängerung der Lebensdauer auch der Versicherten, damit verlängert sich die Bezugsdauer der Rente, die Zahl der Wegfälle wird relativ geringer. Von einem Rentenbestand von 1 230 000 Invalidenrenten fielen im Jahre 1924 rund 117 000 gleich 9,5 Prozent weg, von einem Rentenbestand von 1 889 000 Invalidenrenten fielen im Jahre 1929 nur noch rund 159 000 gleich 8,4 Prozent weg<sup>4)</sup>. Zu einem Teil dürften die Fehlschätzungen über die Entwicklung der Invalidenversicherung auf die Nichtberücksichtigung dieser Verschiebungen zurückzuführen sein.

<sup>1)</sup> Vgl. *Heinze* in „Reichsversicherung“ 1930, Nr. 1, S. 6.

<sup>2)</sup> A. a. O., S. 7.

<sup>3)</sup> Auf die besondere Belastung, die der Krieg und seine Folgen durch Vermehrung der Invaliden- und Hinterbliebenenrenten für die Invalidenversicherung gebracht haben, kann hier nur hingewiesen werden.

<sup>4)</sup> Hält die heutige Bevölkerungsbewegung an, so ist nach den neuesten Berechnungen des Statistischen Reichsamts in 50 Jahren mit einer Vermehrung der Zahl der Invalidenrenten von 2 auf 4½ Millionen und einer Verdreifachung der Zahl der Witwenrenten zu rechnen.

### *Der Funktionswandel der Invalidenversicherung.*

Neben diese beiden Belastungsursachen, die an sich bereits genügt hätten, um eine vollständige Umstellung in der Finanzierung der Versicherung unvermeidlich zu machen, tritt nun als dritte und entscheidende „Belastung“ der Funktionswandel der Invalidenversicherung; dargestellt im Ausbau der Leistungen und des Berechtigtenkreises. Dieser Vorgang ist bisher von unserer Seite viel zu wenig gewürdigt worden. Natürlich besteht gerade im gewerkschaftlichen Lager gar kein Zweifel darüber, dass allein die Machtentfaltung der Arbeiterklasse und ihrer Organisationen den ständigen Ausbau und Aufbau auch der Invalidenversicherung erzwungen hat. Aber es scheint doch so, als ob gegenüber der nur zu berechtigten Kritik an der trotz allem noch bestehenden Geringfügigkeit der Barleistungen die grundsätzliche Bedeutung der hier erzielten Fortschritte zu sehr in den Hintergrund getreten ist. Die ganze Bedeutung des heute um die Invalidenversicherung zu führenden Kampfes kann aber nur erfasst, die Taktik zur Abwehr der gefährlichen Angriffe nur richtig gewählt werden, wenn das Erreichte im Zusammenhang der Gesamtentwicklung der Invalidenversicherung gesehen wird, wenn erkannt wird, dass hier ein Funktionswandel sichtbar geworden ist, der *aus der Almosenversicherung eine Sozialversicherung macht*, und der die Rudimente der Privatversicherung Schritt für Schritt ersetzt durch die Prinzipien des *Kollektivschutzes der Klasse*. Gegen ihn richtet sich heute der Ansturm, der, ebenso wie bei der Arbeitslosenversicherung, von der technischen Seite der „Finanzierung“ spricht und den Inhalt, die sozialpolitische Funktion der Versicherung, meint.

Die Invalidenversicherung entsteht als eine Art Zusatzversicherung mit weitgehenden versicherungstechnischen Sicherungen. Das Ziel ist damals die Bereitstellung eines geringfügigen Zuschusses, der dem Proletarier nach Verbrauch seiner Arbeitskraft von Staats wegen durch die Versicherung gewährt werden soll. Dabei wird erwartet, dass er als Invalidenrentner im wesentlichen von seinen „Ersparnissen“ und als Altersrentner im wesentlichen weiter von seinem „Arbeitsverdienst“ (als über 70jähriger!) existiert. Die „Invaliditäts-Versicherung“ Bismarckscher Prägung gewährt kein Existenzminimum, sondern faktisch Almosen. Die Auffassung, dass die Invalidenrente an sich nicht die Aufgabe einer selbständigen und ausreichenden Versorgung des invaliden Arbeiters hat, beherrscht die Fachjuristen so stark, dass noch in dem „Leitfaden der deutschen Sozialversicherung“ der Mitglieder des Reichsversicherungsamtes vom Jahre 1930 zu lesen ist: „Die Invalidenrente . . . bildet einen Zuschuss zum Arbeitsverdienst alter Leute, die noch nicht invalide sind.“

Im *Gesetzentwurf Bismarcks* von 1888 ist der Mindestbetrag der Invalidenrente 72 Mk. jährlich. Die Rente soll für Männer 24 bis 50 Prozent eines „normalen Jahreslohnes“ betragen, der von 300 bis 700 Mk. steigt. Die Rente der weiblichen Versicherten beträgt zwei Drittel der Männerrente. Die Wartezeit für die Altersrente umfasst 30 Beitragsjahre, die Wartezeit für die Invalidenrente 5 Beitragsjahre zu 47 Beitragswochen. Sind für weniger als 47 Wochen Beiträge geleistet und kann eine Kompensation aus anderen Jahren nicht statt-

finden, so tritt eine entsprechende Kürzung der Rente ein. Im Falle der freiwilligen Versicherung ist nicht nur der ganze Beitrag vom Versicherten für 47 Wochen jährlich zu tragen, sondern auch noch ein Zusatzbeitrag zu entrichten, der den auf die Zeit der freiwilligen Versicherung entfallenden Reichszuschuss deckt, da dieser grundsätzlich nur für versicherungspflichtige Zeiten gewährt werden sollte.

Dieser ganz aus privatversicherungsmässigem Denken entstandene Entwurf wird bereits im Reichstag von 1889 korrigiert: die Funktion der Sozialversicherung erschüttert die starren Formen des Privatversicherungsrechts schon beim ersten Versuch praktischer Verwirklichung.

Das Reichsversicherungsamt hat in den Amtlichen Nachrichten für Reichsversicherung 1930, Nr. 12, zwei Übersichten über die Entwicklung der Invalidenrente und der Hinterbliebenenrente der Invalidenversicherung gegeben<sup>5)</sup>.

Was hier in wenigen nüchternen Zahlen zusammengefasst ist, ist die Geschichte der Entfaltung kollektivistischer Sozialversicherungsprinzipien in der Invalidenversicherung. Wir geben die beiden Übersichten (S. 338 u. 339) wieder.

In dem Masse, in dem das Klassenschicksal des besitzlosen Proletariats als Gegenstand der Sozialpolitik erkannt wird, wird auch an die Invalidenversicherung die Forderung gestellt, sich einzureihen in die echten Massnahmen kollektiver Sozialpolitik. Der Arbeiter ist existenzunfähig, wenn er invalide ist, also heisst die neue Aufgabensetzung für die Invalidenversicherung: Gewährung *ausreichender* Renten oder wenigstens solcher Renten, die annähernd die Möglichkeit zur Existenzfristung eröffnen. Am kürzesten lässt sich die Entwicklung an einigen Zahlen demonstrieren. Es betrug die monatliche Invalidenrente im Durchschnitt:

1926 .....	24,92 RM.,
Ende 1927 .....	29,63 RM.,
Ende 1928 .....	33,92 RM.,
Ende 1929 .....	36,37 RM.,
Mitte 1930 .....	36,40 RM.

Also eine Steigerung um 50 Prozent in 3½ Jahren. Nicht weniger überzeugend ist der Vergleich der einzelnen Rententeile von 1924 und heute. Es bestand die Rente:

1924 aus: Grundbetrag 120, Reichszuschuss 36 RM. (ab 1. August 1924 48 RM.), Steigerungsbetrag 10 Prozent, Kinderzuschuss 36 RM.  
 seit 1. Oktober 1929 aus: Grundbetrag 168, Reichszuschuss 72 RM., Steigerungsbetrag 20 Prozent, Zusatzsteigerungsbetrag von 4 bis 30 Pf., Kinderzuschuss 120 RM.

Von einer *Erfüllung* der sozialpolitischen Funktion der Invalidenversicherung kann bei einer Durchschnittsrente von wenig mehr als 36 RM. natürlich noch keine Rede sein. Und doch muss man sich klar darüber sein, welcher Weg bisher schon, nicht nur seit dem Bismarckschen Gesetzentwurf von 1888, sondern auch seit der Stabilisierung der Invalidenversicherung im Jahre 1924, zurückgelegt worden ist. Vor allem muss man klar erkennen, dass bei dem Ringen mit der politischen und ökonomischen Unternehmerfront um den Ausbau der Invaliden-

<sup>5)</sup> „Amtliche Nachrichten“ 1930, Nr. 12, S. IV, 608 und 609.

**Übersicht 3.**  
**Die Zusammensetzung der Invalidenrente.**

Geltungsdauer	Gesetz oder Verordnung	Teile der Rente (in Jahresbeiträgen)				
		Reichszuschuss	Grundbetrag	Steigerungsbetrag	Kinderzuschuss	
1. 1. 1891 bis 31. 12. 1899	InAVG. vom 22. 6. 1889	50 Mk.	60 Mk.	Für jede Beitragswoche der Lohnklassen I, II, III, IV: 2, 6, 9, 13 Pf.		Wartezeit 235 Beitragswochen
1. 1. 1900 bis 31. 12. 1911	IVG. vom 13. 7. 1899	50 Mk.	Für d. Lohnkl. I bis V: 60, 70, 80, 90, 100 Mk. Nach 500 Beitragswochen berechnet, u. zwar die höchsten nachgewiesenen Klassen.	Für jede Beitragswoche d. Lohnkl. I, II, III, IV, V: 3, 6, 8, 10, 12 Pf.		Wartezeit 200 (500) Beitragswochen
1. 1. 1912 bis zur Inflation (30. 9. 1921)	RVO. vom 19. 7. 1911	50 Mk.	Nach 500 Beitragswochen d. höchsten nachgew. Lohnkl. berechnet. Für die Lohnkl. I, II, III, IV, V werden 12, 14, 16, 18, 20 Pf. anger.	Für jede Beitragswoche d. Lohnkl. I, II, III, IV, V: 3, 6, 8, 10, 12 Pf.	bis z. 15 J. f. jedes Kind $\frac{1}{10}$ d. Inv.-Rente (einschl. Reichszusch.), höchstens aber $\frac{5}{10}$	
Dezember 1923	VO. v. 22. 11. 1923	Gesamte Rente (monatl.) 2 Billionen Mk. Nachträgl. durch VO. vom 16. 4. 1924 festgesetzt auf 2 GM.				
1. 1. 1924 bis 31. 7. 1924	VO. über Beiträge u. Lstg. d. A.-u. I.-V. vom 16. 4. 24	36 GM.	120 GM.	10 v. H. d. Beiträge seit 1. 1. 1924	Für jedes Kind 36 GM. (bis z. 18. Jahr)	
1. 8. 1924 bis 31. 3. 1925	Ges. üb. Änderg. d. RVO. vom 31. 7. 1924	48 GM.	120 GM.	10 v. H. d. Beiträge seit 1. 1. 1924	36 GM. (bis zum 18. Jahr)	
1. 4. 1925 bis 31. 7. 1925	Ges. üb. Änderg. d. Berechnung der Renten aus der I.-V. vom 23. 3. 1925	72 RM.	120 RM.	10 v. H. d. Beiträge seit 1. 1. 1924. Ferner für jeden Wochenbeitrag der bis 30. 9. 1921 gültigen Lohnkl. II, I I, IV, V: 2, 4, 7, 10 Rpf.	36 RM. (bis zum 18. Jahr)	
1. 8. 1925 bis 30. 6. 1926	Ges. üb. Ausbau d. A.-u. I.-V. u. üb. Gesundh.-Fürsorge i. d. Reichsvers. vom 28. 7. 1925	72 RM.	168 RM.	20 v. H. d. Beiträge seit 1. 1. 1924. Ferner für jeden Wochenbeitrag der bis 30. 9. 1921 gültigen Lohnkl. II bis V: 2, 4, 7, 10 Rpf.	90 RM. (bis zum 18. Jahr)	
1. 7. 1926 bis 31. 3. 1927	Ges. z. Änd. d. RVO. u. d. AVG. vom 25. 6. 1926	72 RM.	168 RM.	unverändert	90 RM. (i. a. b. z. 15. Jahr)	
1. 4. 1927 bis 31. 3. 1928	Ges. üb. Lstg. u. Beiträge i. d. I.-V. vom 8. 4. 1927	72 RM.	168 RM.	20 v. H. d. Beiträge seit 1. 1. 1924. Ferner für jeden Wochenbeitrag der bis 30. 9. 1921 gültigen Lohnkl. I bis V: 2, 4, 8, 14, 20 Rpf.	90 RM. (i. a. b. z. 15. Jahr)	
1. 4. 1928 bis 30. 9. 1929	Ges. üb. Leistg. in d. I.-u. A.-V. vom 29. 3. 1928	72 RM.	168 RM.	20 v. H. d. Beiträge seit 1. 1. 1924. Ferner für jeden Wochenbeitrag der bis 30. 9. 1921 gültigen Lohnkl. I bis V: 3, 6, 12, 18, 27 Rpf.	120 RM. (i. a. b. z. 15. Jahr)	
Seit 1. 10. 1929	Ges. üb. Lstg. in d. I.-V. vom 12. 7. 1929	72 RM.	168 RM.	20 v. H. d. Beiträge seit 1. 1. 1924. Ferner für jeden Wochenbeitrag der bis 30. 9. 1921 gültigen Lohnkl. I bis V: 4, 8, 14, 20, 30 Rpf.	120 RM. (i. a. b. z. 15. Jahr)	

**Übersicht 4.**  
**Die Zusammensetzung der Hinterbliebenenrenten.**

Geltungsdauer	Gesetz	Teile					
		der Witwenrenten			der Waisenrenten		
		Reichszuschuss	Grundbetrag	Steigerungsbetrag	Reichszuschuss	Grundbetrag	Steigerungsbetrag
1. 1. 1912 bis zur Inflation (30. 9. 1921) <sup>1)</sup>	RVO. vom 19. 7. 1911	50 Mk.	$\frac{5}{10}$ d. Grundbetrages der I.-R.	$\frac{8}{10}$ d. Steigerungsbetrags der I.-R.	25 Mk.	$\frac{3}{50}$ (für jede weit. Waise $\frac{1}{40}$ ) d. Grundbetr. der I.-R. Vom 1. 1. 1916 ab ohne Einschränkung	$\frac{8}{50}$ (für jede weit. Waise $\frac{1}{40}$ ) d. Steigerungsbetrags d. I.-R. Vom 1. 1. 1916 ab ohne Einschränkung
Dezember 1923	VO. vom 22. 11. 1923	Gesamte Rente 1,2 Billionen Mk. <sup>4)</sup> (monatlich)			Gesamte Rente 1 Billion Mk. <sup>5)</sup> (monatlich)		
1. 1. 1924 bis 31. 7. 1924 <sup>2)</sup>	VO. üb. Beiträge und Leistung der A.- und I.-V. vom 16. 4. 1924	36 GM.			24 GM.		
1. 8. 1924 bis 31. 3. 1925	Gesetz üb. Änderung der RVO. v. 31. 7. 1924	48 GM.	$\frac{6}{10}$ d. Grundbetrages der I.-R.	$\frac{6}{10}$ d. Steigerungsbetrags der I.-R.	24 GM.	$\frac{5}{10}$ d. Grundbetrags der I.-R.	$\frac{5}{10}$ des Steigerungsbetrags der I.-R.
Seit 1. 4. 1925 <sup>3)</sup>	Gesetz üb. Änderung der Renten aus der IV. vom 23. 3. 1925	72 RM.			36 RM.		

Altersgrenze für Waisenrente: <sup>1)</sup> 15. Lebensjahr. — <sup>2)</sup> 18. Lebensjahr. — <sup>3)</sup> Seit 1. Juli 1926: im angefangenen 15. Lebensjahr. — <sup>4)</sup> Nachträglich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1923 auf 2 Goldmark festgesetzt (VO. über Beiträge und Leistungen der A.- u. I.-V. vom 16. April 1924 — ROBl. I 405). — <sup>5)</sup> Nachträglich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1923 auf 2 Goldmark festgesetzt (VO. vom 16. April 1924).

versicherungsleistungen *jede* Möglichkeit ausgenutzt worden ist, um diese Erhöhung der Barleistungen zu erreichen. Soll das Finanzproblem der Invalidenversicherung wirklich an der Wurzel gepackt werden, so ist es heute erforderlich, die Bedeutung dieser Massnahmen ganz eindeutig herauszuarbeiten. Nur so wird man auch die Wege ausfindig machen können, die zur Sicherstellung der Versicherungsleistungen zu gehen sind.

*Die Zusatzsteigerungen.*

In welchem Umfange es bisher gelungen ist, durch Leistungsausbau eine Annäherung an die sozialpolitische Funktion der Invalidenversicherung zu erreichen, zeigt am eindrucksvollsten die oben wiedergegebene Übersicht 3. Wir haben weder Interesse noch Veranlassung zu bestreiten, dass es allen Widerständen zum Trotz gelungen ist, eine wenn auch unzureichende Verbesserung der Leistungen durchzusetzen. Wenn heute der Grundbetrag der Invalidenversicherung 168 RM. jährlich anstatt (durchschnittlich) 85 Mk. vor dem Kriege ist, wenn der Reichszuschuss zur Rente heute 72 RM. anstatt 50 Mk. vor dem Kriege ausmacht, wenn also die „festen Teile“ der Invalidenrente von (durchschnittlich) 135 Mk. auf 240 RM. gestiegen sind, so ist es grundsätzlich unzulässig, diese Bewegung als „Aufwertung“ aufzufassen, wie es das Reichversicherungsamt tut, und von einer „Aufwertung“ der „festen Teile“ der Rente von 177,8 Prozent

und der Gesamtrente von 180 Prozent zu sprechen<sup>6)</sup>). Natürlich liegt hier *auch* eine Aufwertung vor, ausserdem aber ist die Rente *ausgebaut* worden. Da es nur zu nahe liegt, Vergleiche mit den üblichen Aufwertungssätzen zu ziehen, wenn diese Entwicklung der Invalidenrente als „Aufwertung“ bezeichnet wird, hielten wir es für wünschenswert, dass sich das Reichsversicherungsamt eine einwandfreiere Terminologie zulegt. Das gilt auch, ja ganz besonders, für jenen Teil der heutigen Rente, der aus den sogenannten „Zusatzsteigerungsbeträgen“ des § 1289, Abs. 2. RVO. besteht. Hier scheint das Reichsversicherungsamt auf den ersten Blick ganz und gar im Recht zu sein, wenn es von „Aufwertung“ spricht und einen „Aufwertungssatz“ von 187,8 Prozent errechnet. Diese Zusatzsteigerungen werden ja für die bis zum 30. September 1921 verwendeten Beitragsmarken gewährt, offensichtlich mit der Aufgabe, eine „Aufwertung“ der vor der Stabilisierung entrichteten und daher sonst bei der Rentenberechnung ausfallenden Beiträge herbeizuführen. Und doch bedeutet es eine Verwischung der ganzen Problematik in der Lage der Invalidenversicherung, wenn der Versuch gemacht wird, die Leistungen der Invalidenversicherung an Zusatzsteigerungen als „Aufwertung“ abzutun. Wir halten das Beispiel der Zusatzsteigerungen für besonders instruktiv, da es gestattet, das Zusammenwirken und das Gewicht der verschiedenen Elemente klarzuliegen, die eine Bedeutung für die gegenwärtige Lage der Invalidenversicherung haben. Wie die Übersicht 3 zeigt, hat die Berechnung der Zusatzsteigerungen den Gesetzgeber bisher bereits viermal beschäftigt. Die erste Regelung erfolgte im Gesetz vom März 1925, das die Anrechnung der Vorinflationsbeiträge überhaupt schuf: für die Beiträge in den (alten) Lohnklassen II bis V wurden Steigerungsbeträge von 2, 4, 7, 10 Rpf. festgesetzt. Die Sätze wurden erhöht und ihre Anrechnung auch auf die Lohnklasse I ausgedehnt im Gesetz vom April 1927; die neuen Zusatzsteigerungen waren 2, 4, 8, 14, 20 Rpf. Die dritte Regelung brachte das Gesetz vom März 1928 mit der Erhöhung der Sätze auf 3, 6, 12, 18, 27 Rpf., die vierte Regelung erfolgte im Gesetz vom Juli 1929 mit der heute gültigen Fixierung der Steigerungsbeträge auf 4, 8, 14, 20, 30 Rpf.

Legen wir der weiteren Berechnung wieder die Aufteilung Heinzes zugrunde. Wir nehmen also an, dass von den laufenden 2,2 Millionen Renten 770 000 vor 1924 festgesetzte „Altrenten“ und 1 430 000 nach 1924 festgesetzte „Neurenten“ sind. Welche Ausgaben entstanden früher und entstehen jetzt für die Invalidenversicherung aus den Steigerungsbeträgen?

Das Reichsarbeitsministerium nimmt an, dass im Jahre 1913 die durchschnittliche Zahl der Beitragswochen 710 betragen hat, dass die Beiträge durchschnittlich in der Lohnklasse III entrichtet wurden und somit der durchschnittliche Steigerungsbetrag der Rente von 1913  $710 \times 0,08 = 56,80$  Mk. ausgemacht hat<sup>7)</sup>. Für die Lohnklasse III wird heute ein Zusatzsteigerungsbetrag von 0,14 RM. je Marke gezahlt. Der Steigerungsbetrag zur Rente, die vor 1924 festgesetzt

<sup>6)</sup> Vgl. „Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung“ 1930, Nr. 12, S. IV, 607.

<sup>7)</sup> Vgl. Bericht des 9. Ausschusses über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung. Reichstags-Drucksache Nr. 3337 vom 7. April 1927, S. 36.



wurde, also nur „aufgewertete“ Steigerungsbeträge enthält, beträgt demnach heute  $710 \times 0,14 = 99,40$  RM. (gegen 56,80 Mk. Friedensleistung *aus den gleichen Beiträgen*).

Nach den Berechnungen Heinzes, die sich auf die neuesten Angaben des Reichsversicherungsamtes stützen, ergibt sich bei den nach 1924 festgesetzten „Neurenten“ für 1930 ein Steigerungsbetrag von insgesamt 219 RM. Davon sind etwa 171 RM. durch Vorinflationsbeiträge, also durch „Aufwertung“ begründet.

Auf Grund dieser Zahlen kann folgende Annäherungsrechnung aufgemacht werden. Die Invalidenversicherung gibt heute für Anrechnung von Beiträgen, die vor dem 30. September 1921 entrichtet wurden, aus:

$$\begin{aligned} 770\,000 \text{ (Altrenten)} &\times 99,40 \text{ (Zusatzsteigerung)} = \text{rund } 77 \text{ Millionen Reichsmark,} \\ 1\,430\,000 \text{ (Neurenten)} &\times 171, \text{— (Zusatzsteigerung)} = \text{rund } 245 \text{ Millionen Reichsmark.} \end{aligned}$$

Zusammen: rund 322 Millionen Reichsmark.

Diesen 322 Millionen Reichsmark heutigen Wertes entspricht ein „Vorinflationswert“ von  $2,2 \text{ Millionen} \times 56,80 = 125 \text{ Millionen Mark}$ .

Es dürfte nunmehr klar sein, dass es eine Verschiebung der Problemstellung bedeutet, wenn die Differenz von 125 zu 322 Millionen Reichsmark als „Aufwertung“ hingestellt wird. Hier ist ganz offensichtlich eine *Erhöhung der heutigen Rente* über den ihr „zukommenden“ Vorinflationswert hinaus vorgenommen worden, gerade um von dem Charakter der Almosenversicherung loszukommen. Wenn dieser Leistungsausbau auch und gerade für die Beitragszahler der Vorinflationszeit und Friedenszeit, also auch für die Versicherten mit relativ kurzen Wartezeiten, effektiv werden sollte, *und wenn er erfolgen sollte, ohne die hergebrachten Berechnungsformen der Invalidenrente zu verlassen*, konnte ja gar kein anderer Weg beschritten werden als der der „übermäßigen“ Anrechnung der Altbeiträge.

Die Lage der Invalidenversicherung ist hier also (1930) so:

1. Sie hätte ohne Inflation und Nachinflationsgesetzgebung aus Beiträgen, die sie bekommen hat, *125 Millionen Reichsmark Steigerungsbeträge* zu zahlen gehabt.
2. Sie ist durch die Gesetzgebung seit 1924 („Funktionswandel“) verpflichtet, *322 Millionen Reichsmark Steigerungsbeträge* (Zusatzsteigerungen) für die Beiträge bis 1921 zu zahlen.
3. Sie erhält „dafür“ vom Reich *115 Millionen Reichsmark Reichsbeitrag* und 21 Millionen Reichsmark aus der Lex Brüning, diesen Betrag aber nur noch für 1930.
4. Sie trägt also heute eine Mehrlast von *etwa 185 bis 200 Millionen Reichsmark nur aus den Zusatzsteigerungen*<sup>\*)</sup>.

### Die Finanzierung.

Wir sind damit bereits mitten im Problemkreis der *Finanzierung der Invalidenversicherung*. Unsere Zusammenstellung zeigt, dass das Reich im Reichsbeitrag

<sup>\*)</sup> Wir halten die Berechnungsmethode Heinzes (a. a. O., S. 8) an dieser Stelle für unrichtig. Er errechnet eine „Mehrlast“ von nur 75 Millionen Reichsmark, indem er von den 322 Millionen Reichsmark Ausgaben nicht nur den Reichsbeitrag, sondern auch als „Gegenwert“ für die der Invalidenversicherung „zugeflossenen“ Beiträge die 125 Millionen Reichsmark absetzt, die die Invalidenversicherung auch ohne die Nachinflationsgesetzgebung für Steigerungsbeträge hätte zahlen müssen. Die Beiträge sind der Invalidenversicherung zwar „zugeflossen“, aber fast restlos durch die Inflation vernichtet worden. Für die Errechnung der Mehrbelastung kann es aber nur darauf ankommen, festzustellen, was der Invalidenversicherung zur Verfügung *steht*, nicht aber, was ihr zur Verfügung gestanden *hätte*.

für Zusatzsteigerungen etwa den Gegenwert der der Invalidenversicherung zugeflossenen Beiträge ersetzt: es zahlt der Invalidenversicherung das, was diese 1913 an Steigerungsbeträgen aus den erhaltenen Beiträgen hätte zahlen müssen. *Das Reich hält sich hier also vollkommen frei von jeder Beteiligung am Ausbau der Invalidenversicherungsleistung.* Es begnügt sich damit, der Invalidenversicherung den *Verlust des Vermögens* zu ersetzen, indem es im Reichsbeitrag den „Friedensgegenwert“ der (damaligen) Beiträge zur Verfügung stellt. Die Durchführung der echten Leistungserhöhung aber wird freundlichst der Invalidenversicherung überlassen. Es ist wirklich kein tiefes Eindringen in die Fragen der Sozialversicherung erforderlich, um zu erkennen, dass damit die Aufgabe der Quadratur des Kreises gestellt ist. Der Leistungsausbau, der dringend erforderlich war und so, wie er vorgenommen wurde, *unzureichend* ist, muss begleitet sein von einer entsprechenden *Erschliessung neuer Einnahmequellen* für die Versicherung. Der Gesetzgeber hat hier halbe Arbeit geleistet. Das Versäumte muss schleunigst nachgeholt werden.

Die Finanzierung der Leistungen der Invalidenversicherung erfolgt durch die Beitragseinnahmen, die sonstigen eigenen Einnahmen der Versicherung, insbesondere Zinseneinnahmen<sup>9)</sup>, sowie die Einnahmen aus dem Reichsetat.

Von den *Einnahmen aus öffentlichen Mitteln* können wir für unsere Untersuchung ausscheiden die Einnahmen aus den Lohnsteuerüberschüssen (Lex *Brüning*). Sie haben 1930 noch 21 Millionen Reichsmark betragen (siehe oben) und sind seitdem praktisch erledigt. Ebenso interessieren in unserem Zusammenhang nicht die Einnahmen aus Zollmitteln (bisher 40, seit 1930 20 Millionen Reichsmark jährlich), die ja ausschliesslich für Sachleistungen, insbesondere für Heilverfahren zu verwenden sind. Wesentlicher sind für uns dagegen der Reichszuschuss und der Reichsbeitrag.

Der *Reichszuschuss*, also jener Betrag aus öffentlichen Mitteln, der gleichmässig für jede Invalidenrente ausgeworfen wird und seit der Schaffung der Versicherung besteht, hat eine Erhöhung von 50 auf 72 RM. jährlich erfahren. Damit ist lediglich die Geldentwertung ausgeglichen. Eine effektive Erhöhung der Rente, wie wir sie oben bei der „Aufwertung“ der Zusatzsteigerungen nachgewiesen haben, ist damit kaum eingetreten. Je mehr Renten von der Invalidenversicherung zu zahlen sind, um so grösser ist auch die Ausgabe des Reiches. Für die Finanzlage der Invalidenversicherung aber spielt der Reichszuschuss keine Rolle. Er stellt in der Bilanz nur einen durchlaufenden Posten dar.

Im *Reichsbeitrag* übernimmt das Reich *grundsätzlich* jene Leistungen der Invalidenversicherung, deren Tragung der Versicherung nicht zugemutet werden kann, da sie dafür entweder Beiträge nie bekommen oder — in Folge der Inflation — wieder verloren hat. Wohlverstanden: *grundsätzlich*; wir haben bereits am Beispiel der Zusatzsteigerungen gezeigt, dass faktisch die überwiegende Last bei der Versicherung bleibt. Das gilt nicht nur für die *Höhe* der Leistung, das gilt auch für den *Bezieherkreis*. Wenn etwa bei der Erhöhung der Zusatzsteigerungen im März 1928 bestimmt wird, dass das Reich die daraus entstehenden

<sup>9)</sup> 1929: 74 Millionen Reichsmark, 1930: etwa 80 Millionen Reichsmark.

Mehrkosten nur für diejenigen Renten übernimmt, die vor dem 1. April 1928 festgesetzt worden sind und am 1. April 1928 noch liefen, dass aber die Invalidenversicherung die Mehrkosten für alle später festzusetzenden Renten selbst zu tragen hat, so ist die Willkürlichkeit dieses Vorgehens offenkundig. Die Invalidenversicherung hat weder für die vor dem 1. April 1928 noch für die nach dem 1. April 1928 festgesetzten Zusatzsteigerungsbeträge Mittel zur Verfügung. Sie wird also bei dieser Reichsbeitragspolitik sowohl hinsichtlich der Höhe wie hinsichtlich der Reichweite der Entlastung im Stich gelassen, so dass das Eintreten der kritischen Finanzsituation nur eine Frage der Zeit war.

Es darf ja bei all diesen Überlegungen nicht vergessen werden, dass die Invalidenversicherung an einer chronischen *Unterversicherung* krankt. Der Eindruck der künstlich abgeschnürten Einnahmequellen rundet sich ab, wenn wir zu den Halbheiten der Reichsbeitragspolitik und den Hilflosigkeiten der Lex Brüning die Tatsache hinzunehmen, dass die eigenen Einnahmen der Versicherung aus *Beiträgen* unzulänglich sind, weil die *Beitragsgestaltung* unzulänglich ist. Bis 1925 kennt die Invalidenversicherung nur fünf Lohnklassen; das Ergebnis ist, dass 1925 39,2 Prozent der Versicherten in der (damals) obersten Lohnklasse V sind. Erst 1928 wird die Lohnklasse VII aufgestockt; das Ergebnis ist, dass Ende 1927 45,1 Prozent der Versicherten in der (damals) obersten Lohnklasse VI sind. Heute erfasst die oberste Lohnklasse VII die Arbeiter mit einem wöchentlichen Arbeitsverdienst von „mehr als 36 RM.“, das Ergebnis ist, dass im 1. Halbjahr 1930 36,2 Prozent der Versicherten in dieser Klasse Beiträge leisten und 51,52 Prozent der Beitragseinnahmen aus dieser Klasse kommen. Wir erinnern daran, dass die Arbeitslosenversicherung elf Lohnklassen hat und ihre Beiträge bis zu einem wöchentlichen Arbeitsverdienst von „mehr als 60 RM.“ staffelt. Der Zustand der Unterversicherung in der Invalidenversicherung liegt also auf der Hand. Die Sozialdemokratie hat im Reichstag immer wieder die Übertragung der Beitragsstaffel der Arbeitslosenversicherung auf die Invalidenversicherung, also die Aufstockung von drei weiteren Lohnklassen, gefordert. Die Mehreinnahme daraus wäre jährlich etwa 135 Millionen Reichsmark<sup>10)</sup>. Die Massnahme ist trotzdem, ja man kann heute sagen: *deswegen*, unterblieben. Es lag der Gegenseite daran, die Invalidenversicherung „am Rande des Defizits“ zu halten.

Die durchschnittliche *Höhe* des Beitrags zur Invalidenversicherung relativ zu errechnen, ist leider unmöglich. Man weiss, dass der Durchschnittsbeitrag 1929 142,3 Rpf. und im 1. Halbjahr 1930 140,6 Rpf. war. Es kann auch errechnet werden, dass der Beitrag vom Mittelwert der Lohnklasse III 6 Prozent, der Lohnklasse IV 5,7 Prozent ausmachte. Die am stärksten besetzte Klasse VII — in ihr steuern mehr Versicherte als in den Klassen III und IV zusammen — entzieht sich aber dieser Berechnung, da der Betrag des durchschnittlichen Arbeitseinkommens nicht bekannt ist. Wenn wir — sicher — mit einem Durchschnittseinkommen von 40 RM. in dieser Klasse rechnen, ergibt sich ein Beitragsatz von 5 Prozent. Wir halten einen Durchschnittsbeitragsatz von 4 Prozent

<sup>10)</sup> Vgl. Denkschrift über I.-V. und A.-V., Reichstags-Drucksache Nr. 741 vom 23. Januar 1929, S. 3.

für der Wirklichkeit eher entsprechend; der Durchschnittsbeitrag der Invalidenversicherung würde demnach zwischen 4 und 6 Prozent schwanken.

Die Arbeiterklasse steht also vor folgendem Tatbestand. Die Leistungen der Invalidenversicherung konnten trotz heftigen Widerstandes aller reaktionären Kräfte nicht unbedeutend ausgebaut werden. Die Invalidenversicherung entwickelt sich von einer Almosenversicherung zu einer Sozialversicherung. Noch aber sind die Leistungen völlig unzureichend, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs ausserordentlich scharf, ja hart. Der Ansatz zu einer sozialpolitischen Ausgestaltung der Leistungen aber ist in ernstester Gefahr, weil der Gesetzgeber die Einnahmequellen der Versicherung künstlich verstopft hat. Er hat eine ausreichende und gerechte Durchstaffelung der Beiträge verhindert und die Höhe des Beitrags seit dem 1. Januar 1928 unverändert gelassen. Er hat aber auch die Beteiligung des Reiches willkürlich beschränkt auf den Ausgleich der Geldentwertung beim Reichszuschuss, auf den Ersatz der Erträge des verlorenen Vermögens beim Reichsbeitrag<sup>11)</sup>. *Tatsächlich bleibt also der gesetzliche Ausbau der Versicherungsleistungen bis jetzt ohne jedes ausreichende Einnahmeäquivalent.* In dieser Situation und im Vertrauen darauf, dass es schwer ist, hinter die gut gestellten Kulissen zu blicken, stösst die Sozialreaktion gegen die Leistungen der Invalidenversicherung vor, wieder einmal unter der Parole der „Rettung der Sozialversicherung“. Wieder einmal ist die Position der Gewerkschaften in diesem Kampf so eindeutig gegeben wie beim Kampf um die Arbeitslosenversicherung. Unsere Forderungen lauten: *Erschliessung ausreichender Einnahmen für die Invalidenversicherung, Beteiligung des Reiches auch am sozialpolitischen Leistungsausbau der Versicherung.* Technisch ausgedrückt: *Aufstockung neuer Beitragsklassen in Anlehnung an die Arbeitslosenversicherung und Beseitigung der willkürlichen Einschränkungen für den Reichsbeitrag.*

Auch in der Sozialversicherung geschehen keine Wunder. Ausgaben, die gemacht werden, müssen finanziert werden. Finanziert werden kann nur mit den „eigenen“ Einnahmen der Versicherung, also mit Beiträgen, Zinsen usw., und mit den öffentlichen Mitteln, die der Versicherung zufließen. Reichen die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht aus und sollen die Ausgaben wenigstens auf ihrer jetzigen Höhe gehalten werden, so müssen die Einnahmen, die Beiträge und die öffentlichen Zuschüsse erhöht werden.

Das ist alles furchtbar banal und selbstverständlich. Aber es scheint Situationen zu geben, in denen es schwierig ist, vor lauter Komplikationen das Selbstverständliche zu erkennen und zu tun. Solch eine Situation ist heute für die Invalidenversicherung da. Sie hat jetzt um ihre Funktion als Sozialversicherung zu kämpfen, die durch die Halbheiten und Inkonsequenzen der Gesetzgebung in Gefahr geraten sind. Es müssen durch Beitragsausgestaltung wie durch Heranziehung von bisher vorenthaltenen öffentlichen Mitteln die Fundamente gelegt werden, die die heutige Leistung der Invalidenversicherung sicherstellen und ihre weitere Ausgestaltung in Zukunft gestatten.

<sup>11)</sup> Vgl. dazu auch Heinze a. a. O., S. 9.

*Ein ungangbarer Weg: Die Attacke gegen die Angestelltenversicherung.*

Wir müssen mit Bedauern feststellen, dass die Träger der Invalidenversicherung die grundsätzliche Bedeutung des Kampfes nicht erkannt haben. Sonst wäre es nicht verständlich, wie sie in einer solchen Situation die Verschiebung des Kampffeldes vornehmen können, die in der Denkschrift des Ständigen Ausschusses des Reichsverbandes Deutscher Landesversicherungsanstalten vom 7. März 1931 erfolgt. Anstatt die kritische Lage der Invalidenversicherung aus den Unterlassungen und Versäumnissen der Gesetzgebung zu demonstrieren, rückt der Reichsverband seinen alten Streit mit der Angestelltenversicherung in den Mittelpunkt und reduziert das ganze Finanzproblem der Invalidenversicherung auf die nach seiner Auffassung unhaltbare Regelung der Wanderversicherung. Wir werden zu zeigen haben, dass die entscheidenden Behauptungen der Denkschrift sachlich unrichtig sind. Wir halten aber die Denkschrift vor allem wegen des völligen Verkennens der grundsätzlichen Bedeutung des heutigen Kampfes für *ausserordentlich bedauerlich* und für eine Erschwerung des Ringens um die echte Sanierung der Invalidenversicherung.

Wir gehen im folgenden nur auf die wichtigsten Behauptungen der Denkschrift ein<sup>12)</sup>.

*Der Berufskatalog der Angestelltenversicherung.*

Die Denkschrift verlangt zunächst, dass der *Berufskatalog* der Angestelltenversicherung „in der Zukunft *unter keinen Umständen eine Erweiterung* erfahren darf, die erneut bisher invalidenversicherungspflichtige Personengruppen zur Angestelltenversicherung überführt“. Die Forderung wird mit der Behauptung begründet, dass der Berufskatalog und seine mehrfache Erweiterung seit 1924 „eine grosse Zahl von Beschäftigten, die nach der geltenden Rechtsauffassung und selbst nach Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes zur Invalidenversicherung gehören“, der Angestelltenversicherung zugeführt hätten, und dass „fortlaufende Änderungen der Berufsgruppenbestimmungen immer neue Zweifels- und Grenzfälle schaffen, die dann wieder Veranlassung zu neuen Änderungen und Erweiterungen geben“. Darüber hinaus aber müsse der *Berufskatalog geändert* werden, um „die ungerechtfertigte Aushöhlung des Versichertenbestandes der Invalidenversicherung zugunsten desjenigen der Angestelltenversicherung, die durch die Berufsgruppenbestimmung und ihre mehrfachen Erweiterungen in den letzten Jahren eingetreten ist“, zu beseitigen. „Zwischen Invaliden- und Angestelltenversicherung ist hinsichtlich des Versichertenbestandes eine *klare Abgrenzung* vorzunehmen.“ Nach Ansicht der Denkschrift ist nämlich *nach* der Beseitigung der Doppelversicherung im Jahre 1922 der Versichertenbestand der Invalidenversicherung um mehr als 1 Million Versicherter „*ausgehöhlt*“ worden. Die Beiträge dieser mehr als 1 Million Versicherten fehlen der auf dem Umlageverfahren aufgebauten Invalidenversicherung, die anderseits die Leistungen an die heute schon rentenberechtigten „Berufsgenossen“ der in die Angestelltenversicherung übergeführten Versicherten aufbringen müsse. Das sei unhaltbar. Daher verlangt die Invalidenversicherung:

<sup>12)</sup> Vgl. Crouer in AfA-Bundeszeitung, Nr. 3/1929 und Nr. 5/1931.

„Diejenigen Berufsgruppen, die früher zur Invalidenversicherung gehört haben, müssen der Invalidenversicherung wieder zugeführt werden, damit diese Deckung für die an Angehörige dieser Berufsgruppen zu gewährenden Leistungen erhält. Zwischen beiden Versicherungen ist eine klare Abgrenzung vorzunehmen. Verbleibende Zweifels- und Grenzfälle sind nicht durch Berufsgruppenbestimmungen, sondern durch die Rechtsprechung zu klären. Die Grenze zwischen Invaliden- und Angestelltenversicherung ist hinsichtlich des Versichertenbestandes — wie in früherer Zeit — bei dem Werkmeister zu ziehen. Diese und ähnlich gehobene Beschäftigte mit überwiegend geistiger Tätigkeit gehören als Angestellte zur Angestelltenversicherung, alle übrigen Beschäftigten zur Invalidenversicherung.“

Wir sind im Gegensatz zur Denkschrift der Auffassung, dass weder der Berufskatalog noch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes eine irgendwie in Betracht kommende Beeinträchtigung des Versichertenbestandes der Invalidenversicherung bedeutet haben oder bedeuten. Der Berufskatalog stellt eine Ausführungsverordnung zum § 1 AVG. dar. Im § 1 AVG. ist der Kreis der Versicherten ganz allgemein durch den auslegungsfähigen Begriff „Angestellte“ umrissen („Für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden Angestellte nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert“). Dieser Begriff wird im § 1 durch die Aufzählung von sieben Hauptberufsgruppen näher erläutert. Der Berufskatalog von 1924 mitsamt seinen unterdes erfolgten *geringfügigen* Abänderungen liefert nichts weiter als eine weitere Illustration der im Gesetz selbst genannten Hauptberufsgruppen, indem er beispielshalber einzelne Sparten der Hauptberufsgruppen aufzählt und die Bedingungen festlegt, unter denen die Träger dieser „Titel“ als Angestellte im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes angesehen werden sollen. Es besteht ja auf keiner Seite ein Zweifel darüber, dass nicht die Dienstbezeichnung oder der Titel des Arbeitnehmers über seine Zugehörigkeit zur Angestelltenversicherung entscheidet, sondern einzig und allein seine tatsächliche Beschäftigung im Betrieb. Es muss nun festgestellt werden, dass die Anforderungen, die der Berufskatalog an die dem Angestelltenversicherungsgesetz zu Unterstellenden stellt, ausserordentlich scharfe sind. Wir verweisen zum Beispiel nur auf die *von allen Werkmeistersparten verlangten Voraussetzungen*:

Werkmeister sind nur dann nach den Vorschriften des Berufskatalogs Angestellte, sofern sie:

- a) nicht nur vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebes oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
- b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebes wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

Der Berufskatalog *schränkt* hier die ganz allgemeine Bezeichnung „Angestellte“ aus dem § 1 des Gesetzes weitgehend *ein*. Es kann also wirklich nicht von einer Ausweitung des Angestelltenbegriffs durch den Berufskatalog gesprochen werden. Die Entscheidung darüber, ob es sich bei einem Arbeitnehmer

um einen Angestellten handelt oder nicht, fällt aber nicht der § 1 AVG. oder der Berufskatalog, sondern letzten Endes das Reichsversicherungsamt, das durch seine Rechtsprechung die authentische Interpretation des Angestelltenbegriffs liefert. Dass die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts angestelltenfreundlich und invalidenversicherungsfeindlich sei, dass auch sie an der „Aushöhlung“ der Invalidenversicherung mitarbeitete, hat auch die Denkschrift nicht behauptet. Dafür wird die seltsame Behauptung aufgestellt, dass „eine *grosse Zahl* von Beschäftigten, die nach der geltenden Rechtsauffassung und selbst nach der Ansicht des Reichsversicherungsamts zur Invalidenversicherung gehören, der Angestelltenversicherung (durch Abänderung des Berufskatalogs) zugeführt wurden“.

Der Berufskatalog ist seit 1924 dreimal geändert worden: durch Aufnahme der Berufsgruppe „Schafmeister“ (ohne dass es ihnen angesichts der scharfen Voraussetzungen des Berufskatalogs etwas geholfen hätte), durch *Wiederaufnahme* bestimmter Angestelltengruppen der Binnenschifffahrt (die auch früher schon angestelltenversicherungspflichtig waren) und durch eine Verbesserung für die Textilmeister.

Die Denkschrift kann mit ihrer seltsamen Behauptung nur die Änderung im Interesse der Textilmeister meinen. Die Denkschrift übersieht, dass diese sogenannte „Stuhlmeisterklausel“ so dehnbar und auslegungsfähig ist, dass sie leider nur einen kleinen Teil des Unrechts hat wieder gutmachen können, das an zahlreichen Werkmeistern der Textilindustrie durch ihre ungerechtfertigte Überführung in die Invalidenversicherung in den Jahren seit 1926 geschehen ist. In aller Regel handelt es sich dabei um solche Arbeitnehmer, die seit 1913 unangefochten in der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig waren und plötzlich — vor allem auf Grund eines besonders unverständlichen, unterdessen *revidierten* Urteils des Reichsversicherungsamtes — von der Invalidenversicherung reklamiert wurden. Schon daraus erhellt, dass die Zahl der so Zurücküberführten nur geringfügig sein kann. Es braucht daher nicht erst darauf hingewiesen zu werden, dass es in der deutschen Industrie überhaupt nur 25 000 Textilmeister, darunter etwa 6000 Stuhlmeister, gibt, die ihrerseits wiederum, wie gesagt, immer nur zum kleinen Teil streitig waren.

Tatsache ist also: Es handelt sich nicht um „eine grosse Zahl“, sondern um eine ganz geringfügige Zahl von Versicherten, die durch Abänderungen des Berufskatalogs *wieder* in die Angestelltenversicherung zurücküberführt wurden, nachdem sie der Angestelltenversicherung von der Invalidenversicherung streitig gemacht waren.

#### *Die Steigerungsbeträge der Wanderversicherten.*

Ebenso unhaltbar ist die Begründung der Denkschrift für den geforderten Verzicht der Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung auf die Erstattung der verauslagten Steigerungsbeträge. Dazu ist folgendes zu sagen:

Wenn ein Werkmeister 20 Jahre Beiträge zur Invalidenversicherung und 10 Jahre Beiträge zur Angestelltenversicherung geleistet hat, ehe der Versicherungsfall eintritt, so erfolgt die Rentengewährung durch die Angestellten-

versicherung, die Beiträge zur Invalidenversicherung finden in der Form des 20prozentigen Steigerungsbetrages Berücksichtigung. Sie werden von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte errechnet und verauslagt. Die Invalidenversicherung vertritt offenbar den Standpunkt, dass es dem Sinn des Umlageverfahrens widerspreche, wenn sie für Beiträge, die sie 20 Jahre lang erhalten hat, 10 Jahre nach Entrichtung des letzten Beitrages noch aufkommen soll. Das ist eine mehr als seltsame Auslegung des Umlageprinzips. „Umlageverfahren“ heisst nicht, dass man zwar Beiträge zahlen, aber keine Leistungsansprüche erheben darf! Warum soll denn die Angestelltenversicherung die Leistungen aus Beiträgen aufbringen, die sie niemals erhalten hat? Etwa weil der Versicherte, der die Leistung von der Invalidenversicherung fordert, nicht mehr Pflichtversicherter der Invalidenversicherung ist? Was wird denn dann aus den Ansprüchen derjenigen Wanderversicherten, die als Pflichtversicherte der Angestelltenversicherung freiwillige Beiträge zur Invalidenversicherung geleistet haben? Hat für sie die Angestelltenversicherung auch aufzukommen? Und was geschieht mit den aus der Invalidenversicherung überhaupt Ausgeschiedenen, die ihre Anwartschaft in der Invalidenversicherung durch Zahlung von ganzen 20 Wochenbeiträgen innerhalb von zwei Jahren aufrechterhalten? Sie sind doch aus der Invalidenversicherung „ausgeschieden“ und haben nach dieser seltsamen Auslegung des Umlageprinzips keinen „Anspruch“ mehr auf ihre Beiträge zur Invalidenversicherung. Die zehn Wochenbeiträge pro Jahr wird man ja hoffentlich nicht als „versicherungstechnisches“ Gegenargument anführen wollen. Die Anwartschaftsregelung in der Invalidenversicherung ist eine erfreulich soziale Vorschrift über Zahlung einer Anerkennungsgebühr. Mit Versicherungsmathematik hat sie nicht das geringste zu tun.

Es ist also nicht nur eine *starke Übertreibung*, die an sich in solchen Erörterungen vermieden werden sollte, wenn die Denkschrift behauptet, dass die heutige gesetzliche Regelung „eine *Hauptursache* sein wird für das schon jetzt sicher vorausschbare, in einigen Jahren eintretende Unvermögen der Invalidenversicherung, die ihr gesetzlich obliegenden Leistungen zu erfüllen“. Hier haben wir ganz deutlich eine jener Stellen, die uns Veranlassung gaben, von einer bedauerlichen Verkleinerung des Finanzproblems der Invalidenversicherung gerade durch diese Denkschrift zu sprechen. Tatsächlich spielt — von allem Grundsätzlichen abgesehen — die versicherungsrechtlich unvermeidliche Ausgabe für Steigerungsbeiträge im Ausgabeetat der Invalidenversicherung nur eine ganz kleine Rolle: im Jahre 1930 waren von rund 1399 Millionen Reichsmark Ausgaben für Leistungen der Invalidenversicherung einschliesslich Reichszuschuss wenig mehr als 30 Millionen Reichsmark (ebenfalls einschliesslich Reichszuschuss) Erstattungen der Invalidenversicherung an die Angestelltenversicherung. Das sind also 2,2 Prozent.

#### *Die Neuregelung der Lastenverteilung zwischen Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung.*

Die Denkschrift rollt schliesslich wieder die Frage des § 391 AVG. auf, die der Gesetzgeber durch die endgültige Regelung des Jahres 1927 aus der Welt



geschafft haben wollte. Sie behauptet, dass jetzt bereits eine Nachforderung von mindestens 500 Millionen Reichsmark an die Angestelltenversicherung zu stellen sei, weil Jahr für Jahr „eine ausserordentlich grosse Zahl von Versicherten“ der Invalidenversicherung zur Angestelltenversicherung überführt worden sei, während die Invalidenversicherung die Rentenlasten behalten hätte. Was zu der „ausserordentlich grossen Zahl“ und zu der verbleibenden Rentenlast zu sagen ist, ist von uns oben gesagt worden. Als besonders peinlich — für den Reichsverband — empfinden wir die an dieser Stelle der Denkschrift ausgesprochene Vermutung, dass auch die Zunahme des Versichertenbestandes der Angestelltenversicherung im Jahre 1929 um 100 000 „sicher wieder auf das Hinüberwechselln von Versicherten der Invalidenversicherung zur Angestelltenversicherung zurückzuführen“ sei. Im Jahre 1929 ist weder der Berufskatalog erweitert noch sonstwie der Versichertenkreis der Angestelltenversicherung verändert worden, die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts stellte zunehmend höhere Ansprüche an die Angestellteneigenschaft, trotzdem ist die Versichertenzahl der Angestelltenversicherung gestiegen, weil die Rationalisierung vorläufig noch mehr Arbeitsgelegenheit als Arbeitslosigkeit für die Angestellten schafft. Auch im Jahre 1930 hat sich der Versichertenbestand der Angestelltenversicherung abermals um 100 000 vermehrt, wieder ohne die geringste gesetzgeberische Veränderung, aber jetzt unter schärfster Bremsung durch das Reichsversicherungsamt. Der Reichsverband muss doch bereit sein, zu erkennen, dass es sich hier um Folgen einer inneren Strukturveränderung der Wirtschaft handelt, also um echten Zuwachs der Angestelltenberufe, der mit dem Versichertenbestand der Invalidenversicherung nicht das geringste zu tun hat.

Mit der Entschädigung aus dem § 391 AVG., deren Revision der Reichsverband fordert, hat das alles überhaupt nichts zu tun. Der § 391 AVG. gewährte der Invalidenversicherung einen Entschädigungsanspruch „zur Abgeltung der Aufwendungen für Rentenerhöhungen an Angestellte, die Leistungen aus der Invalidenversicherung beziehen“. Die in dem Paragraphen genannte Rentenerhöhung ist jener Teil der Invalidenrente, der während der Inflation zur eigentlichen Stammrente zugeschlagen wurde, um die Geldentwertung auszugleichen, tatsächlich aber die eigentliche Rente darstellte, da die Stammrente immer wertloser wurde. Der Anspruch auf Entschädigung konnte sich nur auf die Rentenerhöhung erstrecken, da nur dieser Teil der Invalidenrente im Umlageverfahren aufgebracht wurde, während für die Stammrente die Aufrechterhaltung des Kapitaldeckungsverfahrens fingiert wurde. Bei der Stabilisierung wurde dann die Rentenerhöhung ersetzt durch den Grundbetrag, während die Stammrente ersetzt wurde durch die Steigerungsbeträge, ebenfalls mit der Massgabe, dass der Grundbetrag im Umlageverfahren, die Steigerungsbeträge im Wege der Kapitaldeckung zu finanzieren seien. Als Geheimrat *Aurin* im Jahre 1927 seine bekannte Denkschrift über die Abfindungsregelung aus § 397 AVG. dem Reichstag vorlegte, stützte er sich ebenfalls auf diese Unterscheidung zwischen dem im Umlageverfahren aufzubringenden Grundbetrag, auf den allein

sich die Entschädigungsforderung beziehen konnte, und den im Deckungswege zu finanzierenden Steigerungsbeträgen. Er errechnete damals zunächst eine Gesamtbelastung der Invalidenversicherung durch Renten, Heilverfahren und Verwaltungskosten im Jahre 1924 von rund 295 Millionen Reichsmark. An diesem Betrag sind die Angestellten mit einer (kapitalisierten) Gesamtlast von rund 70 Millionen Reichsmark beteiligt; da aber nach dem klaren Wortlaut des § 391 AVG. nicht die Gesamtbelastung, sondern lediglich die Rentenerhöhung (= Grundbetrag) zu entschädigen ist, war von dem Betrag von 70 Millionen Reichsmark der etwa noch vorhandene Kapitalwert der Inflationsbeiträge der Angestellten abzusetzen. Diesen Kapitalwert stellte Aurin mit 30 Millionen Mark in Rechnung, so dass ein Gesamtbetrag von 40 Millionen Mark übrigblieb, der dann später bei einer nochmaligen Berechnung auf 33 Millionen Mark ermässigt wurde.

Nun sind unterdessen die Zusatzsteigerungen der Invalidenversicherung zweimal erhöht worden. Soll auch diese Erhöhung aus dem „Deckungskapital“ von 30 Millionen Reichsmark, das ja den Wert der Steigerungsbeträge einschliesslich der Zusatzsteigerung entsprechen sollte, bestritten werden können? Gewiss nicht, aber damit sind wir wieder bei der Problemstellung, mit der wir uns oben eingehend beschäftigt haben: diese Leistungserhöhungen wurden vorgenommen, ohne dass das Reich die zu ihrer Finanzierung erforderlichen Mittel der Invalidenversicherung zur Verfügung stellte. Es ist natürlich vollends unmöglich, daraus einen Entschädigungsanspruch gegen die Angestelltenversicherung zu konstruieren, denn die Zusatzsteigerungen gehören zu jenem Teil der Rente, auf den sich der Entschädigungsanspruch aus § 391 AVG. niemals bezogen hat. Die Mehrbelastung aus der Erhöhung der Zusatzsteigerungen hat einzig und allein der Gesetzgeber zu vertreten, der das Missverhältnis zwischen Finanzbasis und Leistungen geschaffen hat.

\* \* \*

Die Finanzkrise der Invalidenversicherung muss *sozialpolitisch* liquidiert werden. Das bedeutet: die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts muss ganz und gar von der Einnahmeseite her erfolgen. Die Leistungen, die an sich noch unzureichend sind, dürfen nicht angetastet werden. Schon werden einflussreiche Stimmen laut, die verlangen, dass die „Sanierung nicht nur von der Einnahmeseite einzuleiten sei“<sup>13)</sup>. Diesen Versuchen, die Wirtschaftskrise dazu auszunutzen, um die ersten Ansätze der Entwicklung der Invalidenversicherung zu einer echten Sozialversicherung im Keime zu ersticken, kann wirksam nur entgegengetreten werden, wenn ein einmütiges Vorgehen der freien Gewerkschaften mit der Sozialdemokratie gewährleistet ist. Schon deswegen, von der sachlichen Unzulänglichkeit ihrer Beweisführung ganz abgesehen, vermögen wir in der Denkschrift des Reichsverbandes keine Unterstützung unseres Kampfes zu erblicken. Nichts ist jetzt wichtiger als das geschlossene Auftreten der freien Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften für eine sozialpolitische Sanierung der Invalidenversicherung.

<sup>13)</sup> Aurin in „Reichsversicherung“ 1931, Nr. 3, S. 72.

## Die Betriebsvertretungen der Holzarbeiter im Aufsichtsrat

Von Franz Hering

### 1. Die Struktur der Aktiengesellschaften; der Umfang der Betriebsratsvertretungen in den Aufsichtsräten.

Das Holzgewerbe und die Musikinstrumentenindustrie kennen nur eine geringe Zahl von eigentlichen Grossbetrieben. Auch wenn zahlreiche Unternehmungen auf Grund ihres Umfanges und ihrer Produktionsmethoden den handwerksmässigen Charakter verloren haben, sind sie doch nur dem gewerblichen Mittelstand zuzurechnen, in dem enge Beziehungen zwischen der Person des Unternehmers und der Unternehmung erhalten bleiben.

Die meisten Betriebe werden von ihren Eigentümern geleitet, die oft den Beruf noch praktisch erlernt haben und nun die technische, kaufmännische und finanzielle Führung ungeteilt in der Hand halten. Bei der Besetzung der leitenden Stellen geben die Beziehungen zur Unternehmerfamilie meist den Ausschlag — die Betriebe werden durch Vererbung oder Einheirat der jungen Generation in der Unternehmerfamilie übergeben. Immer noch wird gern auf den Familienkredit zurückgegriffen, wenn Fremdkapital langfristig an der Unternehmung beteiligt werden soll.

Unter den Rechtsformen der Industrie überwiegt natürlich das Einzelunternehmen. Zwar ist die Zahl der Aktiengesellschaften im Vergleich zur Vorkriegszeit stark gestiegen, jedoch bedeutet nicht jede Überführung einer Unternehmung in die Aktiengesellschaftsform auch die Aufgabe der eingewohnten Familienbindungen zugunsten der anonymen Kapitalbeteiligung und der Leitung durch angestellte Fachleute, wie sie für die Grossunternehmungen des Effektenkapitalismus typisch geworden sind. Vielfach hat man sich der vorteilhaften Rechtsform nur bedient, ohne durch die Grösse des Kapitalbedarfs an sie gebunden zu sein.

Die meisten Aktiengesellschaften sind in der Inflationszeit gegründet worden. Damals legten die dauernden Schwankungen des Geldwertes den Gedanken nahe, Teilhaber oder grössere Gläubiger durch die Gründung einer Aktiengesellschaft an den im Betrieb steckenden Sachwerten zu beteiligen. Später hat man diese Rechtsform wegen ihrer bedeutenden steuerlichen Vorzüge gern behalten. Die Aktiengesellschaften blieben dabei in Wirklichkeit Einzelunternehmungen oder haben nur einen so kleinen Aktionärkreis, wie eine offene Handelsgesellschaft Teilnehmer hat. In den Aufsichtsräten solcher Aktiengesellschaften walten beteiligte Familienmitglieder, der Prokurist und ein befreundeter Bankier ihres Amtes. Die Namen massgebender Finanzkapitalisten mit reichen industriellen Verbindungen würde man in der Liste der Aufsichtsräte vergeblich suchen. Zu Umschichtungen im Aktienbesitz kommt es nur selten, an der Börse sind die Aktien auch nicht eingeführt. Ihren Publizitätsverpflichtungen kommen diese kleinen Gesellschaften nur sehr mangelhaft nach.

Daneben steht eine geringe Zahl grösserer Aktiengesellschaften, die zur Finanzierung ihrer umfangreichen Geschäfte die anlagesuchenden Kapitalisten

nicht entbehren können. Die Aktien dieser Gesellschaften befinden sich mindestens teilweise im Besitz von Kapitalisten, die zur Firma sonst keine Beziehungen haben. Die Direktoren sind vertraglich angestellt, der Grösse der Geschäfte entsprechend mit besonderen kaufmännischen und technischen Aufgaben. Im Aufsichtsrat sitzen prominente Bankiers, Inhaber grosser Aktienpakete und Vertreter von Aktienminoritäten; die Interessen der einzelnen Aufsichtsräte sind nicht immer gleichgerichtet. Aufsichtsratssitzung und Generalversammlung stellen nicht — wie bei den oben geschilderten Gesellschaften — die Erfüllung einer belanglosen Formvorschrift dar, sondern sind eine Plattform für die Auseinandersetzungen der verschiedenen Aktionärgruppen um die Herrschaft über die Unternehmung. Natürlich kommt es zu solchen Kämpfen auch nur in längeren Zeitabständen. Die Sitzungen der Verwaltung auch dieser Aktiengesellschaften verlaufen in der Mehrzahl nüchtern und langweilig.

Eine Auszählung der zum Organisationsgebiet des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes gehörigen Aktiengesellschaften (nach dem „Handbuch der Aktiengesellschaften“) führte für das Jahr 1929 zu folgenden Ergebnissen: Unter Auslassung der in Konkurs und Liquidation befindlichen Gesellschaften wurden im Holzgewerbe und in der Musikinstrumentenindustrie 296 Aktiengesellschaften ermittelt, die zusammen über ein Aktienkapital von 190 Millionen RM. verfügten — also noch nicht über 20 v. H. des Aktienkapitals der I. G. Farbenindustrie AG. Während im Durchschnitt aller deutschen Aktiengesellschaften nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts auf eine Gesellschaft 2 092 000 RM. Aktienkapital entfallen, beträgt das Durchschnittskapital einer Aktiengesellschaft des Holzgewerbes nur 643 000 RM. Nur 94 Gesellschaften haben ein Kapital von mehr als einer halben Million RM.; von diesen haben 28 ihre Aktien an der Börse eingeführt. Die meisten dieser Papiere werden nicht in Berlin, sondern an kleineren Börsen mit nur lokaler Bedeutung gehandelt. Bei den grössten Aktiengesellschaften bildet nicht die Holzbearbeitung, sondern der Holzhandel oder die Waggonfabrikation den wichtigsten Betriebszweck. In der eigentlichen Holzindustrie sind die Gesellschaften mit dem grössten Nominalkapital in der Bleistiftindustrie, Pianoforteindustrie, Möbel- und Bürstenindustrie tätig. Nur unter den letztgenannten 94 Gesellschaften darf man die eigentlichen Kapitalgesellschaften suchen, während man mehr als 200 Gesellschaften als Einzelunternehmungen in der Form der Aktiengesellschaft anzusehen hat.

Für die Durchführung der Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat bedeuten die geschilderten Verhältnisse in den Aktiengesellschaften der Holzindustrie eine ausserordentliche Erschwerung. Denn offenbar ist der Einzelunternehmer viel schwerer dazu zu bringen, der Arbeiterschaft das Zugeständnis eines Einblicks in die Geschäftsführung zu machen, als der angestellte Direktor einer grosskapitalistischen Gesellschaft. Der „Herr im eignen Hause“, der die Geschäfte auf eigene Verantwortung ohne Aufsicht und Kontrolle verwaltet, wird dem

Verlangen der Arbeiterschaft zur Teilnahme an der Führung den stärksten Widerstand entgegensetzen (wobei er sonst nicht der übelste Arbeitgeber zu sein braucht). Es mag hinzukommen, dass der Leiter einer kleineren Unternehmung viel eher befürchten muss, das Betriebsratsmitglied werde in seiner Stellung in der Tat etwas leisten und über bestimmte Betriebsverhältnisse Aufschluss erhalten, die man der Arbeiterschaft lieber vorenthält; denn ein kleinerer Betrieb lässt sich leichter überblicken. Aus dem immer noch persönlicheren Verhältnis von Unternehmer und Arbeiter in kleineren und mittleren Betrieben entstehen zahlreiche Hemmungen für das Vorgehen der Arbeiterschaft zur Verfolgung ihrer Rechte.

Es darf deshalb nicht wundernehmen, wenn in den 200 kleineren Aktiengesellschaften der Holzindustrie nicht ein einziger Betriebsrat im Aufsichtsrat vertreten ist und bei den restlichen 94 Gesellschaften nur 30 Betriebsräte im Aufsichtsrat tätig sind. Für die Entsendung eines Betriebsrates in den Aufsichtsrat kommen nur die grösseren Gesellschaften und von diesen wiederum nur diejenigen in Betracht, in denen die Arbeiterschaft sehr gut organisiert ist. Überall, wo nur ein geringer Teil der Arbeiter der Gewerkschaft angeschlossen ist, kann an die Wahl eines Betriebsrates zum Aufsichtsratsmitglied nicht gedacht werden.

Es darf nicht verschwiegen werden, dass für die überaus mangelhafte Wahrnehmung der Arbeiterinteressen nicht immer und nicht allein der Widerstand der Unternehmer verantwortlich zu machen ist. In manchen Fällen hat die Arbeiterschaft selbst an der Besetzung der Aufsichtsratsstellung kein genügendes Interesse genommen. Meist findet sich unter den Betriebsratsmitgliedern niemand, der sich die Eignung und Befähigung zutraut, in den Aufsichtsratssitzungen mit Gewinn zu arbeiten, so dass man mit gewissem Bedauern den Posten unbesetzt lässt. Oder die bisher im Aufsichtsrat tätigen Betriebsräte sind enttäuscht, weil sie in der Teilnahme an den kurzen und inhaltlosen Sitzungen keinen Sinn fanden und die Lust verloren haben, diese bedeutungslose Funktion weiterzubehalten.

## II. Die Praxis der Betriebsräte im Aufsichtsrat.

Zu Beginn dieses Jahres hat der Deutsche Holzarbeiter-Verband auf Grund eines eingehenden Fragebogens eine Erhebung bei den Betriebsräten im Aufsichtsrat seines Organisationsgebietes angestellt, um die von ihnen gemachten Erfahrungen einmal einheitlich zusammenzufassen. Diese Aufgabe war angesichts der Veröffentlichung des Entwurfs eines Gesetzes über Aktiengesellschaften besonders dringlich. Da es an Material über die Bewährung der Betriebsräte im Aufsichtsrat auch nach den Veröffentlichungen des Enqueteausschusses<sup>1)</sup> und des AfA-Bundes noch fehlt, wird es lohnen, auf diese Umfrage näher einzugehen.

Von insgesamt 30 Betriebsräten im Aufsichtsrat gingen 25 ausführliche Berichte ein, während fünf erst im letzten Jahre gewählte Betriebsräte sich noch

<sup>1)</sup> Vgl. *Judith Grünfeld*: „Die Führung des modernen Grossunternehmens“, „Die Arbeit“ 1928, Heft 7, S. 406 ff., und *Otto Sparre*: „Betriebsräte im Aufsichtsrat“, ebenda S. 427 ff.

nicht imstande fühlten, ein abschliessendes Urteil zu geben. Die erste Frage galt der Amtszeit der Betriebsräte im Aufsichtsrat. Es stellte sich heraus, dass die Arbeiteraufsichtsräte regelmässig von Jahr zu Jahr wiedergewählt werden; ein Ergebnis, zu dem auch der AfA-Bund in seinen Erhebungen gekommen ist<sup>2)</sup>. Die Arbeiterschaft hat durch die dauernde Wiederwahl die Fehler des Betriebsrätegesetzes ausgeglichen, so dass eine Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte im Aufsichtsrat durch das Gesetz kaum noch wünschenswert erscheint. Im einzelnen stellte sich die Amtszeit unserer Betriebsräte im Aufsichtsrat wie folgt:

1 Jahr .....	12 Betriebsräte im Aufsichtsrat
2 Jahre .....	9     "     "     "
4   "   .....	2     "     "     "
5   "   .....	3     "     "     "
6   "   .....	1 Betriebsrat   "     "
8   "   .....	3 Betriebsräte   "     "
	30

Es ist bezeichnend, dass im allgemeinen die Betriebsräte im Aufsichtsrat mit längerer Amtszeit von ihrer Funktion eher befriedigt sind als diejenigen mit nur kurzer Amtszeit. Zunächst pflegt die Direktion der Aktiengesellschaft fast stets den Versuch zu machen, dem Betriebsratsmitglied sein Amt auf jede Weise zu verleiden. Erst wenn der Betriebsrat im Aufsichtsrat mit Zähigkeit sein Recht verteidigt und in den Sitzungen in sachlicher Weise mitarbeitet, gewöhnt man sich allmählich an seine Anwesenheit. In manchen Aktiengesellschaften wird den Betriebsräten in der Tat grosses Vertrauen geschenkt.

Die Widerstände, die den Betriebsräten im Aufsichtsrat anfänglich gemacht werden, sind indessen erstaunlich stark. Auch einfache und klare Formvorschriften des Gesetzes werden glatt übergangen; ihre Einhaltung ist nur durch dauerndes Vorstelligwerden und Beschwerden zu erreichen, was nicht jedermanns Sache ist. Vielfach wird nach der Wahl die Einladung zur Aufsichtsratssitzung zunächst vergessen, und es kostet Kämpfe, um dieser chronischen Vergesslichkeit zu steuern; oder der Betriebsrat im Aufsichtsrat wird ausserhalb des Betriebes beschäftigt und muss nach seiner Rückkehr erfahren, dass er leider die inzwischen stattgefundene Aufsichtsratssitzung versäumt habe. Einem Betriebsrat wurde nach seiner Wahl vom Direktor wohlwollend erklärt, dass nicht alle Sitzungen des Aufsichtsrats für die Arbeiter von Interesse seien, aber man werde ihn zu den Sitzungen, die sich auch mit Arbeiterfragen befassen, gern einladen. Ein anderer Direktor lässt den Betriebsrat von der Arbeit weg zur Sitzung rufen, an der er nun im schmutzigen Arbeitsanzug teilnehmen muss.

Die ordnungsmässige Aushändigung der Bilanz ist noch seltener eine Selbstverständlichkeit und muss fast von allen Betriebsräten im Aufsichtsrat erst im Laufe der Zeit durchgesetzt werden. Bei manchen Aktiengesellschaften erhalten die Betriebsräte die Bilanz erst in der Aufsichtsratssitzung ausgehändigt; zu-

<sup>2)</sup> „Die Praxis der Betriebsräte im Aufsichtsrat“, Freier Volksverlag Berlin G. m. b. H., Wirtschaftspolitische Schriften des AfA-Bundes, 1930.

weilen werden am Schluss der Sitzung die Bilanzen den Betriebsräten wieder abgenommen. In Gesellschaften mit eng begrenztem Aktionärkreis wird auch der Schwerpunkt der Verhandlungen in die Generalversammlung verlegt; der Betriebsrat im Aufsichtsrat nimmt an allen Sitzungen des Aufsichtsrats teil, jedoch wird ihm die Teilnahme an der Generalversammlung verweigert. Andere Gesellschaften bevorzugen wieder, den Betriebsrat nur zur Generalversammlung und nicht zur Aufsichtsratssitzung einzuladen. Durch solche Schikanen sind im letzten Jahre von 25 Aufsichtsräten, die einen Bericht eingesandt haben, 7 um die Ausfüllung ihres Amtes gekommen. Hierbei handelt es sich durchweg um Aufsichtsräte im ersten oder zweiten Amtsjahre; die älteren Betriebsräte im Aufsichtsrat berichten jedoch häufig, dass sie im Anfang auf ähnliche Schwierigkeiten gestossen sind und sie allmählich überwunden haben. Dass gelegentlich Versuche gemacht wurden, durch gesetzwidrige, besonders hohe Bemessung der Aufwandsentschädigung die Betriebsräte im Aufsichtsrat in Abhängigkeit zu bringen, darf nicht unterdrückt werden.

Die eigentliche Tätigkeit der Betriebsräte im Aufsichtsrat besteht in der Teilnahme an den Verhandlungen des Aufsichtsrats und dem Besuch der Generalversammlung. Die Wahrnehmung dieser Funktionen gestaltete sich bei den einzelnen Gesellschaften recht unterschiedlich. Im allgemeinen bieten die grossen Kapitalgesellschaften eher die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit im Aufsichtsrat und in der Generalversammlung als die Familiengesellschaften oder Einzelunternehmungen. Doch sind praktisch die Besitzverhältnisse der Aktien einer Firma weniger ausschlaggebend als die persönliche Haltung des zuständigen Direktors der Aktiengesellschaft. Vereinzelt gewinnen die Direktoren Interesse an dem Betriebsratsvertreter und eröffnen ihm viele Möglichkeiten der Einsichtnahme; der Betriebsrat im Aufsichtsrat wird dann zu sämtlichen Sitzungen geladen und erhält alle Unterlagen, die zu einer vollständigen Würdigung der Bilanz notwendig sind.

So berichtet ein Betriebsrat aus einer kleinen Firma, der in vierjähriger Praxis an 10 Sitzungen und 4 Generalversammlungen teilgenommen hat: „Als ich dem Direktor einmal vorstellte, dass ich aus der Sitzung allein nichts entnehmen kann, erhielt ich auch Einblick in die Bücher. Ich bin oftmals etwas besser informiert als die übrigen Herren im Aufsichtsrat. Das Verhältnis zu den übrigen Aufsichtsräten ist dadurch besser geworden. Im Anfang mochten sie mich kaum ansehen. Aber in den letzten Sitzungen wurde ich stets vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der Bankdirektor ist, gefragt, ob ich noch etwas hinzuzufügen hätte.“

Nicht immer wird man hier schon alle Schwierigkeiten als gelöst ansehen können. Es mag sein, dass ein Direktor, der Widerstände in seinem Aufsichtsrat zu überwinden hat, sich lediglich der Bundesgenossenschaft des Betriebsratsmitglieds bedient. In der Tat wird sich leichter eine Interessengemeinschaft zwischen dem Direktor und dem Arbeitervertreter herausstellen als mit den in erster Linie an der Höhe und der Verteilung des Reingewinns interessierten Aktionären. Dabei besteht natürlich die Gefahr, dass der Betriebsrat vom Direktor einseitig informiert wird und unter seinen Einfluss gerät. Es kommt jedoch auch vor, dass der Aufsichtsrat die Arbeit des Betriebsrats-

vertreter anerkennt und loyal mit ihm zusammenarbeitet. „Wenn ich Anträge zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse eingebracht habe, die vom Aufsichtsrat abgelehnt wurden, ist mir immer der Vorsitzende des Aufsichtsrats behilflich gewesen, diese auf irgendeine andere Weise durchzusetzen“ — berichtet uns ein Betriebsrat im Aufsichtsrat. Das sind jedoch seltene Ausnahmefälle. In der Mehrzahl der Aktiengesellschaften herrscht das Bestreben, den Betriebsrat im Aufsichtsrat so unschädlich wie möglich zu machen.

Es ist bekannt, dass die Bildung von Kommissionen<sup>3)</sup> mit besonderem Aufgabenkreis im allgemeinen zur Ausschaltung des Betriebsratsvertreter führt. Für das Holzgewerbe muss festgestellt werden, dass der Bildung von Kommissionen entscheidende Bedeutung nicht zukommt. Bei der meist geringen Zahl von Aufsichtsräten in kleineren Gesellschaften lässt sich auch der Gebrauch dieses Mittels seltener rechtfertigen. Von 18 Gesellschaften, über deren innere Verwaltung unsere Umfrage Auskunft gab, haben 8 besondere Ausschüsse gebildet, zu denen die Betriebsratsvertreter keinen Zutritt haben. Man kann aber nicht ohne weiteres sagen, dass diese Betriebsratsvertreter wesentlich schlechter gestellt sind als ihre Kollegen in solchen Aktiengesellschaften, in denen Kommissionen nicht gebildet wurden. Hier hat man meist andere Mittel und Wege gefunden, um den Betriebsrat im Aufsichtsrat von der Teilnahme an der Arbeit fernzuhalten. Jedenfalls haben unsere Betriebsräte immer wieder den Eindruck, dass alles Wesentliche in vertraulichen Besprechungen schon erledigt ist. Zuweilen macht die Direktion auch gar kein Geheimnis aus der Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen ohne Hinzuziehung des Arbeitervertreter, stellt sich aber auf den Standpunkt, dass sie lediglich verpflichtet sei, den Arbeitervertreter zu einer der Generalversammlung voraufgehenden Aufsichtsratssitzung zu laden. Hat die Direktion dagegen durch eine strenge Teilung der Zuständigkeiten zwischen Kommission und Vollsitzung eine gewisse Beschränkung der Betriebsräte im Aufsichtsrat erreicht, so findet sie sich leichter bereit, über weniger umstrittene Gebiete Auskunft zu erteilen.

Die meisten Betriebsräte im Aufsichtsrat werden nur einmal oder zweimal jährlich zu überraschend kurzen Sitzungen eingeladen. Nach Vorlegung der Bilanz und dem Verlesen des Geschäftsberichts wird die Sitzung oft genug ohne weitere Umstände geschlossen.

„In welchem Tempo sich diese Sitzungen abspielen“, schreibt ein Betriebsrat, „zeigt das folgende Beispiel: „Neulich hatten wir Generalversammlung mit anschliessender Aufsichtsratssitzung. Tagesordnung der Generalversammlung: 1. Geschäftsbericht, 2. Verteilung des Reingewinns, 3. Bericht des Vorstandes, 4. Änderung des Gesellschaftsvertrages, 5. Wahl des Aufsichtsrats. Tagesordnung der Aufsichtsratssitzung: 1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreter, 2. Wahl der Finanzkommission, 3. Bericht des Vorstandes über die Geschäftslage, 4. Verschiedenes. Um 12 Uhr war Beginn der Generalversammlung, um 12.40 Uhr Schluss der Aufsichtsratssitzung.“

Diese Äusserung ist typisch für viele andere. Selten erhalten die Betriebsräte in den Kämpfen der verschiedenen Interessengruppen im Aufsichtsrat „einen Anschauungsunterricht, wie ihn kein Buch geben könnte“.

<sup>3)</sup> Vgl. *Judith Grünfeld*: „Die Führung des modernen Grossunternehmens“, „Die Arbeit“ 1928, Heft 7, S. 413.



Im allgemeinen ist der Einblick, den unsere Betriebsräte im Aufsichtsrat erhalten, nicht sehr tief und geht über die der Presse zugehende Bilanz nur wenig hinaus. Es kommt vor, dass Vorstandsmitglieder entlassen werden, ohne dass der Betriebsrat im Aufsichtsrat davon Kenntnis erhält. Die Ursachen der Veränderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats bleiben den allermeisten verborgen. Die Rohbilanz wird nur ganz wenigen Betriebsratsvertretern vorgelegt. Dagegen werden meist Erläuterungen zur Bilanz gegeben, die das Verständnis immerhin etwas fördern können und die die Öffentlichkeit nicht erfährt. Viel mehr Gewinn würden die Arbeitnehmervertreter von ihrer Tätigkeit haben, wenn sie bei dem Angestelltenvertreter stets genügend Unterstützung und Rat finden würden. Leider trifft man eine solche vorbereitende Zusammenarbeit nur ausnahmsweise. Mehrfach begegnet uns in unserer Umfrage die Beschwerde, dass sich die Angestelltenvertreter nicht genügend darum kümmern, mit dem Kollegen vom Arbeiterrat Ansichten und Kenntnisse auszutauschen.

Trotzdem nehmen die meisten Betriebsräte im Aufsichtsrat nicht gerade ungerne an der Aufsichtsratssitzung teil. Sie finden dort Gelegenheit, Fragen zu stellen, und erhalten doch manche Auskunft, die ihnen sonst nicht leicht gegeben würde. Gelegentlich gelingt es auch, Verbesserungen in der Bilanzaufstellung anzuregen und einige Forderungen der Arbeiterschaft zur Sprache zu bringen. Natürlich ist die Vorbildung und Kenntnis des Betriebsrats im Aufsichtsrat für eine erfolgreiche Tätigkeit von grosser Wichtigkeit. Einige Betriebsratsvertreter halten es immer noch für ihre einzige Pflicht, die Höhe der Gehälter der Direktoren und der Tantiemen der Aufsichtsräte festzustellen. Das Interesse der Arbeiterschaft an der Höhe dieser Einkommen kann nicht bestritten werden. Aber wie die Dinge nun einmal liegen, kann der Betriebsrat im Aufsichtsrat gar nicht daran denken, dass ihm solche Fragen glatt beantwortet werden. Er verirrt sich mit diesen taktisch ungeschickten Vorstössen nur die Aussicht, einige weniger wichtige, aber erreichbare Ziele zu verfolgen. Ganz falsch ist es auch, eine Agitationsrede zu halten, die bei den im Aufsichtsrat sitzenden Vertretern des Finanzkapitals doch keinen Eindruck hinterlässt, so wohlthuend es für den Arbeitnehmervertreter auch sein mag, seinem Herzen einmal Luft zu machen. Es kann auch nicht gebilligt werden, dass die Betriebsräte lediglich stumme Zeugen der Aufsichtsratssitzung sind und gänzlich darauf zu verzichten, Anfragen zu stellen oder ihre Meinung in sachlicher und ruhiger Weise vorzutragen.

Solche Fehler werden, wie unsere Umfrage zeigt, noch reichlich gemacht. Aber wir haben auch genügend Beispiele vernünftiger und erfolgreicher Arbeit der Betriebsräte im Aufsichtsrat erhalten. Das Ziel solcher Arbeit ist es, ein wahrheitsgetreues Bild der Lage des Betriebes und darüber hinaus des ganzen Industriezweiges zu erhalten, einen Einblick in den Aufbau der Kosten zu gewinnen. Dass die Arbeitnehmervertreter von diesem Wissen in ihrer Eigenschaft als Betriebsräte oder Gewerkschaftsfunktionäre viel guten Gebrauch machen können, liegt auf der Hand. Viele Betriebsräte im Aufsichtsrat sehen wohl die hier vorhandenen Möglichkeiten und müssen erkennen, dass ihnen die nötige Vorbildung noch abgeht. Allerdings fehlt es auch nicht an resignierten

Stimmen, die die Teilnahme an den Sitzungen nicht mehr für der Mühe wert halten. Zu den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats gewinnen die Arbeitervertreter in der Regel gar kein Verhältnis. Sie kennen lediglich die Namen und wissen bestenfalls einiges über ihre Stellung in der Industrie und Finanzwelt. Zu Diskussionen mit ihnen kommt es nur sehr selten.

Im Gegensatz zu der doch im allgemeinen positiven Stellung zur Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung steht die Bewertung des Besuches der Generalversammlung. Hier werden Fragen, die das Interesse der Arbeiter unmittelbar berühren, so gut wie nie besprochen. Deshalb hat sich der grösste Teil der Betriebsräte im Aufsichtsrat von der Generalversammlung freiwillig ferngehalten. Einem anderen Teil der Betriebsräte wird das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung bestritten. Die wenigen Betriebsratsvertreter, die die Generalversammlung besuchen, sind dagegen ganz befriedigt von den Eindrücken, die sie dort erhalten haben. Besonders heben sie mit Verwunderung hervor, wie wenig die Aktionäre über die wirkliche Lage der Unternehmen informiert werden. In einer grösseren Firma hat sich auch die Möglichkeit ergeben, in der Generalversammlung die im Aufsichtsrat erfolglose Opposition weiterzutreiben, da eine Aktionärminorität sich den Forderungen des Arbeitervertreter (Opposition gegen Vorzugsaktien) anschloss. Die Furcht vor solchen Überraschungen war wohl auch der Anlass, die Zulassung der Betriebsräte im Aufsichtsrat zur Generalversammlung möglichst zu unterdrücken.

An den gesellschaftlichen Veranstaltungen, die den Sitzungen des Aufsichtsrats zuweilen folgen (Aufsichtsratessen u. dgl.), werden die Betriebsräte im Aufsichtsrat überwiegend nicht beteiligt. Die meisten haben etwa an sie ergangene Einladungen auch abgelehnt. „Obwohl ich mir denken könnte, dass man sich bei einem Aufsichtsratessen näher kennenlernen würde und dadurch vielleicht vorteilhaft auf die Beurteilung so mancher Fragen einwirken könnte, scheint mir die Aufrechterhaltung des Vertrauensverhältnisses zwischen Betriebsrat und Belegschaft als viel wichtiger.“ Mit diesen Worten gibt ein Betriebsrat im Aufsichtsrat die fast allgemein vertretene Ansicht wieder. Nur ein Betriebsrat bemerkt, dass er gerade dort erst Gelegenheit gefunden habe, den Aufsichtsräten seine Meinung mitzuteilen, und deshalb grundsätzlich an den Essen teilnehme.

Das Verhältnis des Betriebsrats im Aufsichtsrat zur Belegschaft, die, wie gesagt, stets sehr gut organisiert ist, wird meist als gut bezeichnet. Zwei Betriebsräte im Aufsichtsrat klagen darüber, dass ihnen die Kollegen im Betrieb öfters mit Misstrauen begegnen. Infolge der ihnen auferlegten Schweigepflicht waren sie jedoch ausserstande, über die Sitzungen so eingehend zu berichten, wie es die Kollegen wohl möchten.

Obwohl man die Urteile unserer Betriebsräte im Aufsichtsrat nicht einfach mit einer Zensur zusammenfassen kann, kann doch die folgende Zusammenstellung einen Überblick geben: Voll befriedigt sind 4 Betriebsräte, 13 Betriebsräte fühlen sich mehr oder weniger ausgeschaltet, halten jedoch ihre Tätigkeit noch für lohnend. 8 Betriebsräte sind enttäuscht und ohne Zuver-

sicht; sie verzichten nur deshalb nicht auf ihren Posten, um ein der Arbeiterschaft zustehendes Recht nicht aufzugeben.

### III. Die Wege der Reform.

Das Ergebnis unserer Umfrage zeigt das nahezu vollständige Versagen der Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes über die Vertretung der Arbeiterschaft im Aufsichtsrat: Von rund 100 Gesellschaften haben 30 einen Betriebsrat in den Aufsichtsrat gewählt. Von diesen 30 wieder ist etwa die Hälfte, teils durch den Widerstand der Unternehmer, teils durch zu geringe eigene Vorbildung, ganz ohne Einfluss. Lohnt sich angesichts dieser Tatsache noch ein Festhalten an dieser Errungenschaft der Arbeiterbewegung?

Es lassen sich viele gute Gründe finden, um diese Frage zu verneinen. Man wird jedoch alle Bedenken wieder zurückstellen, wenn sich der Gedanke des Arbeitervertreters im Aufsichtsrat als prinzipiell brauchbar erweist, so dass man sich für die Zukunft bei einer richtig geleiteten Reform bessere Erfolge versprechen kann. Das beweisen aber die wenigen Fälle, in denen die Betriebsräte im Aufsichtsrat mit einer gewissen Befriedigung ihren Posten ausfüllen, auf dem sie ihr Wissen um wirtschaftliche Dinge erheblich bereichern konnten und manchen kleinen Erfolg für ihre Kollegen im Betrieb errungen haben.

„Es liegt mir fern“, schreibt ein Betriebsrat im Aufsichtsrat, der unter sehr schwierigen Verhältnissen arbeitet, „unsere Tätigkeit zu überschätzen; das wäre Überhebung, weil die meisten Kollegen in den Betrieben, und dazu gehöre auch ich, diesen gerissenen Geschäftsleuten, mit denen wir es hier zu tun haben, nicht gewachsen sein können. Ich habe aber die Erfahrung gemacht, dass ich auf Grund meiner Tätigkeit als Betriebsratsvorsitzender manchmal besser im Bilde war als die Aufsichtsratsmitglieder auf der anderen Seite, welche sich teilweise damit begnügen, eine ordentliche Tantieme einzustecken. Auch in Arbeiterfragen haben wir einige kleine Erfolge zu verzeichnen, trotzdem die Mehrheit meist auf der anderen Seite war. Wir können doch für unsere Kollegen nützliche Arbeit leisten und dem Vorstand der Gesellschaft im Aufsichtsrat mancherlei unangenehme Überraschungen bereiten. Immer müssen wir um unser kümmerliches Recht kämpfen. Wenn die Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat auch nur durch Information einen kleinen Teil beitragen können, ist unsere Arbeit auf diesem Vorposten zur Umgestaltung der Wirtschaft nicht umsonst gewesen.“

Die hier vertretene Ansicht finden wir doch bei den meisten Betriebsratsmitgliedern im Aufsichtsrat wieder.

Es dürfte jedoch erwiesen sein, dass es nötig ist, die im Aufsichtsrat tätigen Kollegen in Zukunft mehr zu unterstützen als bisher. Eine Verbesserung der Zustände lässt sich erhoffen 1. *von der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen* und 2. *von der Verstärkung der Bildungsarbeit der Gewerkschaften*.

Die rechtliche Vertretung des Betriebsrats im Aufsichtsrat ist bekanntlich ungenügend und öffnet Übergriffen der Unternehmer Tür und Tor. Das Aufsichtsratsgesetz hat von einer klaren und einwandfreien Bestimmung der Rechte und Pflichten der Arbeiteraufsichtsräte abgesehen und im § 3 lediglich auf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die rechtliche Stellung der Aufsichtsratsmitglieder (Handelsgesetzbuch § 246 ff.) hingewiesen. Diese Bestimmungen sollen auch für die Betriebsratsmitglieder gelten, soweit sich aus

dem Betriebsrätegesetz nichts anderes ergibt. Die betreffenden Paragraphen des Handelsgesetzbuches sind jedoch ganz und gar auf den die Interessen der Kapitalisten vertretenden Aufsichtsrat zugeschnitten, und man kann bei mehr als einem von ihnen im Zweifel sein, ob er nun auch für den Betriebsrat im Aufsichtsrat gelten soll. Der Gesetzgeber wollte anscheinend die Regelung dieser Unklarheiten der Entwicklung überlassen.

Hätten wir in Deutschland ein sozial gesinntes und fortschrittliches Richteramt, so hätten durch eine gerechte und sorgfältig ausgelegte Rechtsprechung die mangelnden Gesetzesbestimmungen ersetzt werden können. Aber die Richter haben sich in mehrfachen Entscheidungen auf die Seite der Unternehmer gestellt und zu der jetzt vorhandenen Entwertung des Aufsichtsratsgesetzes wesentlich beigetragen. Die Praxis der Aktiengesellschaften, Kommissionen zur Ausschaltung des Betriebsratsvertreters zu bilden, ist von der Rechtsprechung ausdrücklich gebilligt worden, und in einer höchstrichterlichen Entscheidung wird festgestellt, dass die Betriebsräte im Aufsichtsrat nicht verlangen können, an jeder Sitzung der Kommissionen teilzunehmen. Der Betriebsrat im Aufsichtsrat, der vollberechtigter und vollverpflichteter Aufsichtsrat sein soll, ist nun darauf angewiesen, in den Vollsitzungen durch Fragen an den Vorsitzenden die ihn interessierenden Tatbestände zu ermitteln. Das Reichsarbeitsgericht hat jedoch in letzter Instanz unter einer fadenscheinigen Begründung entschieden, dass der Betriebsrat im Aufsichtsrat nach der Höhe der Gehälter und Spesen des Vorstandes und der leitenden Angestellten nicht fragen dürfe. Damit hat das Recht der Betriebsräte im Aufsichtsrat wieder eine bedeutende Einschränkung erfahren.

Der neue Entwurf zur Reform des Aktienrechts<sup>4)</sup> geht über die Rechtsstellung des Betriebsrats im Aufsichtsrat glatt hinweg. Man kann dem Staat den Vorwurf nicht ersparen, dass er einer Verletzung des Rechts, das zum Schutze der schwachen Schichten der Bevölkerung gesetzt ist, mit grosser Gemütsruhe zusieht. Würden sich etwa die Unternehmer bei der Auslegung der Steuergesetze dieselben Eigenmächtigkeiten erlauben wie bei der Auslegung des Aufsichtsratsgesetzes, so hätte der Staat zweifellos die nächste Gelegenheit ergriffen, solche Missstände abzustellen.

Soll der Betriebsrat im Aufsichtsrat, wie es dem Willen des Betriebsrätegesetzes entspricht, ein vollberechtigtes Aufsichtsratsmitglied sein, so müssen seine Rechte und Pflichten im Handelsgesetzbuch verankert und klar umschrieben werden. Wir brauchen genaue Formvorschriften über die Einladung zur Aufsichtsratssitzung, Aushändigung der Bilanz, Einladung zur Generalversammlung. Es müssen Bestimmungen getroffen werden, dass der Betriebsrat im Aufsichtsrat in jeder Sitzung der Kommissionen, wenn auch nicht eine Stimme, so doch das Recht zur Teilnahme hat. Vor allem muss der Betriebsrat im Aufsichtsrat davor geschützt werden, dass ohne sein Wissen Aufsichtsratssitzungen abgehalten werden. Unternehmer, die weiterhin mit dem Aufsichts-

<sup>4)</sup> Vgl. *Fritz Naphtali*: „Reform des Aktienrechts“, I. und II., „Die Arbeit“ 1930, Heft 9, S. 582, Heft 10, S. 660. Vgl. insbesondere S. 587 ff.

ratsgesetz umspringen, wie es ihnen beliebt, müssen zur Rechenschaft gezogen werden.

Nicht weniger grosse Bedeutung wie der Reform der gesetzlichen Bestimmungen kommt der *gewerkschaftlichen Bildungsarbeit* zu. Es ist notwendig, dass die Vorstände der Gewerkschaften die Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder unter den Betriebsräten dauernd beobachten. Das dient nicht allein der Information, sondern auch der Vermeidung von Konkurrenzstreitigkeiten bei solchen Aktiengesellschaften, die mehr als einen Betrieb haben. Die Arbeiter der einzelnen Betriebe können sich nicht immer einigen, welcher Betrieb das Aufsichtsratsmitglied stellen soll, während der Vorstand durch seinen Ratschlag solche Rivalitäten meist mühelos aus der Welt schafft. In anderen Gesellschaften lässt sich das Interesse an der Wahl zum Aufsichtsrat durch eine Anregung des Vorstandes leicht beleben.

Allgemein geltende Regeln über die Bildungsarbeit der Betriebsräte im Aufsichtsrat werden sich schwerlich aufstellen lassen. In den einzelnen Industrien liegen die Verhältnisse zu verschiedenen. Hier soll nur noch über die vom Deutschen Holzarbeiter-Verband gemachten Erfahrungen berichtet werden.

Im Deutschen Holzarbeiter-Verband ist die Einrichtung getroffen worden, dass jeder Betriebsrat im Aufsichtsrat mit einem Sachbearbeiter im Büro des Hauptvorstandes in dauernder Verbindung steht. Von da aus werden Nachrichten aus der Handelspresse, die für den Betriebsrat im Aufsichtsrat von Interesse sein können, versandt. In Abständen von vier bis sechs Wochen werden daneben auch Rundschreiben über wirtschaftliche und rechtliche Fragen der Aktiengesellschaften an sämtliche Betriebsräte im Aufsichtsrat verschickt. Die Betriebsräte sind aufgefordert worden, alle Fragen aus ihrer Praxis, die sie allein nicht bewältigen können, an den Vorstand zu richten, wo man versuchen wird, eine Antwort zu finden. Jeder Betriebsrat im Aufsichtsrat kann eine kritische Besprechung der Bilanz seiner Gesellschaft beantragen, die mit Hilfe der Notizen der Handelspresse und der im Büro vorhandenen Unterlagen zusammengestellt wird. Ebenso kann jeder Betriebsrat im Aufsichtsrat Auskunft über die industriellen Verbindungen der Aufsichtsräte seiner Aktiengesellschaft erhalten.

Die Frage, ob sich diese Einrichtung bewährt hat, lässt sich nach den Erfahrungen des ersten Jahres nicht ohne weiteres entscheiden. Sicher ist, dass die Betriebsräte im Aufsichtsrat sie nicht wieder missen möchten. Die Rundschreiben und Nachrichten sind dankbar aufgenommen worden und werden aufmerksam gelesen. Jedoch ist die Inanspruchnahme des Informationsdienstes noch gering. Der Grund dafür liegt anscheinend nicht so sehr in dem mangelnden Bedürfnis als darin, dass unsere Kollegen begreiflicherweise nach Natur und Beruf das Gegenteil von Vielschreibern sind. Es müssen schon sehr wesentliche Dinge sein, ehe sie sich anschicken, den Rat des Vorstandes einzuholen.

Vielfach vermissen die Betriebsräte auch nicht so sehr die Antwort auf bestimmte gestellte Fragen als eine allgemeine und grundlegende Einführung in ihr neues Arbeitsgebiet. Die Folgerung ist, dass dieser Informationsdienst der Er-

gänzung durch Schulungskurse bedarf, in denen der mühselige Schriftverkehr durch eine lebendige Aussprache ersetzt werden kann. Dieser Wunsch wird auch in fast allen Berichten von den Betriebsräten geäußert. Ein solcher Kursus ermöglicht auch den Austausch gegenseitiger Erfahrungen und kann dem einzelnen Betriebsrat im Aufsichtsrat zahlreiche Anregungen geben. Man kann auch daran denken, ob die Gewerkschaften nicht dazu beitragen könnten, das nicht immer befriedigende Verhältnis zwischen Angestellten- und Arbeitervertretern im Aufsichtsrat zu verbessern. Vielleicht wäre schon viel geholfen, wenn man Angestellten- und Arbeitervertreter der gleichen Firma denselben Kursus besuchen liesse. Bekanntlich vermitteln die Kurse nicht nur eine Bereicherung des Wissens, sondern bringen auch die Teilnehmer einander menschlich näher.

Es ist auch zu überlegen, ob sich die Berichterstattung an die Betriebsräte im Aufsichtsrat nicht in höherem Umfange von der Handelspresse unabhängig machen kann und eigene Forschungen anstellen soll, zumal die Ausbeute an Zeitungsnachrichten über die überwiegend kleinen Gesellschaften der Industrie nur geringfügig ist. Man könnte beispielsweise systematisch die Preise der Rohstoffe, der Fertigwaren, die Lohnentwicklung statistisch erfassen, Aussprachen mit den Betriebsräten grösserer Werke abhalten und so allmählich dahin kommen, einwandfreie Berichte über die wirtschaftliche Lage bestimmter Industrien in engen Bezirken zusammenzustellen. Mit diesen Berichten in der Hand könnten sich die Betriebsräte im Aufsichtsrat zu den ihnen vorgelegten Geschäftsberichten viel leichter kritisch äussern.

Man kann gegen all diese Anregungen den Einwand erheben, dass sie nicht geringe Aufwendungen an Zeit und Arbeitskraft erfordern, die den Erfolg nicht aufwiegen. Eine geringe Bewertung der gewerkschaftlichen Kleinarbeit verbietet sich aber in einer Zeit, in der die Gewerkschaften so stark in der Gegenwartsarbeit stehen und ihre Anziehungskraft für die Arbeitermassen nicht mehr so sehr in den grossen Parolen der Frühzeit beruht als in der dauernden Bewährung gegenüber den Aufgaben des Alltags.

---

## *Zur „Krise“ des Bürgertums*

Von *Ernst Wilhelm Eschmann*, Heidelberg

Es ist heute kaum erlaubt, noch einmal die Aufmerksamkeit auf die Bewegung innerhalb des Bürgertums zu lenken, welche sich durch den grossen Wahlerfolg der NSDAP. am 14. September 1930 manifestierte, wobei wir in dem Erfolg dieser einen Partei nur das Zeichen weit wichtigerer Vorgänge sehen. Fast möchte man denken, dass eine stillschweigende Übereinkunft weiteres Forschen verbietet; nach der ersten gewaltigen Überraschung, welche alte Massstäbe umzustürzen und zu neuen Stellungnahmen zu zwingen schien, hat man sich mit der Existenz einer nationalsozialistischen Partei abgefunden. Entweder erhofft man ihr Auseinanderfallen und erwartet, das gilt etwa für

die Sozialdemokratie bis zur Mitte des Zentrums, sie durch eine geschickte Politik isolieren und dadurch zur Einkapselung zwingen zu können, oder aber, das gilt vom rechten Flügel des Zentrums über die Staatspartei bis zu den Volkskonservativen, man erwartet eine Stärkung der altbürgerlichen Tendenzen innerhalb der Nationalsozialistischen Partei und stellt sie als willfährigen Partner gegen den „Marxismus“ in künftige Koalitionsrechnungen ein. Die Politik der NSDAP., der Rückzug aus dem Parlament, die Misserfolge der Koalitionspolitik in den Ländern, die Spaltungen und Richtungsgegensätze scheinen diese Haltung zu rechtfertigen. Auch übt die Tatsache, dass die drei Elemente jeder grossen politischen Bewegung: die politische Propaganda, die „unmittelbare Aktion“, die intellektuelle Vorbereitung, in der Hitler, Stennes, Strasser auseinandergegangen sind und sich sogar feindlich gegenüberstehen, eine beruhigende Wirkung aus, die durchaus trügerisch ist. Und schliesslich wäre es ja nicht das erstemal, dass eine „nationale“ Bewegung im alten Sinne, welche dazu noch ihre Mitglieder mehr durch Faktoren des Gefühls, durch Rhythmus und Zeremonien wirbt und fesselt als durch Programmatik und Diskussion, jahrelang existierte, ohne weitgehend nach aussen zu wirken. Nimmt man aber das Wort von der „Krise“ des Bürgertums wirklich ernst, d. h. erkennt man, dass ausser einer sehr geschickten unermüdlichen Propaganda die wichtigsten politischen, ökonomischen und sozialen Veränderungen als bewegende Faktoren wirken und noch weiter wirken, so wird man sich damit nicht zufrieden geben. Das Problem wird ernster; ernster für die beiden grossen Aufgaben, welche unserer Epoche gesetzt sind: die Schaffung einer deutschen Nation und ihre gleichberechtigte Einordnung in die Gesellschaft der Völker und die tatsächliche Durchsetzung des Sozialismus nach den besonderen deutschen Bedingungen. Und zwar eines Sozialismus nicht als Ergebnis eines langen, zwar voraus zu berechnenden, aber nicht bestimmbareren Entwicklungsprozesses, sondern eines sofort und aus der jetzigen Krise des Kapitalismus heraus zu verwirklichenden. Bedenkt man, dass die Mitgliederzahl der NSDAP. die halbe Million überschritten hat, dass sie gerade die Altersklassen von 18 bis 40 umfasst, welche den anderen Parteien mit Ausnahme der Kommunisten so sehr fehlen oder zu fehlen beginnen, dass diese Mitglieder einer beständigen unaufhörlichen Beeinflussung ausgesetzt sind, wie sie ebenfalls nur bei den Kommunisten zu finden ist, so wird die Frage immer wichtiger, aus welchen Gründen diese Schichten des Bürgertums in Bewegung geraten sind, welche Stellung sie — vorläufig noch unbewusst — zu den grossen Zeitproblemen einnehmen und wohin ihre Bewegungsrichtung zielt.

Was bedeutet diese Krise des Bürgertums nun eigentlich und welche Schichten erfasst sie überhaupt? Prüft man einmal die in den letzten Monaten zu diesem Problem erschienenen Aufsätze und Schriften, so kristallisieren sich zwei verschiedene Einstellungen heraus. Auf der einen Seite steht die liberale Intelligenz, welche, eingehenden Untersuchungen über die spirituellen, soziologischen und ökonomischen Veränderungen, vor allem in der jungen Generation der bürgerlichen Schichten, abgeneigt, in der ganzen Krise nur eine vorübergehende

Verwirrung sieht, eine Art Verführung durch böswillige Demagogen, welche unter der geschickten Ausnutzung bestimmter Nöte ihren Erfolg erzielt haben. Besserung der Konjunktur und aussenpolitische Erfolge, die von dieser Seite ohne entscheidende Umstellung im Inneren für möglich gehalten werden, werden ohne grössere Schwierigkeiten die Auswirkungen dieser Verführung wieder beseitigen. Schwingt die Wirtschaft wieder in ihre angeblich gesetzmässigen Bahnen zurück, und setzt sich im Bewusstsein der europäischen Völker das angeblich gemeinsame Interesse durch, so verschwindet auch die Erschütterung im Bürgertum, die als eine blosser Reflexerscheinung aufgefasst wird. Etwas von dieser Einstellung ist auch auf die sozialistischen Sprecher zu diesem Thema übergegangen, wie überhaupt bestimmte Gedankengänge des Liberalismus in Ökonomie und Politik, die im Bürgertum weitgehend erloschen sind, an dieser Stelle nochmals eine überraschende Verteidigung und Aufnahme erleben. Aber auf dieser Seite steht noch ein anderer Gedanke im Vordergrund: die Krise des Bürgertums besteht in der Nichterfüllung seiner historischen Rolle im Entwicklungsprozess, der zum Sozialismus führt. Zwar sind weite Schichten des Bürgertums soziologisch und ökonomisch in ihrem alten Fundament auf das schwerste erschüttert, aber sie weigern sich, so sagt man auf dieser Seite, diese Tatsache anzuerkennen, sondern suchen sie im Gegenteil durch romantische und irrationale Bewegungen zu verdecken. Dadurch, dass das Bürgertum trotz seiner Erschütterung durch die augenblickliche Katastrophe des Kapitalismus seine Stelle im Entwicklungsschema nicht ausfüllt, sondern sich in neuartigen, mit den Mitteln sozialistischer Entwicklungstheorie schwer zu bestimmenden Bewegungen zusammenfindet, tanzt es sozusagen aus der Reihe. Es hätte eigentlich den Feudalstaat und seine Reste zu zerstören und in einer liberal-demokratischen Gesellschaftsform allmählich den Auswirkungen des Kapitalismus zu unterliegen, um schliesslich mit Ausnahme der wenigen wirklichen Kapitalisten, der Monopolinhaber oder -verwalter, der tatsächlichen „Eigentümer“, sich dem Proletariat anzuschliessen. Von daher gesehen ist die „Krise“ des Bürgertums zugleich eine Krise seiner Kritiker. Zwar ist man nicht so naiv wie manche italienische Sozialisten, welche nach der Eroberung der Macht durch den Faschismus (solange solche Erörterungen in Italien überhaupt noch möglich waren) dem italienischen Bürgertum vorwarfen, es habe seine historische Rolle, zuerst Vorhut, dann Rekrutierungsfeld des Proletariats zu sein, nicht ausgefüllt. Aber im Grunde, wenn er auch nicht deutlich ausgesprochen wird, ist das doch der Vorwurf, der den in Bewegung geratenen bürgerlichen Schichten gemacht wird. Am einfachsten hat es sich der orthodoxe kommunistische Marxismus gemacht, indem er mit grosser Geschicklichkeit unvorhergesehene Bewegungen, welche ganz neue Perspektiven eröffnen und das Entwicklungsschema auf das schwerste gefährden, in eine Bestätigung eben dieses Schemas verwandelte. Ein internationaler Faschismus wird konstruiert, der den letzten Versuch des Kapitalismus bildet, das anstürmende Proletariat niederzuzwingen. So wandelt sich eine Erscheinung, die doch zum mindesten Bedenken erwecken müsste, in ein Zeichen des nahenden Endsieges.



Von diesem Standpunkt aus aber, und sei er noch so gemildert und verdeckt, dass nämlich die Krise des Bürgertums eigentlich darin bestehe, dass es seinen Platz im Entwicklungsweg zum vorgeschriebenen Sozialismus nicht innehalte, ist aber eine richtige Erkenntnis nicht möglich. Dieser falsche Ansatzpunkt macht die meisten Äusserungen zu diesem Thema so wenig überzeugend, und zwar in doppeltem Sinne: Weder gelingt es, die Krise des Bürgertums wirklich zu erfassen, noch eine Sprache zu finden, welche den Mittelschichten ihre angebliche falsche Stellung begreiflich macht. Oder glaubt man wirklich, durch Bezeichnungen wie „Panik im Mittelstand“<sup>1)</sup>, „Angestelltenrevolte“, „Revolution des Stehkragenproletariats“ die in Bewegung geratenen bürgerlichen Schichten zum Sozialismus in seiner heutigen parteimässigen Form zu bekehren? Auch der Versuch, politische Bewegungen durch individualpsychologische Untersuchungen erklären (und dadurch zugleich bannen) zu wollen, wie ihn *Hendrik de Man* neuerdings in „Sozialismus und Nationalfaschismus“ unternimmt, erschreckt durch seine Verkenning der Zusammenhänge, aber auch durch die Ausserachtlassung des deutschen Nationalschicksals seit 1914. Ausserdem bedeutet diese Erklärung der politischen Bewegungen im Bürgertum aus einer Überkompensierung nationalen und sozialen Minderwertigkeitsgefühls die Aufgabe einer der wesentlichsten geistigen Errungenschaften des Sozialismus, nämlich politische Bewegungen nicht als eine zufällige Summierung individueller Einstellungen, sondern als *gesellschaftliche* Vorgänge zu erkennen, die ihren eigenen Entwicklungsgesetzen unterliegen.

Aber jener Ausgangspunkt, präzisiert in der Frage: Warum wendet sich das aufgelockerte Bürgertum nicht dem Sozialismus zu?, gibt doch eine gewisse Möglichkeit, dem Problem wirklich näherzukommen. Von daher gesehen besteht die Krise des Bürgertums darin, dass eine gewaltige Krise des Kapitalismus, welche bis weit in die Kreise des mittleren Unternehmertums hinein den Glauben an den Kapitalismus erschüttert und das Bewusstsein anderen Wirtschaftsgestaltungen zugänglich macht, auf ein Bürgertum trifft, dessen ökonomische und soziologische Entwicklung sich nicht mit der Vorausschau der Lehre von Karl Marx deckt. Das ist natürlich keine neue Entdeckung. Die theoretischen Erörterungen über den Revisionismus, der heute doch überwiegend die praktische Tätigkeit der Sozialdemokratie bestimmt, entzündeten sich ja gerade an diesem Problem. *Emil Lederer* wies sowohl vor wie nach dem Kriege in seinen Arbeiten über die Angestellten auf das Entstehen einer neuen Schicht hin, welche dem Hochkapitalismus ihr Dasein verdankt, aber nicht in die marxistische Entwicklungsbahn passt. Ein praktischer Beweis für diese Auffassung war ebenfalls schon lange vor dem Kriege das Wachstum des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes und seiner Nebengliederungen zur stärksten Angestelltengewerkschaft, welche eine radikale Lohn- und Sozialpolitik mit einer stark antisozialistischen Haltung und einer bewussten Bejahung von Staat und Nation verband.

<sup>1)</sup> Vgl. den Aufsatz von *Theodor Geiger*: „Panik im Mittelstand“, „Die Arbeit“ 1930, Heft 10. S. 637 ff.

Aber diese Tatsachen wurden doch im Bewusstsein nicht recht realisiert. So sehen wir heute, wenn man die Situation einmal rein ökonomisch und soziologisch betrachtet, was natürlich durchaus nicht genügt, dass nicht eine sehr kleine Schicht von wirklichen Kapitalisten einer grossen Masse von „Proletariern“ gegenübersteht und dass diese so gestaltete Gesellschaft von den Auswirkungen der Krise getroffen wird, sondern dass neben dem klassenbewussten Proletariat im engeren Sinne sich eine zahlenmässig beträchtliche unorganisierte oder in ganz andersartigen Vorstellungskreisen gebundene Arbeiterschaft aufbaut, daneben dann die Angestellten, die relativ stärker zunehmen als die Arbeiter, ferner die grossen Gruppen der Kleinhändler, Kleingewerbetreibenden, Bauern und schliesslich die kleineren Gruppen der freien Intelligenz und des mittleren, individuell wirtschaftenden Unternehmertums. Die Kluft zwischen diesen Gruppen des „Bürgertums“ und den wirklichen „Eigentümern“ erweitert sich immer mehr, ohne dass dadurch die gefährdeten Schichten des Bürgertums, die von den Angestellten bis zu den Unternehmern reichen, vom Sozialismus in seiner heutigen Form angezogen würden, auch nicht, wenn sie die Gegensätze zwischen sich und den wirklichen Eigentümern klar zu sehen beginnen. Dieser Differenzierungsprozess innerhalb des erschütterten Bürgertums ist im Fortschreiten begriffen, aber der Sozialismus als konstituierte Bewegung hat von ihm kaum etwas zu erhoffen, während der Sozialismus als nationale Forderung in ihm eine grosse Hoffnung sehen kann.

Es zeigt sich jetzt die ganze Gefährlichkeit des marxistischen Bürgerbegriffes wie wieder einmal die Unmöglichkeit der einfachen Ableitung der sozialen Wertvorstellungen von der ökonomischen Lage. Der frühe Marxismus durfte es wagen, die Welt in Proletarier und Bürger zu trennen, da er darauf hoffen konnte, dass im Lauf der Entwicklung schliesslich eine Masse von Proletariern wenigen Bürgern gegenüberstehen würde. Als man am Anfang des 19. Jahrhunderts erkannte, dass das nicht zutraf, dass die Massen nicht verelendeten, dass die Zahl der Selbständigen nicht sank, sondern dass im Gegenteil gerade durch die kapitalistische Entwicklung eine Art von neuem Mittelstand sich erhob, versäumte man doch, die praktischen Konsequenzen daraus zu ziehen. Einzig das Bauerntum wurde unter den neuen Erfahrungen einer veränderten Betrachtung unterzogen. Im übrigen aber galt die alte Proletarisierungstheorie, wenn sie auch nicht mit solcher Sicherheit vorgetragen wurde, weiter. Es wurde versäumt, geistige Vorformen zu schaffen, um diese grossen Bevölkerungsgruppen an sich zu ziehen, auch wenn das bisher geglaubte Entwicklungsschema in bezug auf sie sich nicht erfüllte.

Zweitens wirkte sich, unter dem Gesichtspunkt „Krise des Bürgertums und Sozialismus“ betrachtet, eine bisher als Stärke wirkende Eigenschaft des deutschen Sozialismus nunmehr als Schwäche aus: der Mangel an humanen Elementen, wie sie dem romanischen Sozialismus, an religiösen, wie sie dem englischen eigentümlich sind, und die beide über die Klassen hinweg wirken. Die Ausmerzungen der Mitleidsidee, des Gedankens der unmittelbaren Hilfe usw. stärkte zunächst die politische Schlagkraft der Bewegung und machte ihre Ideo-

logie noch geschlossener. Nur eben zu geschlossen. An dem Zeitpunkt, wo es notwendig gewesen wäre, die erschütterten Mittelschichten bei sich aufzunehmen, ihnen den Weg zum Sozialismus zu bereiten, und überhaupt auf jede Anfrage von jener Seite her, wurde die Doktrin wiederholt, auch von Leuten, die sich nicht mehr als „Marxisten“ bezeichnen konnten und wollten, dass vor der Verwirklichung des Sozialismus die Proletarisierung dieser Mittelschichten als notwendige Zwischenstufe stehe. Das humane Mitgefühl für ihre konkreten augenblicklichen Schwierigkeiten wurde ihnen versagt; erst nach ihrer Proletarisierung sollte auch ihnen die Hilfe kommen. Der proletarische Mythos, mächtigster Faktor der sozialistischen Bewegung, der in den guten Zeiten des Sozialismus bis ins Bürgertum, vor allem in seine Jugend hineinwirkte, feierte hier einen seiner grössten, aber auch bedenklichsten Triumphe. Alle Mitempfindung, alles politische Gefühl konzentrierte sich auf das eigentliche Proletariat. Politisch war das ohne Zweifel zweckmässig, obgleich es für den unbefangenen Beobachter nicht einzusehen war, warum ein mittlerer Unternehmer, der um seine Existenz und zugleich auch schliesslich um die seiner Arbeiter kämpfte, oder warum ein vom Warenhaus bedrängter Kleinhändler nicht ebensoviel soziales Mitgefühl und Interesse verdiente wie der Handarbeiter. Aber ausser der dünnen Erklärung, dass diese nach Millionen zählenden Schichten nicht eigentlich kapitalistischen Bürgertums zur Proletarisierung bestimmt seien, dass es für sie sonst keine Möglichkeit gäbe, wurde ihnen vom Sozialismus nichts zuteil. Wohl führte der lockere Charakter des Sozialismus in den romanischen und nordischen Ländern zu einem Eindringen des kleineren und mittleren Bürgertums in die betreffenden sozialistischen Parteien, zu öfterer Hemmung ihrer Bewegungskraft, zur Gefährdung ihrer ideologischen Linie und zu allen möglichen Krisen, denen die deutsche Sozialdemokratie nicht unterlag, aber sie verhinderte auch die fast vollständige Isolierung, in der sich der deutsche Sozialismus als konstituierte Bewegung heute befindet und die zu einer ausserordentlich ungerechten Meinungsbildung über ihn geführt hat. Es hat keinen Zweck, sich über diese Tatsache hinwegzutäuschen. Die Erwartung, dass diese Theorie der Proletarisierung die nichtkapitalistischen Schichten des Bürgertums zur Sozialdemokratie führen würde, war zugleich inhuman und naiv. Und das Erstaunen darüber, dass die jetzt tatsächlich in die Krise eingetretenen Teile des Bürgertums diese Erwartung nicht erfüllen, berührt merkwürdig. Die Sozialdemokratie hat hier eine der verhängnisvollsten Einstellungen der klassischen Wirtschaftstheorie wiederholt, wegen der diese allein schon den ganzen Hohn verdient, der ihr auf anderen Gebieten so oft ungerechterweise zuteil geworden ist. Ihrem Glauben, dass die Krisen des Kapitalismus, besonders aber die Rationalisierung, immer nur vorübergehend Arbeitskräfte freisetzen und dass sich im Endeffekt eine grössere Nachfrage nach Arbeit ergebe, wobei leider nur das Schicksal der bis dahin ausser Arbeit Gesetzten ausser Betracht blieb<sup>2)</sup>, fand ihre Parallele in der sozialistischen

<sup>2)</sup> Interessant ist die scharfe Wendung, welche Emil Lederer in seiner neuen Schrift „Wirkungen des Lohnabbaus“ gegen dies Kernstück klassischer Theorie genommen hat.

Theorie über das Schicksal des nichtkapitalistischen Bürgertums. So hat es wohl keinen Zweck, sich darüber hinwegzutäuschen, dass die Sozialdemokratie bei den Teilen des Bürgertums, die heute in Bewegung geraten sind, keine Sprache besitzt. Diese Schichten werden für den notwendigen Sozialismus nicht durch einen noch so umgewandelten, verfeinerten, spiritualisierten Marxismus gewonnen werden, sondern nur auf dem Wege über die Werte, die in ihnen lebendig sind.

Eine weitere Ursache der Unterschätzung der politischen Kräfte der Mittelschichten und ihrer durchaus eigenartigen Entwicklung liegt in der tief eingewurzelten Vorstellung einer historischen Folge von Adel, Bürgertum, Proletariat, die mit dem „Marxismus“ gar nichts mehr zu tun hat, sondern von den westlichen Nationen übernommen wurde und ebenso allgemein verbreitet wie falsch ist. Denn die Eigentümlichkeit der heutigen soziologischen Situation in Deutschland liegt gerade darin, dass eine Überschneidung der Entwicklung stattgefunden hat. Das Proletariat ist unter der Hülle des monarchischen Deutschlands eher zum Bewusstsein, zur Organisation und Macht gekommen als das Bürgertum. In den Nachkriegsjahren, als dieses Bürgertum, bisher eingefriedigt in die anscheinend so gesicherte Ordnung der Monarchie (wofür nach 1918 die grossen bürgerlichen, jetzt zerfallenden Parteien noch eine Weile ein Surrogat boten), sich sozusagen politisch in einen ganz neuen Raum versetzt sah, fand es das organisierte Proletariat schon auf dem Plan. Bisher von den autoritären Ordnungen des alten Staates zurückgehalten, beginnt nun das kleine und mittlere Bürgertum, von den Ansätzen im 19. Jahrhundert abgesehen, zum erstenmal überhaupt politisch und sozial in grossem Umfang in Bewegung zu geraten. Es ist also nicht, wie in anderen Ländern, sozusagen der Vorgänger des Proletariats, sondern zum mindesten sein Zeitgenosse. Und kein Streben auf eine sozialökonomische Neuordnung der Nation verspricht Erfolg, wenn es nicht mit der Tatsache *unverbraucher Mittelschichten* rechnet, die ihr Wort noch nicht gesprochen haben. Das Problem der Überwindung des Kapitalismus kann nur sinnvoll angepackt werden, wenn an Stelle der Vorstellung eines sich innerhalb der Nation entfaltenden und die verschiedenen Gruppen des nichtkapitalistischen Bürgertums allmählich in sich einbeziehenden Sozialismus als politischen Sonderkörpers die Vorstellung einer vertikal gegliederten Gesellschaft tritt, die von einem verhältnismässig schmalen Band wirklicher Eigentümer und Träger des Kapitalismus horizontal durchschossen ist und die den Sozialismus als *Gesamtaufgabe der Nation* fordert. Der Klassenkampf, wenn man so will, verschiebt sich also weiter nach rechts. An Stelle der altsozialistischen Auffassung vom Gegensatz zwischen Proletarier und „Bürger“ tritt eine Zusammenschau des Proletariats im alten Sinne, der Angestellten, der Kleinhändler und Kleingewerbetreibenden, der Bauern, der freien Berufe, der mittleren Unternehmer in ihrem gemeinsamen Interesse am Sozialismus gegenüber der Schicht der Monopolinhaber oder -verwalter, und das Bestreben nach Ersatz der Herrschaft dieser Gruppe über die Produktionsmittel durch deren Zurücknahme unter die Verfügung der gesamten Nation.

Diese Auffassung von der Krise des Bürgertums ist scharf von jeder Harmonielehre jeder „organischen“ Theorie, jeder ständischen Wirtschaftsauffassung zu unterscheiden. Denn sie erkennt die Notwendigkeit des Kampfes an, den Zwang, die *Souveränität der Nation über die Wirtschaft* gegen widerstreitende Interessen zu errichten. Sie verlegt diesen Kampf nur auf eine breitere Grundlage und gibt ihm neue Triebkräfte, wie sie gerade den erschütterten bürgerlichen Schichten eigentümlich sind.

Solche Triebkräfte zu erkennen, bedarf es eines kurzen Abrisses der Ursachen der Erschütterung. Wir sehen sie in der aussenpolitischen Situation Deutschlands, der soziologischen und ökonomischen Bedrohung der nichtkapitalistischen Schichten des Bürgertums durch Inflation und Weltkrise sowie in der Krise des Protestantismus als gesellschaftlicher Macht nach dem Kriege, die, obgleich für die geistige Lage des Bürgertums in Nord- und Mitteldeutschland entscheidend, in diesem Zusammenhang nur erwähnt werden kann.

Es wird heute wohl keinem allzu grossen Widerspruch begegnen, wenn man feststellt, dass die Illusionen von einem Aufstiege Deutschlands durch „wirtschaftliche Entfaltung“ und auf eine Erfüllung seiner gerechten Ansprüche durch die Einsicht der Siegermächte endgültig zerstört sind. Zerstört ist vor allem der Glaube an kapitalistische oder sozialistische Solidaritäten, welche quer durch die Völker hindurchgehen, als Fundamente einer Neuordnung der Welt. Wohl kann die internationale sozialistische Solidarität in dem Raum, in dem die Zweite Internationale heute ein politischer Faktor ist, also in Deutschland und Österreich, Frankreich und Belgien, Holland und den skandinavischen Staaten, eine beruhigende und manchmal auch direkt helfende Wirkung ausüben; die kapitalistische Solidarität kann das niemals, sondern wirkt stets zuungunsten des besiegten Volkes. So verbindet sich heute in immer grösseren Teilen des in die Krise geratenen Bürgertums die Erkenntnis von der *Verbindung der nationalen Not mit dem kapitalistischen Zwang*, wofür z. B. die Auseinandersetzungen in und um den Nationalsozialismus, aber auch in ganz anderen politischen Gruppen des Bürgertums ein Beweis sind<sup>3)</sup>. Natürlich handelt es sich bei dieser Erkenntnis sehr oft um eine Generationenfrage, und um sich nicht eiteln Wunschträumen hinzugeben, muss auch hier darauf hingewiesen werden, dass neben dieser starken antikapitalistisch-nationalistischen Strömung in den nichtkapitalistischen Mittelschichten das Bestreben der kapitalistischen Gruppe besteht, die Fronten wieder zu verwirren und unter der Flagge des „Antimarxismus“ jede Umgestaltung der ökonomischen und sozialen Ordnung Deutschlands und Österreichs zu verhindern. Die Sprache der Tatsachen redet allmählich so laut, dass dieses Bestreben sich zwar lange halten und die deutsche Entwicklung masslos komplizieren kann, aber keinen Sieg zu verzeichnen haben wird, vorausgesetzt, dass ihm nicht von seinem Gegner, etwa durch eine Wiederbetonung des „Marxismus“, eine Wendung gegen den Nationalismus usw., gradezu die Stichworte geliefert werden.

<sup>3)</sup> So z. B. im Jungkonservatismus.

Aus dem eben Gesagten ergibt sich schon, dass die Möglichkeit und Notwendigkeit einer sozialen Neugestaltung für die nichtkapitalistischen Schichten des Bürgertums von anderen Antrieben ausgeht, als sie der sozialistischen Entwicklungslehre entsprechen, nämlich *der Nation und dem Staat*. Wenn sich die Arbeiterschaft nach 1918 auf dem Wege über die Partei in den Staat eingliederte und durch das Soziale das Nationale gewann, so vollzieht sich der Prozess bei den bürgerlichen Massen umgekehrt: das Soziale wird vom Nationalen begründet. Es ist ein besonderer Mangel vieler Äusserungen über die Krise des Bürgertums, das sie die von den sich aus der Krise entwickelnden Bewegungen herausgestellten Werte des Staates und der Nation als irrationale Ausflüchte, ja geradezu als „falsches Bewusstsein“ hinstellen. Staat und Nation sind für diese aufgewühlten Mittelschichten, vor allem für ihre junge Generation, nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv die Werte, von denen aus ein Sozialismus in Deutschland zu begründen ist.

Nur über sie geht der Weg, nicht die Mittelschichten zu „gewinnen“, das ist weder möglich noch, wie die Situation Deutschland zeigt, genug, sondern sich mit ihnen zu einen zur Herstellung der Freiheit nach aussen, zur Schaffung des Sozialismus im Innern. Beides bedingt sich gegenseitig. Sowenig in Deutschland irgendeine Staatsform bestehen kann, die nicht fest in der Arbeiterschaft begründet ist, sowenig kann in Deutschland der Sozialismus, wie er unseren Notwendigkeiten entspricht, verwirklicht werden, wenn jene Schichten des nichtkapitalistischen Bürgertums ihn nicht von sich aus tragen und bejahen. Und diese Schichten, vor allem wieder die jüngere Generation, sind dabei durchaus nicht willenloses Material, das sich lenken lässt, sondern müssen als gleichberechtigte Partner betrachtet werden. Dass der Weg zur Gestaltung des Sozialismus in Deutschland, der kein rein proletarischer Sozialismus sein kann, mit der Unabhängigmachung nach aussen in bedingendem Zusammenhang steht, schwer, verwickelt, lang ist, soll hier ausdrücklich noch einmal betont werden. Immer wieder wird sich die altbürgerliche Einstellung dazwischenschieben und der Versuch gemacht werden, die wirklichen „Eigentümer“ mit den Schichten des Bürgertums, die genau so Objekt des Kapitalismus sind wie die Arbeiterschaft, unter der Fahne des „Bürgertums“ im alten Sinne zusammenzufassen. Auf der anderen Seite entspricht dem der Gedanke an das Proletariat als den einzigen Träger des Sozialismus, ein Internationalismus, welcher der Wirklichkeit nicht entspricht, überhaupt eine Betonung des Sozialismus als „Konfession“ anstatt des Sozialismus als unmittelbarer, praktischer Aufgabe. Es ist für die nächste Zeit schon viel, wenn zwischen den in Bewegung geratenen Schichten, vor allem ihrer Jugend, und dem Sozialismus als konstituierter Bewegung die Möglichkeit eines Verständnisses eröffnet ist. Solchem Verständnis sollen auch diese Ausführungen dienen, welche in bezug auf den Sozialismus als konstituierte Bewegung mit Absicht oft überscharf gehalten wurden. Wer die Durchsetzung einer Bewegung in Art des römischen Faschismus in Deutschland erhofft oder befürchtet, zeigt seine Unkenntnis der deutschen Situation, ihrer Bedingungen, ihrer Notwendigkeiten. Aber damit ist nicht gesagt, dass die von uns aufgezeichneten

Tendenzen sich durchsetzen müssen: es ist sehr möglich, dass verschiedene Gruppen, welche den Sozialismus wollen, durch Namen und Ideologie getrennt, ihre Wirkung gegenseitig aufheben und so die Herrschaft einer Oligarchie stabilisieren, die in der tatsächlichen politischen Situation Deutschlands, seiner soziologischen Dynamik und der Struktur seiner Wirtschaft keine Berechtigung mehr findet.

## *Rationalisierung und Sozialismus*

### *Ein Beitrag zur Sowjetindustrialisierung*

Von Judith Grünfeld

**K**apitalistische Fehlrationalisierung und bolschewistische Prosperität, Arbeitslosigkeit und Arbeitermangel, Überproduktion und Unterproduktion, enorme Absatznot und grauenhafte Warennot — das sind die Gegensätze zwischen Weltwirtschaft und Sowjetwirtschaft, die in die Augen springen. Aber bei aller Gegensätzlichkeit besteht jedoch *eine* tragische Ähnlichkeit, nämlich erschütterndes Masseneleid hüben und drüben. Der Kapitalismus verdammt die Arbeitslosen zu schweren Entbehrungen bei vollen Speichern, der Bolschewismus hat zwar Arbeitsplätze, aber seine Speicher sind so leer, dass er den Beschäftigten in Russland eine noch kümmerlichere Lebenshaltung gewährt, als sie selbst den Arbeitslosen in Deutschland beschieden ist.

Erst kürzlich hat *Max Hodann*, ein dem Bolschewismus wohlgesinnter Beobachter, auf Grund seiner russischen Eindrücke festgestellt:

„Nominell mag der ‚Durchschnitt‘ der Arbeiter 122,5 v. H. des Lohns von 1913 verdienen. Es bleibt entscheidend, was er sich dafür leisten kann. Und dass mit den kläglichen Löhnen der weitaus überwiegenden Masse einerseits, angesichts der Warenknappheit und Minderwertigkeit der verfügbaren Waren und dem vielfachen Versagen des Antransports der Waren und des Verteilungsapparates andererseits die Lebenshaltung auch des grossstädtischen Industriearbeiters hinsichtlich Ernährung, Kleidung und anderer Gegenstände des täglichen Bedarfs nicht *im entferntesten an das heranreicht*, was bei uns beinahe der Arbeitslose gewohnt ist: *darüber lässt sich leider gar nicht streiten*!.“

Es sei hier die Frage gestattet, auf Grund welcher Beobachtungen und Tatsachen *Ungern-Sternberg* an dieser Stelle kürzlich die Behauptung aufstellte, dass trotz der Lebensmittel- und Warennot in Russland „nicht bestritten werden kann, dass gegen die Vorkriegszeit die Lebenshaltung der breiten Massen eine sehr erhebliche Förderung erfahren hat“<sup>(2)</sup>.

Die Angaben über Löhne und Preise, die *Hodann*, *Knickerbocker* und *Weichmann* anführen, beweisen das Gegenteil<sup>(3)</sup>. So führt *Weichmann* z. B. an:

<sup>1)</sup> *Max Hodann*: „Sowjetunion gestern, heute, morgen“, Berlin 1931, S. 83. Überall gesperrt von uns. J. G.

<sup>2)</sup> „Die Arbeit“ 1931, Heft 3, S. 220, in dem Aufsatz: „Sowjetrusslands Planwirtschaft.“

<sup>3)</sup> *Herbert* und *Elsbeth Weichmann*: „Alltag im Sowjetstaat“, Brückenverlag, Berlin 1931, S. 74 und 75; vgl. auch die Preisangaben bei *H. R. Knickerbocker*: „Der rote Handel droht!“ Ernst Rowohlt, Berlin 1931, S. 19 bis 29.

„Ein Pfund Butter, das die Konsumgenossenschaft mit 1 Rubel bis zu 1 Rubel 30 Kopeken verkauft, kostet am freien Markt 10 und 12 Rubel. Eier kosten 50 Kopeken das Stück, Brot 2 bis 3 Rubel das Pfund, Zucker 3 Rubel pro Kilo, Hühner 8 bis 12 Rubel und so durch die ganze Skala der noch vorhandenen Lebensmittel hindurch... Wie kann ein Lohnempfänger von 70 Rubel und weniger 10 Rubel für ein Pfund Fett oder 2 Rubel für ein Pfund Brot zahlen? Er muss hungrig vom Markte fortgehen, wie er hungrig auf den Markt gekommen ist, im günstigsten Falle mit einer Gurke, einer Wassermelone und einigen Tomaten in der Einkaufstasche. Der ungelernete Arbeiter, der nichtqualifizierte Angestellte, das heisst also das Gros der russischen Bevölkerung, ist auf schmalste Ration gesetzt. Der Spezialist aber und der höhere Angestellte, sie können auf dem Markte noch kaufen... Die Kategorie der Satten, die Oberschicht, ist klein, die Zahl der Hungrigen, der ewig Mühseligen und Beladenen ist gross.“

Amerikanisches Arbeitstempo und eine schlechtere Lebenshaltung als selbst die des deutschen Arbeitslosen, wachsende Ansprüche an die Arbeitsleistung bei sinkender Ernährung und allgemeiner Verschlechterung der Lebenshaltung — das sind die Begleiterscheinungen der bolschewistischen Rationalisierung im Zeichen des Fünfjahresplans.

Die kapitalistische Rationalisierung hat zunächst die Lebenshaltung der Arbeiterschaft gehoben, um sie dann durch katastrophalen Ausfall an Lohneinkommen und durch Lohnabbau trotz der technischen Modernisierung und der Steigerung der Arbeitsleistung wieder herabzudrücken. Wenn man mit Recht in diesem doppelten Druck auf die Lebenshaltung ein Zeichen der Fehlrationalisierung erblickt und daraus wiederum mit Recht das Versagen des Kapitalismus ableitet, darf man gleichzeitig den Fünfjahresplan, der den Arbeitnehmern und Verbrauchern unvergleichlich schlimmere Opfer und Entbehrungen auferlegt, als sozialistische Rationalisierung, als „sozialistischen Aufbau“ hinstellen? Ist die Kapitalschöpfung durch Konsumentenschöpfung, um einen treffenden Ausdruck *Weckerles* zu gebrauchen, verdammenswert nur in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und *wirkt sie segensreich*, wenn sie im Namen des Sozialismus durch eine terroristische Diktatur ins Unermessliche gesteigert wird?

Die Klärung dieser Frage ist heute aktueller denn je. Sozialisten vertreten heute häufig den Standpunkt, dass in Russland der Sozialismus erhungert wird. Andere wiederum sehen nicht einmal den Hunger und die Entbehrungen, sondern lediglich den „sozialistischen Aufbau“<sup>4)</sup>.

In seiner erwähnten Schrift stellt *Hodann* fest: „Der Sozialismus wird erhungert. Das ist keine Übertreibung. Es ist blutiger Ernst.“ (Seite 85.) Den blutigen Ernst wird niemand bestreiten, dass es sich dabei um Sozialismus handelt, ist mehr als strittig. *Otto Bauer* behauptet in seinem neuesten Werk „Kapitalismus und Sozialismus nach dem Weltkrieg“, dass „die schnelle Industrialisierung Russlands ‚erhungert‘ werden muss“<sup>5)</sup>. Beide Verfasser suchen dem russischen Verbraucherelend, das sie deutlich sehen, einen positiven Sinn abzugewinnen.

<sup>4)</sup> Vgl. *Max Seydewitz* in: „Die Krise des Kapitalismus und die Aufgabe der Arbeiterklasse“, Verlag der Marxistischen Büchergemeinde, Bln.-Britz 1931, S. 125.

<sup>5)</sup> Band 1: „Rationalisierung — Fehlrationalisierung“, Wiener Volksbuchhandlung, Wien 1931, S. 209.



Dass man Industriewerke auf Kosten des Massenelends errichten, dass der Staat die Sparer expropriieren kann, hat die deutsche Inflation deutlich genug bewiesen. Wer will aber behaupten, dass die damals „erhungerten“ Betriebe die deutsche Volkswirtschaft weitergebracht haben? Wurzelt nicht die Wirtschaftskrise z. T. in dem grandiosen Kaufkraftschwund jener Jahre? Und haben sich etwa jene erhungerten Betriebe nach der Beilegung des Inflationsfiebers als leistungsfähig erwiesen? Nun macht auch die Sowjetunion eine sehr ernste Inflation durch.

Wenn man mit Bauer annimmt, dass die Industrialisierung Russlands durch enorme Akkumulation auf Kosten der Arbeitnehmer und der Verbraucher beschleunigt werden müsse, ist man verpflichtet, den Beweis zu erbringen, dass diese Opfer unter den gegebenen Umständen *gesunde* und nicht faule Früchte zeitigen.

Es wird heute von sozialistischer Seite mit Recht darauf hingewiesen, dass die Gesundung der deutschen Landwirtschaft durch die Opfer, die der masslose Agrarprotektionismus den Verbrauchermassen auferlegt, nicht gefördert, sondern dass im Gegenteil die landwirtschaftliche Rationalisierung dadurch gehemmt wird. Mehr denn je ist heute die Frage berechtigt, inwiefern denn die Sowjetindustrie, die durch Einfuhrverbote geschützt, mit unkontrollierbaren Subventionen und phantastischen Monopolpreisen aufgepöppelt wird, gesunde Bahnen wandelt. Besteht da nicht in ganz besonderem Masse die Gefahr, dass die *Leistungen* dieser Industrie im umgekehrten Verhältnis zu den Opfern stehen, die die terroristische Diktatur der Bevölkerung auferlegt? Die unbestrittene Tatsache des fieberhaften industriellen Gründertums und der Produktionssteigerung besagt an sich nichts hinsichtlich *der Leistungsfähigkeit* der Industrie, d. h. des Verhältnisses zwischen Kapital- und Arbeitsaufwand und Ergiebigkeit. Welche Gewähr besteht, dass die Sowjetindustrie, der die „erhungerten“ Milliarden so leicht in den Schoss fallen, dieselben nicht zum grossen Teil ebenso leicht unproduktiv vergeudet? Wird nicht die Kapitalvernichtung geradezu gefördert, wenn man *alle* Mängel der Wirtschaftspolitik und der Wirtschaftsführung, wie etwa die zunehmende Verschlechterung der Warenqualität, den katastrophalen Prozentsatz der Ausschussproduktion, das ganze Fazit der „ungeheuren Unwirtschaftlichkeit“, die Bauer zugibt, hemmungslos auf die Verbrauchermassen abwälzen kann?

In dieser frisch-fröhlichen Akkumulation immer grösserer Teile des Volkseinkommens durch willkürliche Monopolpreise, Verbrauchssteuern, Zwangsanleihen und zunehmende Inflationsbesteuerung liegt die ganze Problematik der Sowjetindustrialisierung und des Fünfjahresplanes. Welcher *Antrieb* zur Wirtschaftlichkeit bleibt denn bestehen, wenn man einerseits den kapitalistischen Motor der Konkurrenzfähigkeit durch Anpassung der Preise und der Warenqualität an die Weltmarktforderungen ausschaltet, andererseits aber auch den sozialistischen Motor der steigenden Bedarfsdeckung nicht nur nicht einschaltet, sondern gerade im Gegenteil, das Verbraucherelend zum Wirtschaftsprinzip erhebt? Und *das* in einer terroristischen Diktatur, wo jede Möglichkeit der öffent-

lichen Kontrolle der Staatsbetriebe durch eine demokratisch gewählte Volksvertretung ausgeschlossen ist und jeglicher Verbraucherschutz fehlt.

Unter solchen Verhältnissen sind der allseitigen Unwirtschaftlichkeit Tür und Tor geöffnet, jeder Anreiz zur Wirtschaftlichkeit stirbt ab und „den Betriebsleitern geht jeglicher Sinn für finanzielle Disziplin verloren“, wie die Sowjetpresse gegenwärtig in zunehmendem Masse klagt. Unter *diesem* Gesichtspunkt der *allseitigen Ausschaltung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit* bei völliger Wehrlosigkeit der Verbraucher, die der demokratischen Kontrolle der Staatsbetriebe beraubt sind, muss man die Opfer, die die bolschewistische Diktatur den Verbrauchern auferlegt, beurteilen. Die Leistungsfähigkeit der Industrie kann unter solchen Umständen desto mehr sinken, je mehr die Zwangsoffer der Bevölkerung steigen. Diese Opfer *demoralisieren* nämlich die diktatorischen Wirtschaftsführer und Befehlshaber, sie bedeuten daher nicht nur Entbehrungen und Massenelend in der Gegenwart, sondern sind auch nicht verheissungsvoll für die Zukunft.

Die tiefste Wesensverbundenheit zwischen sozialistischer Wirtschaftsführung und weitest gehender demokratischer Staatsverfassung hat niemand überzeugender aufgezeigt als gerade Otto Bauer, als er im „Weg zum Sozialismus“ unter anderem ausführte:

„Wer soll nun die vergesellschaftete Industrie verwalten? Die Regierung? Durchaus nicht! Wenn die Regierung alle möglichen Betriebe beherrschte, dann würde sie dem Volk und der Volksvertretung gegenüber allzu mächtig; solche Steigerung der Macht der Regierung wäre der Demokratie gefährlich. Und zugleich würde die Regierung die vergesellschaftete Industrie schlecht verwalten; niemand verwaltet Industriebetriebe schlechter als der Staat. Deshalb haben wir Sozialdemokraten nie die Verstaatlichung, immer nur die Vergesellschaftung der Industrie gefordert<sup>6)</sup>.“

Selbst bei vorhandener Volksvertretung auf Grund des allgemeinen gleichen und geheimen Wahlrechts erschien Bauer damals die Konzentrierung der Industrieverwaltung in den Händen der Regierung mit Recht nicht nur politisch, sondern auch volkswirtschaftlich bedenklich. Er forderte daher für die sozialisierten Industriezweige Selbstverwaltungskörper — die *nur zu einem Drittel* aus Vertretern des Staates bestehen sollten, die wohlgemerkt nur zu einem Teil von der Regierung ernannt, zum anderen Teil aber von der Nationalversammlung gewählt werden sollten —, ferner sollte je ein Drittel der Industrieverwaltungskörper aus Vertretern der Arbeitnehmer und Verbraucher sich rekrutieren. Aber selbst bei einer derartig dezentralisierten Industrieverwaltung forderte Bauer weitere demokratische Garantien als Gewähr einer *rationellen Wirtschaftsführung* im Interesse der Arbeitnehmer und Verbraucher, denn die Vergesellschaftung sollte „dem Staat neue Einkünfte erschliessen, *ohne die Verbraucher zu belasten*“. Er stellte daher mit Nachdruck fest:

„Die Demokratie ist noch nicht verwirklicht, wenn die oberste Gesetzgebungsgewalt einem aus allgemeinem und gleichem Wahlrecht hervorgegangenen Parlament übertragen ist. Vielmehr erfordert die Demokratie auch, dass die lokale Verwaltung in Land, Bezirk und Gemeinde demokratischen Vertretungskörperschaften übertragen wird. Ganz ebenso

<sup>6)</sup> *Otto Bauer*: „Der Weg zum Sozialismus“, Wien 1921, 12. Auflage, S. 10.

ist eine demokratische Wirtschaftsverfassung noch nicht verwirklicht, wenn jeder Industriezweig von einem Verwaltungsrat regiert wird, der aus Bevollmächtigten der Volksvertretung, der Konsumenten und der Arbeiterschaft zusammengesetzt ist. Vielmehr erfordert die wirtschaftliche Demokratie auch, dass die lokale Verwaltung des einzelnen Industriebetriebes demokratisiert wird. *Wie die freie Gemeinde die Grundlage des freien Staates ist, so ist die demokratische Betriebsverfassung die Grundlage der demokratischen Organisation der Gesamtindustrie*).“

Der Bolschewismus ist den denkbar entgegengesetzten Weg gegangen, und die bitteren Früchte der rücksichtslosen Ausbeutung aller Klassen der Bevölkerung, der Arbeiter sowohl wie der Bauern, bei erschütterndem Verbraucherelend bestätigen nur allzu deutlich die treffenden Behauptungen Bauers, *dass nur die weitest gehende demokratische Sozialisierung identisch ist mit rationeller Wirtschaftsführung*. Wer dem Volke die Freiheit raubt, raubt ihm auch das Brot und die gesunde wirtschaftliche Entwicklung, namentlich wenn der Staat sich nicht nur die politische, sondern auch die wirtschaftliche Allmacht aneignet. Das hat der bolschewistische Staatsleviathan, der die kühnsten Träume eines *Hobbes* in den Schatten stellt, unzweideutig bestätigt.

Die Hegelsche Scheidung von Staat und Gesellschaft hat seinerzeit in der Staatsphilosophie eine neue Etappe markiert. Der Marxismus hat diesen Gedanken fruchtbar ausgebaut, indem er der Verstaatlichung der Produktionsmittel die Vergesellschaftlichung entgegensetzte, da er nur in ihr die adäquate Form der sozialistischen Wirtschaftsgestaltung erblickte.

Zwischen dem Bolschewismus, der in absolutistischen Gedankengängen des XVII. Jahrhunderts befangen, jegliches unabhängige gesellschaftliche Gebilde regiert, und dem Sozialismus, dessen Wesenszüge wir bei Bauer kennengelernt haben, besteht eine unüberbrückbare Kluft. Aber wer diese Erkenntnis und ein klares Kriterium des Sozialismus aus der erwähnten Schrift O. Bauers aus dem Jahre 1921 gewonnen hat, gerät in Konflikt mit den Behauptungen O. Bauers in seiner ebenfalls erwähnten Schrift aus dem Jahre 1931.

## II.

Bauer untersucht in seinem neuesten Werk eingehend Ursachen und Folgen der Fehlrationalisierung, die er wie folgt umschreibt: „Der Unternehmer kann seine Produktionskosten durch Massnahmen senken, die die gesellschaftlichen Produktionskosten erhöhen. Eine solche Rationalisierung wollen wir hier eine Fehlrationalisierung nennen“).“

Die Erhöhung der gesellschaftlichen Produktionskosten werde bei der Fehlrationalisierung durch die Kosten der Erhaltung der Arbeitslosen verursacht. Die Quelle der Fehlrationisierungen wäre erst in einer Gesellschaft verstopft, „in der die Betriebe dem Staat gehörten und derselbe Staat zugleich auch die Kosten der Arbeitslosenunterstützung und die Kosten der Umsiedlung und Umlernung der Arbeiter zu tragen hätte“... Der Staat würde dann nicht nur die Früchte der Intensivierung der Arbeit genießen, er hätte auch die Kosten der

<sup>7)</sup> Ebenda, S. 16.

<sup>8)</sup> „Rationalisierung — Fehlrationalisierung“, a. a. O., S. 167.

Intensivierung der Arbeit zu tragen. Er würde den Eintritt der Arbeitsinvalidität möglichst weit hinausschieben. Erst in einer sozialistischen Gesellschaft würde die Rationalisierung der Arbeitsverfahren nicht mehr mit vorzeitiger Erschöpfung der Arbeitskraft, nicht mehr mit vorzeitigem Altern bezahlt<sup>9)</sup>).

So sehr man dem Schlusssatz zustimmen wird, so fragt man verwundert, wieso der Verfasser in diesem Zusammenhange vom Staat schlechthin spricht, ohne ausdrücklich zu betonen, dass die weitest gehende politische Demokratie die unvermeidliche Voraussetzung der sozialistischen Gesellschaft und Wirtschaftsführung ist. Bietet *jeder* Staat als Eigentümer der Produktionsmittel die Gewähr gegen Fehlrationalisierung und „vorzeitige Erschöpfung der Arbeitskraft“?

Der staunende Leser findet die Antwort im Schlusskapitel, das die Überschrift „Rationalisierung und Sozialismus“ trägt. Der Verfasser geht hier aus von den bitteren Enttäuschungen unserer Generation durch die Rationalisierungskrise und stellt fest:

„Der Glaube dieser Generation an den Kapitalismus ist erschüttert. Aber wohin soll sie sich wenden, wenn sie den Glauben an den Kapitalismus verliert? Zum Sozialismus? Der Sozialismus ist unserer Zeit nicht mehr abstrakte Idee, nicht mehr Vision, nicht mehr Utopie. Der volkreichste Staat der weissen Rasse ringt seit dreizehn Jahren um den *Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft*. Aber wenn sich die im Glauben an den Kapitalismus erschütterten Menschen zur Sowjetunion hinwenden, sehen sie dort überaus niedrige Lebenshaltung, schwere Entbehrungen, *brutale Gewaltherrschaft, blutigen Terror*.

So steht die Generation ratlos da. Sie sieht keinen Ausweg. Sie flieht in die Romantik des faschistischen Abenteuers, der nationalistischen Kriegsträume, des metaphysischen Wortgepräges.

Gibt es einen Ausweg? Wo ist der Ausweg?<sup>10)</sup>“

Und *unmittelbar* auf diese Fragestellung folgt ohne jeglichen Verbindungssatz die Schilderung der Sowjetwirtschaft und des Fünfjahresplanes, der als „Versuch, die Methoden der Rationalisierung in den Dienst des Baues der ‚Fundamente einer sozialistischen Gesellschaft‘ zu stellen“, geschildert wird. Dadurch soll unserer ratlosen Generation — offenbar auch den Millionen Mitgliedern der internationalen Sozialdemokratie — ein Schimmer der Hoffnung und neuer Glaube an den *neuartigen* Sozialismus vermittelt werden, dessen Fundamente unter „brutaler Gewaltherrschaft und blutigem Terror“ aufgebaut werden.

Aber nicht nur die Erscheinungsform, nicht nur die politischen, sondern auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Sozialismus werden von Bauer einer Revision unterzogen. Denn es heisst nämlich ferner: „In kapitalistischen Industriestaaten wird es die Aufgabe des Sozialismus sein, die vom Kapitalismus entwickelte Industrie dem Gemeinwesen zu übertragen und sie dann allmählich aus- und umzubauen. *Anders in der Sowjetunion. Hier muss die moderne Grossindustrie erst geschaffen werden*“<sup>11)</sup>.

Dass der Sozialismus der Industrialisierung den Weg bereiten soll und nicht umgekehrt, das klingt im Munde eines führenden marxistischen Theoretikers

<sup>9)</sup> Ebenda, S. 167, 179.

<sup>10)</sup> Ebenda, S. 203.

<sup>11)</sup> Ebenda, S. 207.

immerhin überraschend. Denn bislang war gerade dieser Gedankengang typisch für den Leninismus. Hat sich doch *Lenin* nichts anderes zum Ziel gesetzt, als *das* mit blutigem Terror zu vollbringen, was die Wirtschaftsgeschichte Russlands versäumt hatte, weil sie das bolschewistische Tempo noch nicht kannte.

Wenn die russische Grossindustrie erst geschaffen werden soll, so waren die russischen Betriebe, jedenfalls ihre Mehrzahl, im Oktober des Jahres 1917 am Ende gar nicht reif für die Verstaatlichung. Schrieb doch Bauer im Jahre 1919: „Sehr viele Industriezweige sind aber zur Sozialisierung überhaupt noch nicht reif. Wir werden sie vorerst noch nicht sozialisieren können, sondern sie erst organisieren müssen, um ihre spätere Vergesellschaftung vorzubereiten<sup>12)</sup>.“

Dem Bolschewismus traut aber Bauer die Fähigkeit zu, auch in unreifen Industriezweigen den Sozialismus zur Blüte zu bringen, und er verwickelt sich dabei in recht groteske Widersprüche vom marxistischen Standpunkt.

Zur Erklärung der „schweren Entbehungen“, die die bolschewistische Industrialisierung den russischen Arbeitern auferlegt, beruft sich Bauer auf das Beispiel Englands zur Zeit des Frühkapitalismus, und er führt wörtlich aus:

„So war zum Beispiel in England in der Zeit der Entstehung seines Fabriksystems die Produktivität der Arbeit sehr gering, weil grosse Massen, die dem industriellen Arbeitsrhythmus noch nicht angepasst waren, aus dem Handwerk, aus der Hausindustrie und der Landwirtschaft in die Industrie übergeführt wurden — nicht anders ist es heute in der Sowjetunion. *So gab es damals in England keine Arbeitslosenunterstützung*; Not musste die Proletarier zwingen, in die wachsenden Industriegebiete abzuwandern — *in der Sowjetunion wird dieselbe Umschichtung heute durch die Verfügung des Staates über die Arbeitskräfte erzwungen*. So waren damals in England die Löhne sehr niedrig, die Profite hoch. Ganz ebenso kann heute der Sowjetstaat nur einen vergleichsweise kleinen Teil des gesellschaftlichen Arbeitsproduktes den arbeitenden Massen als ihren Arbeitslohn lassen, einen sehr grossen Teil verwendet er unmittelbar zur Akkumulation des gesellschaftlichen Kapitals, zur Vergrösserung bestehender und Gründung neuer Betriebe. *Die sehr schweren Opfer, die die Völker der Sowjetunion heute bringen müssen, werden also zu sehr grossem Teil nicht der Sozialisierung, sondern der Industrialisierung Russlands gebracht* — ganz ähnliche Opfer haben auch unter kapitalistischer Herrschaft Agrarvölker, deren Wirtschaft schnell industrialisiert wurde, bringen müssen<sup>13)</sup>.“

Nach dieser Darstellung vollzieht sich heute in Russland eine Industrialisierung mit den Ausbeutungsmethoden, die denjenigen im frühkapitalistischen England gleichen, was u. E. zutrifft, aber wenn es Bauer für möglich hält, dass eine derartige Ausbeutung sich im Schosse der Sozialisierung abspielen kann, dass Frühkapitalismus und Sozialismus sich zu gleicher Zeit und im gleichen Raum betätigen können, so fragt es sich: Was gilt denn heute Bauer als Kriterium der Sozialisierung? Denn mit seinem ganz klaren Kriterium der Sozialisierung von Anno 1921 vertragen sich frühkapitalistische Ausbeutungsmethoden ganz und gar nicht. Sind die Völker Russlands, geplagt von den „sehr schweren Opfern“, nicht berechtigt, all ihr Elend auf Konto des Sozialismus zu setzen, nachdem die bolschewistische Monopolpresse jahrelang dem Lande einredet, dass die Sowjetregierung den Kapitalismus ausgerottet und dem Sozialismus

<sup>12)</sup> „Der Weg zum Sozialismus“, S. 12.

<sup>13)</sup> „Rationalisierung — Fehlrationalisierung“, S. 210.

zum Sieg verholfen habe? Wie sollen die 160 Millionen, die durch Hungersnöte der gewaltsamen Enteignung der Kapitalisten, vor der gewaltsamen Sozialisierung und welche durch die Sozialisierung verursacht werden?

Im Jahre 1919 hatte Bauer die deutschen und österreichischen Arbeiter vor der gewaltsamen Enteignung der Kapitalisten, vor der gewaltsamen Sozialisierung, die zum Bürgerkrieg und zur wirtschaftlichen Zerstörung führen müsste, mit folgendem Hinweis gewarnt:

*„Das Volk, das vom Sozialismus doch eine Besserung seiner Lage erhofft, wäre furchtbar enttäuscht, und die Enttäuschung würde es kapitalistischer Konterrevolution in die Arme jagen<sup>14)</sup>.“*

Diese furchtbaren Enttäuschungen blieben den Völkern Russlands nicht erspart, und heute, wo es diesen 160 Millionen Menschen infolge des raffiniertesten Terrorsystems nicht gegeben ist, der Welt zu sagen, was sie erleiden müssen, will ausgerechnet ein Otto Bauer ihnen klarmachen, dass sie im 20. Jahrhundert nicht *den* Ausbeutungsmethoden entrinnen können, die der Frühkapitalismus um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert in England praktizierte. Aber im damaligen England waren Privatkapitalisten die Ausbeuter, ihre Macht reichte nicht so weit wie diejenige des allmächtigen Sowjetstaates, der gleichzeitig der monopolistische Arbeitgeber ist. Hat der damalige englische Staat Arbeiter, die ihre Arbeitsplätze verliessen, mit sechsmonatigem Beschäftigungsverbot, mit Entzug oder Kürzung der Lebensmittelrationen bestraft? Und der Hinweis Bauers, dass es auch damals in England keine Arbeitslosenversicherung gab wie heute in dem sozialistischen Russland, klingt geradezu wie ein Hohn auf die Rechtlosigkeit der russischen Arbeiter. Die Arbeiterschaft in einem jeden Lande, geschweige denn im „ersten Arbeiterstaat der Welt“, wie der bolschewistische Staat sich titulierte, hat wohl einen Anspruch auf eine Sozialversicherung, die den modernen Rechts- und Kulturforderungen entspricht, und die Arbeiter der *freien* Länder würden sich mit dem Hinweis darauf, dass es vor hundertundfünfzig Jahren keine Arbeitslosenversicherung in England gab, sicherlich nicht trösten lassen.

Darf man den an Händen und Füßen gefesselten russischen Arbeitern, denen die Regierung die Arbeitslosenversicherung geraubt hat, als sozialistischer Führer mit diesem Argument aufwarten? Und darf man die Beseitigung der Arbeitslosenversicherung ausgerechnet im „sozialistischen“ Russland so rechtfertigen zu einer Zeit, wo die Gewerkschaften und die Sozialdemokratische Partei, sowohl in Deutschland als in Österreich, gegen den kapitalistischen Anschlag auf die Arbeitslosenversicherung schwer ankämpfen müssen?

Und worin erblickt denn Bauer die Gewähr, dass der Sowjetstaat die enorme Akkumulation, die nach dem Fünfjahresplan eine *selbst für die reichsten Staaten der Welt untragbare Höhe von 33 Prozent* des Volkseinkommens verschlingen soll, auch rationell und produktiv verwenden wird? Setzt er gerade in dieser Beziehung in die terroristische Stalin-Diktatur mehr Vertrauen als in den demokratischen Staat, den er mit gesellschaftlich weitverzweigten industriellen

<sup>14)</sup> „Der Weg zum Sozialismus“, S. 9.

Selbstverwaltungskörpern glaubte umgeben zu müssen? Eine Garantie für zweckmässige und produktive Industrialisierung ist hier jedenfalls ebensowenig gegeben wie im Frühkapitalismus. Und von diesem heisst es bei Bauer ganz richtig: „In der Jugendzeit des Fabriksystems standen dem Kapital wohlfeile, *widerstandsunfähige* Arbeitskräfte in Überfülle zur Verfügung. Die Löhne waren sehr niedrig. Der Arbeitstag war sehr lang. Mit wohlfeilen Waren hält man nicht haus.“ Also Zustände, die, mit Ausnahme des langen Arbeitstages, genau auf die Sowjetunion passen. Die Rationalisierung der Arbeitsverfahren ist, wie Bauer hervorhebt, im Kapitalismus „unmittelbar hervorgegangen aus dem *Klassenkampf* zwischen Kapital und Arbeit“<sup>15)</sup>.

Im heutigen Russland fehlt dieser Antrieb zur Rationalisierung der Arbeitsverfahren, denn obwohl der Staat die Arbeiter wie in der Frühzeit des Kapitalismus ausbeuten darf, sind die Arbeiter, denen das Streikrecht genommen ist, total „widerstandsunfähig“. Also auch dieser Antrieb zum wirtschaftlichen Fortschritt, der im Kapitalismus durch den Kampf der freien Gewerkschaften um bessere Lebensbedingungen gegeben ist, fehlt im System der bolschewistischen Industrialisierung. Es fehlt auch jeglicher Zwang zur Ausmerzung rückständiger Betriebe, denn die Monopolpreise werden so bemessen, dass man auch die aller-rückständigsten Betriebe aufrechterhalten kann. Die maximalistischen Produktionspläne werden zum grossen Teil in sehr rückständigen Betrieben mit enormen Produktionskosten durchgeführt.

Und unter solchen Produktionsbedingungen bei chronischem Rohstoff- und Brennstoffmangel wird Rekordantreiberei schlimmster Sorte unter den Arbeitern gezüchtet. Recht sonderbar berührt es daher, wenn Bauer hervorhebt, dass die *Sowjetunion* „ideelle Triebkräfte dem Kampf um die Hebung der Arbeitsleistung am wirksamsten dienstbar gemacht hat. Wer wenig leistet, wird am Schwarzen Brett im Betriebe als Saboteur am sozialistischen Aufbau angeprangert. Betriebe, die ihre Leistung erhöhen, werden in der Sowjetpresse rühmend genannt. Betriebsabteilungen und Betriebe fordern einander zu ‚sozialistischem Wettbewerb‘ in der Hebung der Leistung heraus . . .“

Es würde beinahe wie in der „Prawda“ klingen, wenn Bauer selbst die Wirksamkeit dieser „ideellen Triebkräfte“ nicht mit dem Hinweis abschwächen würde, dass „in der Atmosphäre einer terroristischen Diktatur der Appell an moralische Leistungsmotive nur allzu leicht zu blosser Verhüllung der Anwendung alter Antreibermethoden, zu blosser Verkleidung terroristischen Zwanges werden kann“<sup>16)</sup>. Nicht kann, sondern leider tatsächlich wird. Heute geht die Sowjetregierung in ihrem Appell an die „ideellen Triebkräfte“ so weit, dass sie den *Rekordantreibern höhere Lebensmittelrationen gewährt* und von den ausgehungerten Arbeitern dieselben Leistungsnormen verlangt wie von den von Staats wegen gut gefütterten „Stossbrigaden“. Man schwingt in vielfältigster Weise die Hungerpeitsche auch dem Arbeiter gegenüber. „Wer nicht arbeitet, soll nicht essen“, lautete im Oktober des Jahres 1917 die Parole für die Kapitalisten. Heute

<sup>15)</sup> „Rationalisierung — Fehlrationalisierung“, S. 82 f.

<sup>16)</sup> Ebenda, S. 115 f.

adressiert die bolschewistische Presse dieselbe Parole an die Arbeiter, die nicht jenes Maximum der Arbeitsleistung aus sich herauspressen können, das die Diktatur glaubt von jedem Arbeiter fordern zu dürfen, trotz der verdammt schlechten Ernährung und schlechten Organisation der Industrie.

Während der Bolschewismus *alle* Wege der rationellen Wirtschaftsführung verschüttet, betreibt er gleichzeitig eine sehr kostspielige Mechanisierung und Fehlrationalisierung. In bezug auf die Landwirtschaft gibt auch Bauer die Fehlrationalisierung zu mit der zutreffenden Begründung, dass durch die Mechanisierung die überschüssigen Arbeitskräfte auf dem auch ohnedies stark über-völkerten Lande noch erheblich vergrößert werden. Trotzdem durch diese Technisierung die Arbeitslosigkeit vermehrt wird, was ja in Erscheinung treten müsste, wenn die Registrierung der Arbeitslosigkeit nicht abgeschafft wäre, trotzdem hier also nach der Bauerschen Konzeption die Arbeitslosenversicherung in einer verstaatlichten Wirtschaft die wichtigste Gewähr gegen Fehlrationalisierung bieten müsste, rechtfertigt er die Abschaffung derselben mit der Begründung, die wir kennengelernt haben. So fällt auch dieses Hauptargument zugunsten des Sozialismus ins Wasser, sobald Bauer den Boden der Sowjetunion betritt.

### III.

Trifft die Feststellung Bauers zu, dass auch heute die Volksmassen der Agrarstaaten ihrer schnellen Industrialisierung schwere Opfer bringen müssen? Kann man das von den überseeischen Agrarstaaten, die ja in den letzten Jahrzehnten eine recht schnelle Industrialisierung durchmachten, behaupten? Haben sie nicht konkurrenzfähige Industrien entwickelt, wie z. B. die Schuhwarenindustrie in Brasilien, die Eisenindustrie in Japan u. a. m., und dabei die Lebenshaltung ihrer Bevölkerung, gerade dank der Industrialisierung, gehoben? Als Beispiel eines Landes, das mit schweren Opfern industrialisiert wird, erwähnt Bauer Japan. Nun gibt *Schulze-Güvernitz* eine Steigerung der japanischen Löhne gegenüber der Vorkriegszeit um 240 Prozent an<sup>17)</sup>; die Lebenshaltung soll sich drüben gehoben haben. Jedenfalls kann man kaum die schweren Opfer der russischen Arbeiter und Bauern mit denjenigen der japanischen Bevölkerung vergleichen und ebensowenig die Leistungsfähigkeit der japanischen mit derjenigen der bolschewistischen Industrie.

Während z. B. Erzeugnisse der japanischen Elektroindustrie, wie etwa Zähler, erfolgreich mit den deutschen Zählern auf den Ostmärkten konkurrieren, betragen die Produktionskosten russischer Zähler das *Mehrfache* der deutschen Herstellungskosten. Und während die russischen Industriepreise vor dem Kriege durchschnittlich das Weltmarktniveau um 40 bis 60 Prozent übertrafen, betragen sie heute im Durchschnitt der Fertigfabrikate das *Vielfache* der Weltmarktpreise. Man bedenke, die Sowjetregierung erhebt pro Kilo Schuhwaren, d. h. pro Paar Herrenschuhe, einen Zoll von sage und schreibe *150 Rubel*. Und bestünde kein Einfuhrverbot, würden die ausländischen Schuherzeugnisse diese phantastischen

<sup>17)</sup> *G. v. Schulze-Güvernitz*: „Die Maschine in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung“ in „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, 63. Band, 2. Heft, Tübingen 1930, S. 229, Anm. 8.



Zölle überspringen, denn Schuhe haben heute in der Sowjetunion Seltenheitswert trotz der statistisch ausgewiesenen Produktionssteigerung. Der Amerikaner *Knickerbocker* schildert die Schuhknappheit wie folgt:

„Schuhe! Euphemistischer Ausdruck! Von allen vorübergehenden Frauen tragen ein Drittel zerfetzte, aber doch noch zu erkennende Frauenschuhe, die übrigen zwei Drittel dagegen irgendeinen Notbehelf. Am verbreitetsten sind Pantoffel. Die Schuhflicker machen ein phantastisches Geschäft und liefern Reparaturen nicht vor drei Monaten ab.

Auf dem Sukarewskij-Marktplatz in Moskau stehen Bauern, die mit selbstgefertigten Waren vom Lande hereingekommen sind. Der Normalpreis für ein Paar neue hohe Stiefel beträgt 150 Rubel. Von diesem Preis kann man nur sehr wenig herunterhandeln. Das bedeutet 70 bis 75 Dollar für Schuhzeug, das jeder Russe benötigt.

Zunächst macht das Schuhzeug einen übleren Eindruck als die Kleidung, aber die Kälte hat eingesetzt, und Mäntel erscheinen nur zögernd. Der Frost beisst, die Menschen zittern. Doch Krieg ist Krieg . . . . Das Versprechen der Kooperativen lautet: Ein Rock für jeden Arbeiter oder Tuch für einen Rock zu irgendeiner Zeit in diesem Winter. Miss- trausch planen einige Moskower, die ihre alten Anzüge getragen haben, bis sie auseinanderfielen, Teppiche zuzuschneiden. Viele besitzen keinen Teppich . . . .<sup>18)</sup>“

In welchem Agrarland der Welt, das sich schnell industrialisiert, kann Bauer nur entfernt ähnliche Verbrauchernot feststellen? Gab es etwas Ähnliches in England im 18. Jahrhundert?

Auch die *Industrialisierung Russlands hat vor dem Kriege längst jenes Stadium überschritten, wo derartige Zustände möglich wären*. Alle diejenigen, die die Industrialisierung Russlands vom Fünfjahresplan datieren, sollten nicht übersehen, dass die russische Industrie vor dem Kriege, was die Versorgung des Inlandsmarktes mit den wichtigsten Gebrauchsgegenständen, was Preise und Qualität anbelangt, viel leistungsfähiger war als die bolschewistische Industrie. Und das trifft auch, wie wir sehen werden, auf wichtige Produktionsmittelindustrien zu.

Die russische Textilindustrie hatte vor dem Kriege bei Zollsätzen von 30 bis 40 Prozent den Inlandsmarkt erobert, von einer Warennot war keine Spur, und Textilerzeugnisse wurden nach Asien ausgeführt.

Im Zeitabschnitt von 1900 bis 1912 stieg die Erzeugung der russischen Baumwollindustrie um 103 Prozent, die Erzeugung der Leinenindustrie um 108 Prozent, die Erzeugung der Seidenindustrie um 83 Prozent und die Produktion der Wollindustrie um 64 Prozent. Die Folge war eine Hebung des Massenverbrauchs, sofern es bei der geringen Kaufkraft der Bauern und der Arbeiter möglich war.

Die komplizierte Gummischuherzeugung hat einen grossen Aufschwung genommen, wobei sie dank verhältnismässig billiger Preise die Gummischuhe zu einem Massenbedarfsartikel machte, und die ausländischen Gummischuhe waren bei niedrigen Zöllen nicht konkurrenzfähig.

Die Eisenproduktion stieg von 1895 bis 1912 von 86,7 Millionen Pud auf 256 Millionen Pud, d. h. auf das Dreifache.

Die Kohlenproduktion stieg von 555 Millionen Pud im Jahre 1895 auf 1904 Millionen Pud im Jahre 1912, d. h. um 243 Prozent.

Besonders interessant ist die damalige Entwicklung des russischen Maschinenbaues. Die Zollsätze für landwirtschaftliche Maschinen waren sehr niedrig, nichtsdestoweniger

<sup>18)</sup> *Knickerbocker*: A. a. O., S. 18 f., S. 29.

zeigte sich die russische Industrie durch entsprechende Preisbildung und eine grössere Anpassungsfähigkeit an die Forderungen des Inlandsmarktes konkurrenzfähiger als die ausländische, und die Produktion der landwirtschaftlichen Maschinen stieg von 6 Millionen Rubel im Jahre 1900 auf 47 Millionen Rubel im Jahre 1911, d. h. auf das Achtfache.

Die Erzeugung der Maschinen für industrielle Bearbeitung stieg von 32 Millionen Rubel im Jahre 1900 auf etwa 90 Millionen Rubel im Jahre 1912, d. h. auf das Dreifache.

Trotz dieses recht schnellen Tempos der Produktionssteigerung des Maschinenbaues erforderte die rapid fortschreitende Industrialisierung eine erhebliche Zunahme der *Maschineneinfuhr*, die im Jahre 1912 wertmässig, die Zölle einbegriffen, 182 Millionen Rubel erreichte, was 125 Prozent der gesamten heimischen Maschinenproduktion ausmachte<sup>19)</sup>.

Diese Tatsachen und Zahlen beweisen, dass eine Industrialisierung, die den inneren Markt erweitert und die Massenkaufkraft nicht vernichtet, wie es bei der bolschewistischen Industrialisierung ganz besonders der Fall ist, eine Zunahme der Einfuhr von Produktionsmitteln bei starker Zunahme der inländischen Produktion herbeiführen kann. Das zeigt, wie unbegründet die in Deutschland jetzt häufig anzutreffenden Befürchtungen sind, dass nämlich eine fortschreitende Industrialisierung Russlands die deutsche Ausfuhr, insbesondere die Maschinenausfuhr, nach Russland gefährden müsse. Bei einer halbwegs gesunden Industrialisierung, die dem wirtschaftlichen Nationalismus nicht die Lebensinteressen der Volksmassen opfert, kann eine Erweiterung der heimischen Produktion mit einer Zunahme der Einfuhr Hand in Hand gehen durch rationelle Arbeitsteilung.

Sehr lehrreich sind in dieser Hinsicht die Auswirkungen des russischen Protektionismus vor dem Kriege. Es zeigte sich nämlich gerade bei Maschinen, dass z. B. die Nähmaschinenproduktion bei niedrigen Zollsätzen von 15 bis 20 Prozent einen Aufschwung nahm und der ausländischen Konkurrenz dank rationeller technischer Organisation durchaus gewachsen war; das traf auch, wie erwähnt, auf die schwach geschützten landwirtschaftlichen Maschinen und auf die Zigarettenmaschinen zu, während die komplizierteren Maschinen trotz der Hochzölle der ausländischen Konkurrenz nicht gewachsen waren. Ihre Produktion wuchs auch infolgedessen erheblich langsamer als die Erzeugung der landwirtschaftlichen Maschinen. Die Hochzölle für diese Maschinengattungen bedeuteten somit eine schwere Belastung der übrigen Industrie.

Sehr lehrreiche Schlussfolgerungen zieht Professor *Grinewetzkij* in seiner eingehenden Untersuchung der russischen Industrie über die Auswirkung des damaligen russischen Protektionismus:

„Eine eingehende Untersuchung des Werdegangs der verschiedenen Zweige der russischen Industrie beweist deutlich, dass der Faktor der technischen Organisation der Produktion und des Absatzes häufig dort von entscheidender Bedeutung für den Erfolg eines Industriezweiges ist, wo der Zollschutz versagt. Umgekehrt erzeugt der Überprotektionismus eine Trägheit in bezug auf die Vervollkommnung der technischen Orga-

<sup>19)</sup> Vgl. Professor *W. Grinewetzkij*: „Die Nachkriegsaussichten der russischen Industrie“, Moskau 1922, 2. Auflage, S. 8 ff. (russisch); ferner „Statistisches Jahrbuch des Reichsverbandes der russischen Industrie und des Handels“, Petersburg 1914 (russisch).

nisation, denn auch ohnedies wird die Erzeugung vor ausländischer Konkurrenz gesichert<sup>20)</sup>.“

Diese Gefahr der monopolistischen Erstarrung, die schon der Vorkriegsprotektionismus heraufbeschworen hatte, hat der Bolschewismus ungeheuer gesteigert durch die phantastischen Hochzölle und insbesondere durch das Aussenhandelsmonopol. Wenn *Halasi*<sup>21)</sup> dem staatlichen Aussenhandelsmonopol in einer sozialistischen Planwirtschaft eine höchst positive Bedeutung zuschreibt, so kann man das doch wiederum nur unter der Begründung gelten lassen, wenn es sich um einen demokratischen Staat handelt. Denn ein Aussenhandelsmonopol, das von einem absolutistischen Staat gehandhabt wird, kann ein Land in den Abgrund monopolistischer Verseuchung stürzen. Diese Auswirkung des sowjetrussischen Aussenhandelsmonopols übersieht Halasi völlig und schildert seine positive Bedeutung auch im heutigen Russland, ohne den Tatsachen Rechnung zu tragen, die deutlich genug die monopolistische Entartung widerspiegeln.

Hier mögen aus der Fülle des diesbezüglichen Tatsachenmaterials nur einige Beispiele angeführt werden. Die Moskauer „Prawda“ vom 24. April d. J. schildert die Zustände in dem grossen Autowerk „AMO“ wie folgt:

„Der Ausschuss wächst von Quartal zu Quartal. Im Jahre 1929/30 betrug der Verlust durch Ausschuss den Wert von 155 Autos. Besonders hoch ist der Ausschuss in der Giesserei von Graueisen, wo er bei gewissen wichtigen Sorten von 41 Prozent der Produktion im November 1930 auf 60 Prozent im Februar 1931 angewachsen ist. Da bisher die Werkstätten ohne kaufmännische Rechnung geführt werden, da die Betriebsleitung sich um die Hebung der Qualität nicht kümmert, so wächst die Ausschussware.“

Man stelle sich bei einer derartigen Vorfabrikation die Tätigkeit der Wanderische vor! Und unter solchen Verhältnissen baut man in Nishnij Nowgorod jetzt ein Riesenautowerk, das alle zwei Minuten ein Auto erzeugen soll. Wieviel Ingenieurschädlinge werden erschossen werden, weil das Fordsystem mit einer minderwertigen Vorfabrikation durchaus nicht harmoniert? Dabei sind die Baukosten dieser Riesenwerke im Jahre 1930 um 26 bis 43 Prozent gegenüber den Voranschlägen gestiegen („Prawda“ vom 24. April).

Das Grosseisenwerk Makeewka mit 1,2 Millionen Tonnen Jahresproduktion wies im abgelaufenen Jahr bei Roheisen 14 Prozent und bei Gusseisen 30 Prozent Ausschussproduktion auf, und dabei stiegen die Selbstkosten um 14 Prozent gegenüber dem Vorjahre, während der Plan eine erhebliche Kostensenkung in Aussicht nahm.

Als Ursache der geringen und sinkenden Leistungen der Schwereisenindustrie führt das Zentralorgan des Obersten Volkswirtschaftsrats an: „Jetzt wird es einem jeden immer deutlicher, dass das Hauptübel der Eisenindustrie in ihr selbst, in der schlechten Qualität ihrer ganzen Tätigkeit wurzelt.“ („Sa Industrialisatija“, Moskau, vom 19. April d. J.) Und über den Stahltrust selbst berichtet dieselbe offizielle Quelle: „Die Leitung des Stahltrusts kennt nicht einmal die Kapazität ihrer eigenen Betriebe, und die Betriebe kennen nicht die Kapazität

<sup>20)</sup> *Grinewetzkij*: A. a. O., S. 12.

<sup>21)</sup> *A. Halasi*: „Handelspolitik“, Berlin 1930, S. 118 f., S. 203.

ihrer Werkstätten . . . . Alles geschieht systemlos, planlos und häufig auch *unrationell*. Der Trust muss buchstäblich mit seinen eigenen Betrieben um jede Tonne Eisenkonstruktionen ringen.“ („Sa Industrialisatija“ vom 21. April.)

Und so was nennt sich Planwirtschaft!

Die kürzlich in Stalingrad errichteten Traktorenwerke sind ein Riesenunternehmen, das 7000 Arbeiter beschäftigt und das täglich 140 Traktoren herstellen soll. Die amerikanischen Ingenieure, die in diesem Werk tätig sind, beziehen, wie Knickerbocker berichtet, Gehälter von 5000 bis 10 000 Dollar jährlich, die *meisten von ihnen nicht unter 10 000 Dollar*. Die Arbeiter beziehen Löhne von 2 bis 5 Rubel pro Tag (bei den oben ausgewiesenen Lebensmittelpreisen), Feinmechaniker verdienen bis 10 Rubel pro Tag.

Auf diesen Traktorenwerken geht es jetzt folgendermassen zu:

„Das erste Quartal 1931 haben die Werke ins Wasser fallenlassen. Worin liegt die Wurzel des Übels? Die amerikanischen Werkzeugmaschinen sind zwecklos, wenn das Arbeitssystem nicht auf sie eingestellt ist, wenn wir an ihnen zehren, ohne aus ihnen das herausholen zu können, was sie leisten können und leisten müssen. 900 Maschinenbeschädigungen monatlich: das ist die Stimme der Maschine, die Antwort auf das völlig untaugliche Arbeitstempo . . . In vier Monaten hatten die Werke 2788 Maschinenbeschädigungen wegen Unfähigkeit, die Technik der Sache zu erfassen und zu bewältigen. Die Werke haben 1500 Arbeiter zuviel. Sie bilden einen zusätzlichen Belastungsposten, der durch die schlechte Organisation bedingt ist . . . Die Giesserei kommt aus Durchbrüchen nicht heraus. Sie lastet wie ein Bleigewicht auf den Werken . . . Es genügt, einige Zahlen anzuführen: Bei Schmiedeeisenprodukten erreicht der Prozentsatz der Ausschussware, gemessen an tauglichen Ersatzteilen, 250 Prozent. Bei 1586 Tonnen tauglicher Ersatzteile aus grauem Gusseisen waren zugleich 1196 Tonnen Ausschuss produziert worden. Die Hauptursache der Ausschussproduktion ist die mangelhafte Beherrschung der Produktionstechnik.“ („Prawda“ vom 18. April d. J.)

Dazu noch eine Erklärung: Diese Werke, für die die hochqualifizierten deutschen oder amerikanischen Arbeiter erforderlich wären, beschäftigen 3000 Arbeiter, die erst seit sechs Monaten, und 4000 Arbeiter, die erst seit einem Jahr in der Produktion tätig sind, d. h. ganz ungeübte junge Arbeiter. So will man auf Kommando eine technische Kultur erpressen, die doch nur allmählich und organisch wachsen kann: Die Folge ist, dass man mit hochwertigen amerikanischen Maschinen, für deren Erwerb man dem Volke buchstäblich das letzte Stück Brot zur Getreideausfuhr aus dem Munde reisst und mit ungeschulten Arbeitskräften Milliarden der Zwangsakkumulierung für Ausschussproduktion verpulvert! Meint Otto Bauer wirklich, dass, wenn eine solche erlungerte Industrialisierung nicht zwei, sondern noch drei Jahre dauern wird, man auf diese Weise zur sozialistischen Rationalisierung gelangen wird?

Wieviel leistungsfähiger war doch schon die russische Industrie der landwirtschaftlichen Maschinen vor dem Kriege, wie oben gezeigt wurde. Freilich, man produzierte damals nicht Traktoren, sondern *das*, was den technischen Fähigkeiten der russischen Arbeiter entsprach. Eine derartig katastrophale Ausschussproduktion gab es in Russland vor dem Kriege ebensowenig wie dermassen minderwertige Kohle, Eisen, Schulwaren- und Textilerzeugnisse.

Nach den Angaben des Sowjetwirtschafters *Winogradskij* halten die Gummischuhe, die in den Sowjetbetrieben erzeugt werden, nur fünf Monate, während ihre Haltbarkeit vor dem Kriege acht bis neun Monate erreichte, die Haltbarkeit der Baumwollgewebe für den Massenverbrauch ist heute um 30 bis 40 Prozent niedriger als vor dem Kriege, und dies bei mehrfach höheren Preisen<sup>22)</sup>! Das bedeutet einen erschütternden Rückgang der industriellen Kultur und keine Spur sozialistischer Rationalisierung. Aus dem Verfall der Qualität und aus der Ausschussproduktion erklärt sich die zunehmende Warennot bei zunehmender Produktion<sup>23)</sup>.

Der besonders rückständige russische Kapitalismus drückte enorm die Löhne, da ja der Zarismus durch Koalitions- und Streikverbot die Arbeiter „widerstandsunfähig“ machte. Der ganze soziale Sinn der russischen Revolution bestand in der dringend erforderlichen Hebung der Kaufkraft der Bauern und Arbeiter. Die bolschewistischen Wirtschaftsmethoden bewirken das Gegenteil davon. Bauer behauptet, dass, „wenn die Völker der Sowjetunion die Zeit der Entbehrungen, die der Fünfjahresplan von ihnen heischt, noch ungefähr zwei Jahre ‚durchhalten‘, dann wird das Ziel des Planes, wenigstens auf industriellem Gebiet, annähernd erreicht werden“<sup>24)</sup>. Welches Ziel meint Bauer? Dass noch mehr Riesenwerke erbaut werden, die so produzieren wie die Traktorenwerke in Stalingrad? Vollzieht sich da nicht eine grandiose Kapitalfehlleitung? Könnte nicht Russland mit diesen Milliarden Industrien befruchten, für die das Land technisch reif ist, statt dem wirtschaftlichen Nationalismus der Bolschewiki Opfer zu bringen, die den Ehrgeiz haben, alles zu produzieren, was Amerika produziert, mit den mehrfachen Kosten und erstaunlicher Minderwertigkeit vieler Erzeugnisse?

Übrigens wird ja jetzt in Russland nicht der Fünfjahresplan verwirklicht, wie Bauer meint, sondern die Generallinie Stalins, die den Plan ja umwirft, und die ebenso von despotischer Entartung wie von volkswirtschaftlichem Analphabetentum getragen ist.

Wer heute einen Blick in den Text des Fünfjahresplans wirft, wird kaum einen wichtigen wirtschaftlichen Ablauf in der Sowjetunion feststellen, der sich entsprechend dem Plan und nicht in striktem Gegensatz zu ihm abspielt.

Das trifft auf die Investitionen, auf die Kollektivisierung, auf die Preise, auf die Bewegung des Massenverbrauchs und erst recht auf die Währung zu. Die beiden ersten Posten übertreffen recht erheblich die Voranschläge, der Massenverbrauch steigt nicht, wie der Plan es verheißt, sondern sinkt katastrophal. Und was soll man von der Währungspolitik in einer „Planwirtschaft“ sagen, die eine Hebung der Kaufkraft des Rubels um 15 bis 20 Prozent im Fünfjahresplan in Aussicht nahm und die eine Entwertung des Rubels auf ein Drittel seines Nominalwertes beschert hat?

<sup>22)</sup> *Winogradskij* in „Torgowo-promyslennaja Gaseta“ vom 28. Dezember 1929.

<sup>23)</sup> Näheres über Warenqualität und Warennot siehe *Judith Grünfeld*: „Bolschewistische Industrialisierung und Warennot“ in „Der deutsche Volkswirt“, Nr. 28 vom 11. April 1930.

<sup>24)</sup> *Bauer*: A. a. O., S. 222.

Nicht die Inflation, sondern das Gegenteil verhiess der Fünfjahresplan. Während der Plan für das ganze Jahr fünf eine Notenemission von 1250 Millionen Rubel in Aussicht nahm, betrug die Notenemission nur *in dem einen Wirtschaftsjahr 1929/30 1730 Millionen Rubel!*

Kann man nach alledem behaupten, dass der Fünfjahresplan verwirklicht wird, wo doch eine Planlosigkeit par excellence eingerissen ist? Die bolschewistische Diktatur verträgt sich mit einer organisch gestalteten Planwirtschaft, deren Sinn doch in der Beseitigung der Disproportionalität besteht, ganz und gar nicht. Was sich der Bolschewismus unter Planwirtschaft vorstellt, geht ja schon daraus hervor, dass man die einzelnen Betriebe auffordert, „Gegenpläne“ aufzustellen mit schnellerem Produktionstempo, als der Fünfjahresplan es vorsah, und sie dafür belohnt. Bei der herrschenden Brennstoff- und Rohstoffnot bedeutet die Parole „Fünfjahresplan in vier oder drei Jahren“ einen stärkeren Verbrauch von Grundstoffen, wodurch andererseits Löcher entstehen bei anderen Betrieben, und die Folgen sind zahlreiche Disproportionalitäten und eine allgemeine Kalamität, die in der Wirtschaftsgeschichte ihresgleichen sucht.

Seit Wochen berichtet die Sowjetpresse tagaus, tagein, dass den Sowjetbetrieben das Prinzip der „kaufmännischen Rechnung“ überhaupt unbekannt ist. Das vollzieht sich so:

„Die Staatsbank finanziert automatisch die Lieferanten, ohne Einwilligung der Abnehmer und ohne dokumentarische Bestätigung der vollzogenen Lieferung. Die Folge dieses Systems der Finanzierung ist die *tatsächliche Verantwortungslosigkeit der Lieferanten für die Qualität und das Assortiment der Lieferungen*. . . . Infolgedessen haben die Wirtschaftler jegliche Finanzdisziplin verlernt, kümmern sich nicht um die finanziellen Erfolge ihrer Betriebe und *vernachlässigten die reguläre Bilanzierung*. Das Geld fiel ihnen in den Schoß, sie brauchten damit nicht zu sparen. Diese Praxis hat nicht nur die finanzielle Disziplin untergraben, sondern sie hat die planlose Geldverausgabung gefördert . . . .<sup>25)</sup>“

Ein Kommentar erübrigt sich wohl. In zahllosen Leitartikeln werden jetzt ähnliche Feststellungen zum besten gegeben. So werden also die aus dem Volk herausgepressten Milliarden verausgabt, „ohne dass man mit dem Rubel feilscht“. Zahlreiche Betriebe haben durch diese „planwirtschaftliche“ Finanzierung hunderte Millionen mehr von der Staatsbank abgehoben, als es ihrem Produktionsprogramm entsprach und ohne Nachweis entsprechender Gegenleistungen.

In seiner beachtenswerten Untersuchung über die Sowjetindustrie stellt *Berkenkopf* fest:

„Tatsächlich kann man nach den bisherigen Darlegungen ohne weiteres annehmen, dass die gesamte Kosten- und Erfolgsrechnung der Sowjetindustrie nicht richtig ist. Sie ist letzten Endes ein Spiel mit Zahlen<sup>26)</sup>.“

Kein Wunder, wenn man von der Staatsbank so verheissungsvoll „lediglich auf Grund des Planes“ finanziert wird und dem Abnehmer die noch so minder-

<sup>25)</sup> „Prawda“ vom 16. April 1931.

<sup>26)</sup> Schmollers Jahrbuch 1930, 4. Heft, S. 4, S. 42.

wertigen Erzeugnisse aufhalsen kann. Und so hat die Planlosigkeit, gepaart mit monopolistischer Verantwortungslosigkeit, Krisenherde in Hülle und Fülle geschaffen.

Wenn *Ungern-Sternberg* behauptet, dass ausgerechnet die Sowjetregierung eine krisenlose Wirtschaft aufbaut, so darf man ihn an die Ernährungs-, Brennstoff-, Rohstoff-, Verkehrs- und Währungskrise erinnern. Wenn die Summe all dieser Krisen eine krisenlose Wirtschaft ergibt, dann hat er recht. Er hat jedenfalls in seiner Abhandlung über Sowjetrusslands Planwirtschaft keinen einzigen Beweis angeführt, der einen planwirtschaftlichen Wirtschaftsablauf nicht auf dem Papier, sondern in konkreten Tatsachen bestätigen würde. Wenn er meint, dass die Geschichte für diese krisenlose Wirtschaft „der Sowjetregierung die Amnestie für alle ihre Härten und Grausamkeiten erteilen wird“, so ist die Frage gestattet, seit wann denn Sozialisten die Volksmassen, die unter den Grausamkeiten ihrer Regierungen zu leiden haben, auf die Amnestie der Geschichte vertragen. Darf man den Sozialismus — selbst wenn es tatsächlich darum in Sowjetrussland ginge — auf Hekatomben von Menschenopfern aufbauen? Wir kämpfen nicht deswegen dagegen, dass die kapitalistische Rationalisierung Lebenswerte zerstört und Menschenschicksale vernichtet, um die Grausamkeiten in Russland im Namen eines vermeintlichen Sozialismus und mit dem Segen der Geschichte gutzuheissen. Es geht wirklich etwas zu weit, wenn Ungern-Sternberg den körperlich und seelisch gemarterten Völkern Russlands zuruft: „Sozialismus ist kein Eldorado.“

Es sei daran erinnert, dass in Russland heute noch auf 160 Millionen Bevölkerung nur sage und schreibe *3,5 Millionen Industriearbeiter (ohne Bau- und Verkehrsarbeiter) kommen*, eine wahrlich schmale Basis für den Sozialismus. Wenn Bauer angibt, dass zum Schluss des Fünfjahresplanes die Zahl der Industriearbeiter um 4,5 Millionen zunehmen soll, so ist ihm ein Irrtum untergelaufen, denn diese Zunahme bezieht sich auf sämtliche Lohn- und Gehaltsempfänger, den gewaltigen Beamtenapparat einbezogen. Die Zahl der Industriearbeiter soll am Ende des Fünfjahresplans 4,6 Millionen erreichen, was immerhin noch einen winzigen Bruchteil der Gesamtbevölkerung ausmachen würde.

Nun macht Bauer die Aussichten der sozialistischen Rationalisierung einerseits von der Behauptung der Demokratie in Europa abhängig — was freilich zutrifft —, andererseits von dem Gelingen des sozialistischen Aufbaues in der Sowjetunion.

Der Sozialismus erfordert also in den einen Ländern die Demokratie, in den anderen aber kann er auch unter der terroristischen Diktatur gedeihen. Wer diese Auswahl offenlässt, sollte nicht übersehen, dass es gegen den bolschewistischen Bazillus keine nationale und territoriale Immunität gibt.

Andererseits aber macht man bedenkliche Reklame für den Kapitalismus, wenn man die bolschewistischen Wirtschaftsmethoden und ihre Misserfolge als Sozialismus ausgibt. Behaupten doch sogar ernste Forscher, wie Berkenkopf<sup>27)</sup>,

<sup>27)</sup> A. a. O., S. 56.

Bauermeister<sup>28)</sup>, dass der Leistungsmangel der Sowjetwirtschaft überhaupt auf das Konto der Minderwertigkeit des sozialistischen Wirtschaftssystems zu buchen ist.

Je mehr der Fünfjahresplan mit oder ohne „Gegenpläne“, und je mehr weitere derartige Fünfjahrespläne, von denen Bauer sich sozialistische Erfolge verspricht, die Wirtschaft Russlands zerrütten werden, desto mehr wird es sich leider zeigen, dass dieser brutale Staatskapitalismus alle Laster des Kapitalismus — die Vernichtung der Massenkaufkraft, die Auswucherung durch Monopolpreise, den wahnsinnigen Überprotektionismus und den wirtschaftlichen Nationalismus — katastrophal überspitzt. Die terroristische Diktatur verbaut den Weg zu einer *leistungsfähigen* Industrie und Landwirtschaft. Wer auf diese Karte die Chancen des Sozialismus setzt, baut ihn auf sandigem und von Blut durchtränktem Boden.

Den Fragenkomplex Rationalisierung und Sozialismus haben Cole und Hobson<sup>29)</sup> in ihren neuesten Schriften viel tiefer angepackt als Bauer. Jedenfalls leuchtet es heute angesichts der erschütterndsten Weltwirtschaftskrise mehr denn je ein: In einem einzelnen, dazu noch in einem Gewaltstaat kann der Sozialismus nicht in Angriff genommen werden. Nur ein Bund demokratischer Rechtsstaaten, nur der sozialistische Weltstaat, wie Renner ihn nennt, wird auf der Grundlage *rationeller internationaler Arbeitsteilung* die Arbeiterklasse und die Menschheit von der menschenfeindlichen kapitalistischen Rationalisierung erlösen.

•

<sup>28)</sup> M. Bauermeister: „Die russische kommunistische Theorie und ihre Auswirkung in den Planwirtschaftsversuchen der Sowjetunion“, Jena 1930, S. 151 f.

<sup>29)</sup> G. D. H. Cole: „The next ten years in british social and economic policy“, London 1930; J. A. Hobson: „Nationalisation and Unemployment“, London 1930.



# Rundschau der Arbeit

Wirtschaftspolitik Dr. Hans Arons.

## Wandlungen in der Handelspolitik.

Am 10. Januar 1925 fielen die Zollbeschränkungen, die Deutschland durch den Vertrag von Versailles (Artikel 264 bis 270) aufgezwungen worden waren. Der Völkerbundrat hatte von seinem Recht auf Verlängerung (Artikel 280) keinen Gebrauch gemacht. Deutschland konnte nunmehr in voller handelspolitischer Freiheit an die Aufgabe gehen, seinen alten Platz innerhalb der Weltwirtschaft wiederzuerobern und zu sichern. In den nächsten Jahren wurden eine Reihe von *Handelsverträgen* wichtigster Art abgeschlossen, angefangen von den reinen Meistbegünstigungsverträgen (wie mit den Vereinigten Staaten von Amerika und England), die keine Tarifbindungen enthalten, bis zu den verwickeltesten Verträgen (wie zum Beispiel mit Frankreich), die zum Teil jahrelanger Vorarbeit bedurften.

Die Leser dieser Chronik werden sich erinnern, dass der allmähliche *Aufbau des deutschen Handelsvertragssystems* hier alljährlich dargelegt wurde. Denn jene Verhandlungen und Verträge ergaben ein lebendiges Bild von den wechselnden Versuchen zwischenstaatlicher Zusammenarbeit. In den beiden letzten Jahren wurden freilich diese Aufzeichnungen eingestellt. Denn was zu berichten gewesen wäre, war nur unbedeutend. Zwar standen und stehen noch immer wichtige Verträge aus — es sei nur an die bislang nicht erfolgte Ratifizierung des Abkommens mit Polen erinnert —; trotzdem wuchs der *Widerstand* gegen die Fortführung der bisherigen Politik. Der deutschen Industrie war es leid geworden, infolge der Tarifbindungen auf Vermehrung des Zollschatzes verzichten zu müssen, obwohl sie dafür auf der anderen Seite — wie aus der Aussenhandelsstatistik nachweisbar — überraschend grosse Vorteile eingetauscht hatte. Noch dringlicher waren die Vorstellungen der *Landwirtschaft*, die mit einem gewissen Recht auf die gewaltige Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte hinweisen

konnte, ohne sich freilich darüber klarzuwerden, dass auch ein vergrößerter Zollschatz die Ursachen ihrer Konkurrenzunfähigkeit nicht beseitigen kann.

Um so stärker setzten nunmehr die Versuche ein, über den *Völkerbund* zu einer internationalen Entspannung der auswärtigen Wirtschaftsbeziehungen zu gelangen. Sie wurden gestützt durch das moralische Gewicht, das die Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz von 1927 ihnen verlieh (vgl. „Die Arbeit“ 1927, Heft 8, S. 565, und 1928, Heft 2, S. 121). Aber alle Versuche internationaler Regelung der Wirtschaftspolitik *misslangen* (ebenso wie die Bemühungen um internationale Abrüstung). Sie wurden in dieser Chronik zum Teil überhaupt nicht erwähnt; denn der Gang der Verhandlungen zeigte von vornherein, dass keiner der Teilnehmer auch nur den kleinsten Nachteil in Kauf zu nehmen beabsichtigte, auch wenn die gegenüberstehenden Vorteile viel grösser zu werden versprochen. Selbst das Abkommen über die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote („Die Arbeit“ 1929, Heft 2, S. 129) trat nicht in Kraft, selbst die Vereinheitlichung der internationalen Handelsstatistik (ebenda S. 132) wurde bisher nicht zu Ende geführt. Auch hier traten also nach hoffnungsvollem Beginn Stockungen, Verzögerungen und Missstimmungen auf, um so mehr, als noch während der Verhandlungen in einzelnen Ländern neue Zollerhöhungen stattfanden.

Aber der Druck der Weltwirtschaftskrise zwang dazu, neue Wege der Verständigung zu suchen. Deutschland hatte durch eine Abänderung seines Handelsvertrages mit Finnland die Bindung seines Butterzolles gelöst. Diese Massnahme führte alsbald zu engerer Fühlungnahme zwischen den an dieser Frage interessierten *europäischen Nordweststaaten* (Niederlande, Belgien, Dänemark, Schweden, Norwegen). Sie verdichtete sich im Verträge von Oslo (Dezember 1930) zu einem festen Abwehrblock, der seine Spitze gegen Übertreibungen der deutschen Agrarschutzpolitik richtete. In

*Südosteuropa* führten die Absatzschwierigkeiten für landwirtschaftliche Produkte zu einer Reihe von Besprechungen zwischen den in Betracht kommenden Staaten, die ebenfalls dem Gedanken einer regionalen Verständigung galten. Das Briandsche Europa-Memorandum, das freilich mehr politische als wirtschaftliche Ziele verfolgt, bot eine geeignete Grundlage und Rechtfertigung für derartige Bestrebungen. Auch der *deutsch-österreichische Vorvertrag*, über den im folgenden noch zu sprechen sein wird, setzte die neue Linie der Verständigung in kleinerem Kreise fort.

Diese — vorerst tastenden — Versuche gewinnen um so grössere Bedeutung, als die *Freihandelsidee* auch in denjenigen Ländern stark erschüttert ist, die bisher noch am zähesten an ihr gehangen haben: in Dänemark und Norwegen sowohl wie in den Niederlanden und England. Auch England hat bekanntlich schon Schutzzölle eingeführt, und eine Ausweitung dieses Systems ist nur eine Frage der Zeit. Selbst Snowden, der fanatische Apostel des Freihandels und der starke Mann der Arbeiterregierung, hat die Beseitigung sämtlicher Schutzzölle nicht durchzusetzen vermocht. Im liberalen Lager sind zwei so angesehene Volkswirtschaftler wie Stamp und Keynes, wenn auch unter der verschleiernenden Form von Finanzzöllen, zur Schutzzollidee übergeschwenkt. Man wird also für früher oder später mit einer handelspolitischen Absonderung Englands rechnen müssen. (Vgl. dazu den Aufsatz von Milne-Bailey: „Vereinigtes Staaten von Europa“, in der „Arbeit“ 1930, Heft 7, S. 445).

Wer den Gang der Dinge aufmerksam verfolgt, wird von dieser Entwicklung nicht überrascht sein. Der Völkerbundgedanke und die Idee europäischer Zusammenarbeit stehen noch nicht auf fester Grundlage. Es war vorauszu sehen, dass sie noch nicht stark genug sind, um die tatsächliche Entwicklung massgeblich oder auch nur geweisend zu beeinflussen. Wir haben bereits Anfang 1926 („Die Arbeit“ 1926, Heft 2, S. 130) darauf hingewiesen, dass der Gedanke, „einzelne Nachbarstaaten vor den

übrigen zu begünstigen, also Angliederungen *innerhalb* des zerrissenen Europa zu schaffen“, sich bereits damals aus der Abfassung der Handelsverträge herauslesen liess.

Stellen wir noch einmal fest: Die Durchführung weltumspannender Verträge und selbst der bescheidenere Weg einer gesamt-europäischen Regelung der Handelsbeziehungen erscheint noch verfrüht. Um so stärker muss das Bestreben sein, wenigstens *in engerem Kreise* zu einer Verständigung zu kommen, wie es zurzeit die fünf kleinen Staaten Nordwesteuropas, wie es die südosteuropäischen Länder, wie es Deutschland und Österreich, wie es auf der anderen Seite England mit seinen früheren Kolonien versuchen. Die alte liberale Form der *Meistbegünstigung* wird dabei wohl nicht unerschüttert bleiben. Bereits jetzt hat man sie durch die Auferlegung oder Gewährung von Kontingenten unter der Hand eingeengt; gefährlicher wird ihr der immer wieder auflebende Gedanke eines Systems von Vorzugs- oder Präferentialzöllen. Als Ideal wird sie weiterhin anerkannt bleiben. Aber in einer Zeit, die nur durch Bindungen zu grösserer Freiheit gelangen kann, muss ihre Bedeutung zurücktreten.

#### *Vorvertrag mit Deutsch-Österreich.*

Am 23. März wurde der Text der Vereinbarung mit Deutsch-Österreich über die Angleichung der zoll- und handelspolitischen Verhältnisse beider Länder veröffentlicht. Die Bekanntgabe verursachte eine tiefe Erregung im Auslande, insbesondere in der Tschechoslowakei, die sich als gemeinsamer Nachbar bedroht fühlte, und einen Entüstungsturm in Frankreich, das sich als den berufenen Hüter des Vertrages von Versailles betrachtet. In der deutschen Öffentlichkeit wurde die Vereinbarung nicht mit jener ungeteilten Freude begrüsst, die man hätte erwarten dürfen. Zwar hat die Industrie, soweit man sehen kann, sich vorbehaltlos für die eingeleitete Aktion ausgesprochen. Aber die Landwirtschaft begnügte sich mit gewundenen Erklärungen, in denen gegen die Möglichkeit der Ver-

letzung ihrer eigenen Interessen in peinlicher Weise Verwahrung eingelegt wurde.

Über die Vorarbeiten, die zur Aufstellung der Richtlinien führten, und die Art der Veröffentlichung soll hier nicht geurteilt werden. Wichtig ist im Augenblick nur die Tatsache als solche und ihre Folgen.

Eine engere Bindung zwischen den beiden deutschen Ländern ist *schon lange erstrebt* worden. Nachdem in den ersten Tagen der Novemberrevolution ein Aufruf (siehe „Vorwärts“ vom 9. November 1918) zur Bildung einer gemeinsamen Nationalversammlung in Deutschland ungehört verhallt war, konnte die Annäherung wegen der Bestimmungen der Friedensverträge nur langsam und unter Schwierigkeiten vorbereitet werden. Seit Jahren arbeiten beiderseits der Grenze die Juristen an einer Angleichung des bürgerlichen und des Arbeitsrechts. Erst vor wenigen Wochen ist ein Vertrag über Sozialversicherung (RGBl. 1931, II, S. 57 und S. 233), wie er bereits des öfteren mit anderen Ländern abgeschlossen worden ist, zustande gekommen. Der neue Handelsvertrag von 1930, der langwieriger Vorbereitungen bedurfte, ist seit dem 2. Februar d. J. in Kraft (RGBl. 1930, II, S. 1079, und 1931, II, S. 12).

Über die Berechtigung des Vorvertrages wird jetzt in Genf verhandelt. England hat die Behandlung der juristischen Seite vor dem Völkerbund verlangt, während Deutschland seinerseits Wert darauf legt, die wirtschaftliche Seite vor der Europa-Kommission als Auswirkung des Briand'schen Europa-Memorandums darzulegen. Von den ausländischen Gegnern des Abkommens wird unter anderem behauptet, dass es, wenn auch vielleicht nicht gegen die Friedensverträge, so doch mindestens gegen das Genfer Protokoll von 1922 verstosse, in dem Österreich für die Gewährung einer Anleihe das Versprechen eintauschte, seine wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht antasten zu lassen. Demgegenüber sei mit aller Schärfe betont, dass die jetzige Vereinbarung nur Richtlinien für einen später abzuschliessenden Vertrag enthält, also vorerst als eine

unverbindliche Vorbesprechung zu gelten hat. Juristischer Einspruch aber könnte höchstens gegen einen fertigen Vertrag, also gegen tatsächliche Bindungen erhoben werden.

Die Richtlinien sehen ausdrücklich die volle Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit beider Staaten und die Achtung aller übernommenen Verpflichtungen vor. Sie erstreben eine Neuordnung der europäischen Wirtschaftsverhältnisse *auf dem Wege regionaler Vereinbarungen*. Beide Teile erklären sich bereit, mit jedem anderen Lande auf dessen Wunsch gleichartige Verhandlungen aufzunehmen. Sie behalten sich grundsätzlich das Recht vor, für sich mit dritten Staaten Handelsverträge abzuschliessen (ohne dass dabei freilich die Interessen des Vertragspartners verletzt werden dürfen). Selbst bei gemeinsamer Verhandlung mit dritten Staaten werden sowohl Deutschland wie Österreich, jedes für sich, einen besonderen Vertrag als Zeichen ihrer nach wie vor bestehenden Unabhängigkeit ausfertigen.

Geplant ist die Vereinbarung eines Zollgesetzes und eines Zolltarifs, die übereinstimmend in beiden Zollgebieten in Kraft zu setzen sind. Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote sollen fortfallen; doch können für bestimmte Warengruppen und für eine gewisse Zeitspanne Zwischenzölle vereinbart werden. Die Zollverwaltungen bleiben unabhängig, die Kosten der Zollverwaltung trägt jedes Land für sich, die Zolleinnahmen werden nach einem Schlüssel verteilt. Der Vertrag soll für drei Jahre abgeschlossen werden und dann mit einjähriger Frist kündbar sein. Bei Verletzung lebenswichtiger Interessen wird frühere Kündbarkeit vorgesehen.

Die Ausgestaltung dieses kühnen Entwurfs zu einem fertigen Verträge wird Zeit und Mühe kosten. Zahlreiche Sonderregelungen über Zwischenverkehr, Warenumsatzsteuer, Monopole und Verbrauchsabgaben, über Ausnahmen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit usw. werden die Durchführungen des einfachen Gedankens erschweren. Aber wie auch der Ausgang

sein möge: auf jeden Fall haben Deutschland und Österreich den Versuch unternommen, das nebelhafte Europa-Memorandum Briands in greifbare Wirklichkeit umzusetzen. Frankreich ist nunmehr gezwungen, seine wirtschaftspolitische Zurückhaltung aufzugeben. Auf jeden Fall wird es seine handelspolitische und insbesondere seine finanzpolitische Absperrung erheblich lockern müssen, um seinen Willen zu gemeinsamer europäischer Arbeit zu beweisen.

#### Zwangsregelung für Zuckerproduktion.

Der Anbau von Zuckerrüben ist in Deutschland stets gefördert worden. Der Zollsatz für Verbrauchszucker, der vor dem Kriege 40 Mk. je Doppelzentner betragen hatte und während des Krieges aufgehoben war, wurde 1925 wieder eingeführt (10 RM), zwei Jahre später unter gleichzeitiger Halbierung der Zuckersteuer erhöht (15 RM) und Ende 1928 unter Festsetzung eines Höchstpreises nochmals heraufgesetzt (25 RM). Infolgedessen nahm die Rübenkultur von Jahr zu Jahr grösseren Umfang an:

Jahr	Erntefläche (in 1000 ha)	Gesamtertrag (in Mill. t)	Ertrag vom ha (in dz)
1914	467	14,0	300
1924	394	10,3	260
1925	403	10,3	256
1926	403	10,5	261
1927	434	10,9	250
1928	454	11,0	242
1929	455	11,1	244
1930	483	15,0	309

Während der Rübenbau hochgezüchtet wurde, wuchsen freilich die *Absatzschwierigkeiten* für das fertige Produkt. Der Zuckerverbrauch in Deutschland dehnte sich zwar erheblich aus, konnte aber die gesamte Erzeugung nicht aufnehmen. Der Absatz im Auslande wurde gehemmt durch die Konkurrenz des Rohrzuckers (Züchtung ergiebigerer Sorten, Verbesserung des Extraktionsverfahrens), durch den Abschluss des bedeutenden Zuckerverbrauchlandes England vom europäischen Markt (Subvention der heimischen Rübenbauer, Vorzugsbehandlung von Kolonialzucker, Zollerhöhung

von Raffinaden) sowie durch Prohibitivzölle der Vereinigten Staaten von Amerika und zahlreicher anderer Länder. Es kam sogar so weit, dass die Tschechoslowakei, die sich in ähnlicher Lage befand wie Deutschland, ihren überschüssigen Zucker mit Hilfe staatlicher Exportprämien nach Deutschland verschleuderte. Die Versuche Kubas, eine internationale Vereinbarung über die Zuckerausfuhr zustande zu bringen, scheiterten regelmässig an dem Widerspruch Javas. Letzthin verschlimmerte sich die Lage für Deutschland durch den Sturz der Weltmarktpreise und eine aussergewöhnlich gute Ernte.

Die Regierung griff daher erneut ein. Aber sie wagte sich nicht an die schwierige Aufgabe, den Rübenanbau unmittelbar zu regeln, sondern sie verlegte den Angriffspunkt in die erste Fabrikationsstufe. Sie schloss die Zuckerindustrie zu einer *Zwangsvereinigung* zusammen und verpflichtete sie zur Festsetzung von Herstellungskontingenten für Rohzucker. Damit war der Rübenbau auf eine Verständigung mit der Vereinigung angewiesen. Fast gleichzeitig mit dem Eingriff der Regierung kam die lang erstrebte internationale Zuckerkonvention zustande. Ihre Exportquoten richten sich nach den Veränderungen des Weltmarktpreises, zielen also auf seine Stabilisierung hin. Somit ist die Regelung der Zuckerwirtschaft national und international erheblich ausgebaut worden.

Das neue Zwangskartell trägt den Namen „Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie“. Es gliedert sich in die Erzeugungs- und die Absatzabteilung (RGBI. 1931, I, S. 86; vgl. „Die Arbeit“ 1931, Heft 2, S. 140).

Die *Erzeugungsabteilung* setzt sich zusammen aus den rübenverarbeitenden Zuckerfabriken, den Zuckerraffinerien und den Melasseentzuckerungsanstalten. Sie regelt das (in Rohwert berechnete) Grundkontingent jedes Mitgliedes und die Übernahme bei Betriebsstilllegungen, das Inlandkontingent, die Höhe der Pflichtausfuhr, die jedoch 5 vH. der Erzeugung nicht über-

steigen darf, sowie die sonstige Ausfuhr, soweit sie durch internationale Abmachungen gebunden ist. In ihren Verwaltungsausschuss sind nur Vertreter von Mitgliedfirmen oder deren Vereinigungen wählbar.

Zur *Absatzabteilung* gehören alle Fabriken, die Verbrauchszucker herstellen. Sie bestimmt die Verbrauchszuckermengen für den Inlandabsatz und ihre Verteilung, die Preisgestaltung, einheitliche Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, Sortentafel und ähnliches.

Dem *gemeinsamen Vorstand* obliegt das Recht zum Abschluss internationaler Vereinbarungen.

Die Vereinigung ist verpflichtet, dem *Reichsminister für Landwirtschaft* alle Beschlüsse über Verbrauchszuckerpreise und Inlandkontingent unverzüglich mitzuteilen. Der Minister kann Preisbeschlüsse beanstanden, wenn dadurch „der nach der Zollregelung zulässige Preis“ überschritten wird (anscheinend der Höchstpreis, von dessen Einhaltung der Zollsatz abhängt; vgl. „Die Arbeit“ 1929, S. 527). Er kann ferner gegen die Höhe des Inlandkontingents Einspruch erheben, wenn es die Deckung des Inlandbedarfes nicht zu sichern scheint.

Die Verordnung der Regierung enthält weder eine soziale Regelung für Arbeitskräfte, die durch Stilllegungen, Übertragungen usw. erwerbslos werden, noch die Möglichkeit der Mitwirkung von Arbeiter- oder Verbrauchervertretern. Eine Schädigung der letzten Konsumenten über den bisherigen Zustand hinaus ist freilich nicht zu befürchten, da der Verbraucherschutz in Form des Höchstpreises für den Grosshandel unverändert bleibt. Offen bleibt allerdings die Frage, ob nicht durch eine Politik niedrigerer Preise eine Verbrauchssteigerung hätte erzielt werden können, die auf sozialerem Wege die Schwierigkeiten der Zuckerwirtschaft behoben hätte. Bedenklich ist dagegen die drohende Erstarrung der Produktionsseite. Der Rübenbau hatte in den letzten fünf Jahren begonnen, nach dem Westen abzuwandern, weil der bisher benutzte Boden ausgesogen (vgl. die Hektar-

erträge der Tabelle!) und von Rübenschädlingen durchsetzt war. Gleichzeitig vollzog sich der Übergang vom Grossbetrieb zur Bauernwirtschaft, in der die notwendige Bearbeitung ohne besondere Hilfskräfte nebenbei erledigt werden kann. Dieser Abwanderungsprozess wird durch die Vorschriften über die Übertragung von Kontingenten fast unmöglich gemacht und damit einer rationellen Entwicklung der Landwirtschaft entgegenwirkt. Schliesslich ist aber nach den zahlreichen Erfahrungen der letzten Jahre auf allen Gebieten der Wirtschaft anzuerkennen, dass die Festsetzung auskömmlicher Preise allein zu alsbaldiger Überproduktion zu führen pflegt. Sie würde also letzten Endes ohne die Schaffung eines Gegengewichtes in Form von Mengenvorschriften unwirksam bleiben.

#### *Osthilfe und Industriebank.*

Durch die Annahme des Young-Planes war die Industrie aus ihrer Sonderhaftung für die deutschen Reparationszahlungen entlassen worden; die dem ausländischen Treuhänder übergebenen Industrieobligationen wurden vernichtet. Die jährliche Aufbringungslast von 300 Mill. RM stand damit zur Verfügung des Reiches. Diese Sondersteuer wird jetzt auf eigenartige Weise liquidiert. Nach einem Vorschlage des Braunkohlenindustriellen Dr. *Silverberg* soll die Industrie gleichsam freiwillig die *Patenschaft* bei der Sanierung der ostdeutschen Landwirtschaft übernehmen. Dementsprechend wird die Industriesteuer allmählich abgebaut, aber das verringerte Aufkommen für die „Osthilfe“ eingesetzt und nur ein Teil in den nächsten zwei Jahren zur Sanierung der Reichsfinanzen abgespalten.

Mit dem neuen Aufgabenkreis wird auch die bisherige Verwaltungsstelle der Industrieschuld, die *Bank für deutsche Industrieobligationen*, umgestellt (RGBl. 1931, I, S. 124). Ihre Aufgabe besteht nunmehr in der Mitwirkung an der Umschuldung der ostdeutschen Landwirtschaft und in der Gewährung von Krediten an gewerbliche Betriebe. Ausser dem Depositengeschäft

darf sie alle anderen bankmässigen Geschäfte betreiben. Ihr Aktienkapital wird durch Heranziehung der bisherigen Reserven von 10 auf 50 Mill. RM erhöht. Sie darf Obligationen bis zum sechsfachen Betrage des Aktienkapitals ausgeben. Dividenden werden nicht ausgeschüttet.

Der (ehrenamtlich tätige) *Aufsichtsrat* besteht aus 33 Mitgliedern, von denen 5 durch die Reichsregierung, 1 vom Reichsbankdirektorium, 18 auf Vorschlag der industriellen und gewerblichen Spitzenverbände von der Generalversammlung, 6 aus den Kreisen der Landwirtschaft durch die Regierung, 3 aus den Kreisen der Arbeitnehmer auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates von der Generalversammlung gewählt werden. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Reichsregierung, unter deren Aufsicht die Bank steht. Das Aufsichtsrecht übt ein *Reichskommissar* aus, der jedoch nur darüber zu wachen hat, dass die Geschäftstätigkeit der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und sonstigen Bestimmungen übereinstimmt. Im übrigen ist die Bank in Verwaltung und Geschäftsführung selbständig.

Die für ihre Aufgaben nötigen *Geldmittel* erhält die Bank neben der obenerwähnten Möglichkeit der Ausgabe von 300 Mill. RM Obligationen durch die von Jahr zu Jahr geringer werdende Sondersteuer der Industrie, deren Höhe und Verteilung sich aus folgender Tabelle ergibt.

In Mill. RM	Industrieumlage	Davon fließen		
		an das Reich	für landwirtsch. Umschuldg.	für gewerbli. Kredite
Rechnungsjahr 1931	230	180	50	—
" 1932	200	80	90	30
" 1933	180	—	135	45
" 1934	140	—	105	35
" 1935	100	—	75	25
" 1936	60	—	45	15

Die Aufgaben der Bank sind näher umrissen in dem sogenannten *Osthilfegesetz*

(RGBl. 1931, I, S. 117). Die „Osthilfe“ erstreckt sich über ganz Ostelbien. Sie bezweckt in erster Linie eine grosszügige *Umschuldung der Landwirtschaft*, also die *Verwandlung* kurzfristiger in langfristige Darlehen sowie eine *Entlastung* durch entsprechende Zinsverbilligungen. Sie soll nur Platz greifen bei Betrieben, die durch Erleichterung ihrer Kreditverhältnisse noch erhalten werden können, deren Inhaber die Gewähr für eine erfolgreiche Fortführung bieten und ausschliesslich deutsche Arbeitskräfte beschäftigen. Eigenartig berührt es, dass gerade bei letzterem Punkte die Reichsregierung Ausnahmen zulassen kann.

Die *Verzinsung der Darlehen* beträgt in den ersten fünf Jahren höchstens  $4\frac{1}{2}$  vH., in den restlichen 28 Jahren höchstens 5% vH., abgesehen von den Zuschlägen für die Sammlung einer Haftsumme ( $\frac{1}{2}$  vH.) und für Verwaltungskosten der Bank (1 vH.). Zur weiteren Entlastung leistungsunfähiger Schuldner sind für die nächsten acht Jahre je 36 Millionen RM im Reichshaushalt für Entschuldungszwecke vorgesehen.

Zur *Sicherung der Darlehen* übernimmt jeder Schuldner eine Gesamthaftung in Höhe von 10 vH. des ihm gewährten Darlehens, während das Reich mit Preussen gegenüber der Bank eine Ausfallbürgschaft in Höhe von jeweils ein Viertel des Darlehens leistet.

Anträge auf Gewährung von Entschuldungsdarlehen werden durch übereinstimmenden Beschluss der Industriebank und der vom Reich und von Preussen gemeinsam besetzten Landstelle entschieden. Gegen den Willen der Bank kann ein Darlehen keinesfalls gewährt werden. Widerspricht die Landstelle, so kann die Bank trotzdem dem Antrage stattgeben, wenn die vorgesehene 25prozentige Bürgschaft des Reichs und Preussens von einem Haftungsverbande der Entschuldungsbetriebe übernommen wird.

Eine *Ausweitung* der für die Umschuldung bereitzustellenden Mittel soll dadurch erfolgen, dass zu der Industriesteuer (500 Mill.) und den auszugebenden Obligationen (300 Mill.) 75 Mill. RM hinzukommen, die von

Rentenbank - Kreditanstalt und Preussenkasse zur Verfügung gestellt werden sollen, sowie weitere 75 Mill. RM, die sich aus „innerer Umschuldung“ ergeben, d. h. Forderungen von Gläubigern, die sich freiwillig zur Verlängerung ihrer Kredite bereit erklären.

Neben diese Milliardenhilfe für die Landwirtschaft treten bescheidenere Summen für *anderweitige Notmassnahmen*, bei denen man freilich den Eindruck gewinnt, dass sie in erster Linie dazu bestimmt sind, die Ent-rüstung anderer Kreise über die ständige Bevorzugung der Landwirtschaft ein wenig zu beschwichtigen.

Überblickt man das Gesamtwerk der „grossen Osthilfe“, so wird man vorerst an der eigenartigen Verflechtung von Industrie- und Landwirtschaftsinteressen Anstoss nehmen. Mit Recht weist der „Deutsche Volkswirt“ darauf hin, „dass das ganze Gläubiger-Schuldner-Verhältnis zwischen Industrie und Landwirtschaft zum Mittel und Objekt wirtschaftspolitischer Handelsgeschäfte werden kann. Das ist grundsätzlich unerwünscht: Wirtschaftspolitik soll durch den Staat gehen, nicht am Staate vorbei.“ Ebenso bedenklich ist die Belastung der Industrie zugunsten einer Hilfsaktion, deren Ausgang noch völlig ungewiss ist. Das Gesetz hat zwar einige Grundsätze für die Kreditwürdigkeit der Schuldner aufgestellt; aber es kann nicht die Entscheidung im Einzelfall treffen, auf die es letztlich ankommt. Werden die verantwortlichen Stellen streng kaufmännisch verfahren, bedenkliche Kredite verweigern und die Modernisierung der gestützten Betriebe erzwingen? Oder werden sie unter dem Druck der Krise und der Klagen der Landwirtschaft das ihnen anvertraute Kapital nutzlos einsetzen? Es ist zu begrüssen, dass — nach erbitterten Kämpfen — der Landwirtschaft kein Einfluss auf die Verteilung der Gelder eingeräumt worden ist. Die Einschaltung von Regierungskommissaren bietet immerhin eine bessere Gewähr dafür, dass die Entschuldungsaktion in den Grenzen bleibt, die das Gesetz andeutet.

### *Kostspielige Agrarpolitik.*

Erhebliche Teile der deutschen Landwirtschaft, vor allem der Grosse Grundbesitz des Ostens, befinden sich seit Jahren in schwerer Krise. Trotzdem fehlt es an einer weitsichtigen, über den Tag hinausblickenden Agrarpolitik der Regierung. Das mag erstaunlich scheinen. Sind doch alle Wirtschaftsgruppen ausserhalb der Landwirtschaft in ihrem Urteil und in ihren Vorschlägen einig: Die Kundgebungen von Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften, von Industrie und Gewerbe, von Handel und Banken unterscheiden sich in diesem Punkte nicht. Und trotzdem ist die Front nicht geschlossen. Denn manche Kreise treten nur sehr behutsam auf, weil sie den landwirtschaftlichen Einfluss als Bundesgenossen für die Durchsetzung ihrer finanz- und (anti)sozialpolitischen Wünsche im Kampfe gegen die Arbeiterschaft nicht missen möchten.

Die Landwirtschaft selbst lehnt überwiegend die ihr nahegelegten Reformen ab. Sie konzentriert ihre Energie auf den vergeblichen Versuch, die bestehenden Besitz- und Produktionsverhältnisse zu erhalten und möglichst fest zu verankern. Die politische Lage gestattet ihr zurzeit eine derartige Beharrungspolitik. Im Reichstag halten sich die verfassungstreuen und die verfassungsfeindlichen Parteien ziemlich die Waage. Die Mehrzahl der Landwirte befindet sich in den Reihen der Opposition. Nur eine kleine Gruppe hat sich von der Opposition abgesplittert. Sie kann mit ihren wenigen Stimmen die Waage beliebig nach der einen oder anderen Seite senken. Die Regierung ist also, um die Durchführung ihrer grossen Aufgaben nicht zu gefährden, in die Zwangslage versetzt, auf die Sonderwünsche dieser *parlamentarisch ausschlaggebenden* Gruppe weitgehend Rücksicht nehmen zu müssen. So erklärt es sich, dass die Landwirtschaft zahlreiche Erfolge erringen kann, die den allgemeinen Interessen zuwiderlaufen. Innerhalb der Regierung kommt es daher zu ständigen Konflikten. Der Reichslandwirtschaftsminister, der seine gleichzeitige Auf-

gabe als Ernährungsminister vollständig vergessen zu haben scheint, stösst immer wieder auf die notgedrungene Gegnerschaft zweier anderer Minister: des Reichswirtschaftsministers, der um den Fortbestand der Handelsverträge besorgt ist, und des Reichsarbeitsministers, der um die Durchführung seiner Lohnpolitik bangt.

Die *Politik des Reichslandwirtschaftsministers* ist einfach genug: Zollschranken gegen das Eindringen ausländischer Waren, „Beizwänge“ zur Ausweitung des heimischen und Einfuhrscheine zur Eroberung des ausländischen Marktes; dagegen Verzicht auf Reformversuche, wie Förderung des Genossenschaftswesens, gesetzliche Festlegung von Handelsklassen (Standards) für Agrarprodukte usw.

Nachdem bereits der Roggenzoll von 150 auf 200 RM je Tonne heraufgesetzt worden war (RGBl. 1931, I, S. 62), erhielt das Kabinett durch das Gesetz über *Zolländerungen* (RGBl. 1931, I, S. 101) die allgemeine Ermächtigung zu Eingriffen in die Zollgestaltung. Dieser Eingriff liess nicht lange auf sich warten. Auf dem Verordnungswege (Reichsanz., Nr. 101) wurde eine erhebliche Anzahl von Zollsätzen erhöht, wie z. B. für Hafer, Erbsen, Linsen, Schweine, Gänse, Fleisch.

Das vielumstrittene System der *Einfuhrscheine* wurde im gleichen Gesetz verlängert und auf Holz ausgedehnt. Da jedoch die Belastung der Reichskassen durch dieses System nicht mehr als 104 Mill. RM im Jahre betragen darf (vgl. RGBl. 1930, I, S. 131), ist in der Praxis nicht mit einem allzu grossen Missbrauch dieser Vergünstigung zu rechnen.

Eine beunruhigende Ausdehnung hat in der letzten Zeit das System der „*Beizwänge*“ erfahren. Das neue Schlagwort bezeichnet den Zwang für den Fabrikanten oder den Händler, eine bestimmte Ware, deren Verbrauchsausweitung vom Gesetzgeber gefördert werden soll, im Zusammenhang mit anderen Waren zu erwerben, zu verarbeiten oder feilzuhalten. Zu diesen „*Beizwängen*“ gehört z. B. der Vermahlungs-

zwang für Weizen, d. h. die Verpflichtung, neben jeder Menge ausländischen Weizens eine bestimmte Menge von Inlandweizen zu vermahlen („*Die Arbeit*“ 1930, Heft 8, S. 566); der Beimischungszwang von inländischem Spiritus zu ausländischem Treibstoff (ebenda); der Kaufzwang für eosinierten Futterroggen und Kartoffelflocken bei Bezug ausländischer Futtergerste, sofern der Erwerber in den Genuss des niedrigeren Zollsatzes zu gelangen wünscht (ebenda); der Zwangszusatz von Roggenmehl zum Weizenbrot (ebenda 1931, Heft 2, S. 140).

Die Kehrseite dieser Politik ist — abgesehen von der Belastung der Handelspolitik — die Tendenz zu *Preissteigerungen* im Inlande und, was in der Regel zuwenig beachtet wird, die völlige *Lostlösung* der deutschen Agrarpreise von den Weltmarktpreisen. Schon jetzt ist Deutschland in einzigartigem Ausmasse zu einer „*Teuerunginsel*“ geworden. Für Brotgetreide, Zucker und wichtige Futtermittel muss das Zwei- und Dreifache des Weltmarktpreises gezahlt werden.

Die Vormachtstellung des Reichslandwirtschaftsministers ist infolge der eingangs geschilderten politischen Lage zu stark, als dass die übrige Regierung sich kraftvoll gegen diese Entwicklung wehren könnte. Unter dem gleichen Druck steht selbstverständlich die Gesetzgebung. Daher sind die Bestimmungen, die eine Überspannung der Agrarpolitik verhindern sollen, nur sehr bescheiden. Unverhindert ist die Einschränkung im Zolländerungsgesetz, dass Zollerhöhungen nur „unter sorgfältiger Schonung der bestehenden handelspolitischen Beziehungen“ vorgenommen werden dürfen. Nicht mehr als eine persönliche Ehrung für den Reichskanzler ist die weitere Bindung, dass die Ermächtigung zu Zolländerungen auf „die jetzige Reichsregierung Brüning“ beschränkt bleiben soll. Erfolgreicher mag auf die Dauer die *Flucht in den Index* sein. Die Regierung hat dafür zu sorgen, dass der Ernährungsindex des Statistischen Reichsamtes nicht länger als vier Monate über 133 steht. Freilich wird damit



der Loslösung vom Stande der Weltmarktpreise Vorschub geleistet. Ferner: Der Brotpreis soll nicht über den Durchschnittspreis der letzten sechs Monate vor Inkrafttreten des Gesetzes steigen. Inzwischen ist der Brotpreis in zahlreichen Städten über den festgelegten Durchschnitt gestiegen, ohne dass der Reichslandwirtschaftsminister sich veranlasst gesehen hätte, wirksame Gegenmassnahmen zu ergreifen. Man wird sich angesichts dieser Gleichgültigkeit gegenüber bestehenden Vorschriften daran erinnern, dass der Richtsatz für Weizen (260 RM je Tonne) dazu herhalten musste, weitere Erhöhungen des Weizenzolles zu rechtfertigen; seitdem aber der Weizenpreis diesen Durchschnittssatz überschritten hat, wird er nicht mehr beachtet.

Man pflegt den Gewerkschaften immer und immer wieder die „Kosten der Arbeitslosigkeit“ (aus den Aufwendungen für Arbeitslosen-, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützungen) auf Heller und Pfennig vorzurechnen. Man scheut sich jedoch, sich über die *Kosten der Zuwendungen an die Landwirtschaft* ein Bild zu machen. Nun beträgt die „produktive Erwerbslosenfürsorge“, die an den Landwirt für jede Tonne Roggen gezahlt wird, bei einem deutschen Preis von 200 RM und einem Weltmarktpreis von 80 RM nicht weniger als 120 RM. Die gesamten „Kosten der Landwirtschaftskrise“ dürften demnach schätzungsweise den „Kosten der Arbeitslosigkeit“ gleichkommen oder sie gar übertreffen. Sie bilden den Tribut, der für eine verlorene Wahlschlacht an die Landwirtschaft zu zahlen ist.

## Sozialpolitik

Franz Spliedt.

### Die Gutachten der Brauns-Kommission.

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den letzten Monaten drängt um so mehr zu schnellen gesetzgeberischen Eingriffen, die eine Entlastung vom Arbeitsmarkte her herbeizuführen geeignet sind, als auch die finanzielle Sicherung des gesamten Arbeitlosenschutzes immer schwieriger wird. Der Höchststand der Zahl der Arbeitslosen (Ende Februar) ist bis Ende April um

660 000 gesunken. Damit zeigt sich eine etwas stärkere Entlastung als im entsprechenden Zeitraum des Jahres 1930, wo sich bis Ende April die winterliche Höchstzahl nur um 570 000 ermässigte. Aber es handelt sich jetzt um eine andere Grössenordnung. Während sich vom Februar bis April 1930 die Zahl der eingetragenen Arbeitslosen von 3,41 Millionen auf 2,84 Millionen senkte, so vom Februar bis April 1931 von 5,05 Millionen auf 4,39 Millionen. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen liegt damit Ende April um rund 1,5 Millionen höher als Ende April 1930. Starke Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass für das Jahr 1931 mit einem Durchschnitt von 4 bis 4,1 Millionen Arbeitslosen zu rechnen ist. Wie sich diese Entwicklung auf die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung, Krisenfürsorge und gemeindliche Wohlfahrtspflege auswirkt, ist an anderer Stelle dieses Heftes der „Arbeit“ besprochen. Damit gewinnt das Problem, wie vom Arbeitsmarkt her durch entsprechendes Bemessen der *Arbeitszeit*, durch Abdrängen von *Doppelyverdienern* und durch systematische *Arbeitsbeschaffung* eine Lösung gefunden werden kann, eine immer grössere Bedeutung. Um so mehr als eine auch nur einigermaßen erhebliche Entspannung der Krise durch wirtschaftspolitische Massnahmen nicht wahrscheinlich ist. Hier zeigen sich im Gegenteil durch die überspannten Zollschutzmassnahmen zugunsten eines Teiles der deutschen Landwirtschaft erhebliche Gefahren für den deutschen Arbeitsmarkt: das Absinken der Kaufkraft der städtischen Bevölkerung und Verschieben der Kaufkraft zu einem dem Umfang nach beschränkten Teil der Landwirtschaft (die Landarbeiterschaft und die Bauern gewinnen an Kaufkraft kaum etwas), ausserdem die Gefahr protektionistischer Abwehrmassnahmen des Auslandes gegenüber dem deutschen Export.

Es ist daher zu begrüssen, dass die von der Reichsregierung eingesetzte *Gutachterkommission*<sup>1)</sup> sich zunächst mit den Mass-

<sup>1)</sup> Vgl.: „Die Arbeit“ 1931, Heft 3, S. 229.

nahmen beschäftigte, die gegebenenfalls geeignet sein konnten, eine möglichst baldige Auflockerung des Arbeitslosenheeres herbeizuführen, und die Fragen der Reform des Arbeitslosenschutzes an das Ende ihrer Beratungen stellte. Die Kommission, die Mitte Februar ihre Beratungen begann, hat bis Anfang Mai zwei Teilgutachten erstattet. Das erste nimmt Stellung zur *Arbeitszeit* und zu den *Doppelverdienern*, das zweite zur *Arbeitsbeschaffung*, zum *Arbeitsdienst* und zur *Pflichtarbeit*<sup>2)</sup>. Die weiteren Arbeiten, die wohl erst im Laufe des Juni abgeschlossen werden, beschäftigen sich mit den Fragen der *unterstützenden* Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenversicherung, Krisenunterstützung und öffentliche Fürsorge).

Das erste Gutachten erörtert die Frage, ob und inwieweit die vorhandene Arbeit auf möglichst *viele* (Arbeitszeitverkürzung zugunsten von Neueinstellungen) und möglichst *erwerbsbedürftige* (Einschränkung des Doppelverdienstes) Personen verteilt werden kann. Weder die Vorschläge zum ersten noch zum zweiten Punkt können befriedigen.

#### *Die Arbeitszeit.*

Die Forderungen der freien Gewerkschaften sind bekannt. Diese haben schon seit längerem eine der Entwicklung des Arbeitsmarktes angepasste Regelung der Arbeitszeit gefordert. Der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes forderte im Oktober 1930 die Einführung der gesetzlichen 40-Stunden-Woche. Diese Forderung wurde in der Folge zu einer internationalen, auf der Züricher Tagung des Vorstandes des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Januar 1931) und der Madrider Ausschusssitzung (April 1931). Auch die übrigen Gewerkschaftsrichtungen in Deutschland schlossen sich weitgehend dieser Forderung an, deren Begründung hier als bekannt vorausgesetzt werden darf<sup>3)</sup>. Die Arbeitgeberverbände wandten sich mit grosser Entschiedenheit gegen jede zwangsweise Verkürzung der

Arbeitszeit. Wohl erklärten sie, *freiwillige* Vereinbarungen nicht hindern zu wollen, und rieten auch ihren Mitgliedern zur Einführung von Kurzarbeit, „wo die einzelnen Betriebsverhältnisse technisch und wirtschaftlich die Durchführung einer derartigen Massnahme ermöglichen“. Die Kurzarbeit weist (im Verhältnis zur Vollbeschäftigung) kein Steigen auf, das auf eine systematische Arbeitszeitverkürzung in grösserem Umfange deutet. Vergleicht man Ende August 1930, Ende November 1930 und Ende März 1931, so zeigt sich folgende Entwicklung: August 1930 waren von je 100 Gewerkschaftsmitgliedern<sup>4)</sup> 18,2 voll erwerbslos, 17,1 kurzarbeitend und 64,7 voll beschäftigt. November 1930: 20,6 voll erwerbslos, 18,5 kurzarbeitend und 60,9 voll beschäftigt. März 1931: 25,6 voll erwerbslos, 22,4 kurzarbeitend und 52,0 voll arbeitend. Von je 100 überhaupt Beschäftigten (Voll- und Kurzarbeiter) waren Kurzarbeiter: Ende August 1930 21,0, Ende November 1930 23,3 und Ende März 1931 30,1. Dabei muss beachtet werden, dass für die zahlreichen Arbeiter der öffentlichen Betriebe (Gemeinden) stärkere Kurzarbeit eintrat, nämlich Ende August 1930 nur 1,0 v. H. Kurzarbeiter, Ende März 1931 aber 14,5 v. H. Die von Mitte 1930 bis März 1931 durchgeführte Arbeitszeitverkürzung ist eben im wesentlichen nur das Resultat der allgemeinen konjunkturellen Verschlechterung, bestimmt, weitere Entlassungen aufzuhalten. Nicht aber ist sie veranlasst, durch eine planvolle Aktion, mit dem Ziel, vermehrt Arbeitslose in Beschäftigung zu bringen. Die leider im Augenblick noch nicht abgeschlossen vorliegenden Meldungen für Ende April 1931 lassen denn auch erkennen, dass in vielen Berufen die Kurzarbeit rückläufig ist, während die Vollarbeitslosigkeit weiter steigt. Der geringe Konjunkturanstieg wird sofort durch Verlängerung der Arbeitszeit abgefangen. Angesichts dieser Entwicklung ist

<sup>2)</sup> Beide Gutachten sind als Sonderveröffentlichungen des Reichsarbeitsblattes erschienen.

<sup>3)</sup> Vgl.: „Die Arbeit“ 1930, Heft 10, S. 692 ff.

<sup>4)</sup> Die Berechnung umfasst nur die sog. Konjunkturgruppe der Berufe, lässt also die Saisonberufe unberücksichtigt.

die gesetzliche Arbeitszeitverkürzung doppelt notwendig.

Die Sachverständigenkommission kommt trotzdem nicht zu befriedigenden Vorschlägen. Wohl erkennt sie an, dass „die Bedenken vielfach überschätzt werden“ und dass „eine wesentliche Kürzung der regelmässigen Arbeitszeit — — — noch in einem grossen Teil der Betriebe verwirklicht werden kann“. Sie hält „unbeschadet der offenen Frage, ob eine Kürzung der Arbeitszeit ein geeignetes Mittel ist, um auf die Dauer die Arbeitslosigkeit zu vermindern“, es für geboten, dass, „wenn irgend möglich, die Arbeitszeit auf 40 Stunden verkürzt und eine entsprechend grössere Arbeiterzahl an der Gütererzeugung beteiligt wird“. Ihre Vorschläge sind jedoch nicht geeignet, diesem Ziel nahezukommen. Vorgeschlagen wird:

1. durch *Verwaltungsmassnahmen* in den öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Betrieben und Verwaltungen (auch Reichsbahn, Reichspost und Reichsbank) „lange Arbeitszeiten und Überarbeit, soweit irgendwie entbehrlich, unverzüglich zu beseitigen“. Bei Auftragserteilungen seitens dieser Unternehmungen sind die Lieferfristen entsprechend zu bemessen. Die Schlichtungsbehörden sollen auf eine tarifvertragliche Arbeitszeitverkürzung hinwirken, gegebenenfalls durch Verbindlicherklärung kürzerer Arbeitszeiten.

2. die *Abänderung der Arbeitszeitverordnung*. Letztere soll die Reichsregierung ermächtigen, für einzelne Gewerbebezüge und Berufe die regelmässige Arbeitszeit bis auf 40 Stunden herabzusetzen. Tarifvertraglich vereinbarte regelmässige Mehrarbeit über die gesetzliche Höchstarbeitszeit hinaus soll daneben noch an eine besondere behördliche Genehmigung gebunden sein. Überarbeit (nicht aber regelmässige Mehrarbeit auf Grund tariflicher Vereinbarung) soll einen Mindestzuschlag von 25 v. H. des Grundlohnes tragen. Dieser Zuschlag soll nicht an den Arbeiter fallen, sondern vom Arbeitgeber an die Reichsanstalt gezahlt werden.

Die Ermächtigung der Reichsregierung soll obendrein an die Zustimmung des Reichsrats gebunden werden und an die Prüfung, ob eine Arbeitszeitverkürzung im einzelnen „technisch und wirtschaftlich möglich ist“. Ausserdem sollen Betriebe bis zu zehn Arbeitnehmern grundsätzlich von der Zwangsregelung *ausgenommen* sein. Vorgeschlagen wird also alles andere als eine 40-Stunden-Woche. Es werden die zahlreichen Überarbeitsmöglichkeiten ebensowenig angetastet wie die den Arbeitnehmern im Winter 1923 aufgezwungene Möglichkeit, durch Tarifvertrag (eventuell Zwangsvertrag) die gesetzliche Höchst-arbeitszeit regelmässig um täglich zwei Stunden zu überschreiten, so dass nach wie vor bis zu 60 Stunden und selbst bei einer für einzelne Berufe etwa künftig gesetzlichen 40-Stunden-Woche bis zu 52 Stunden gearbeitet werden kann. Dass neben dem Tarifvertrag eine besondere behördliche Genehmigung im Einzelfall verlangt wird, ist nach den bisherigen Erfahrungen kein Schutz der Arbeiter. Nicht angetastet ist die früher der deutschen Arbeitszeitregelung fremde, erst später auftauchende Rechtsauslegung, dass der Sonntag in die wöchentliche Höchstarbeitszeit nicht einrechnet. Der Zwang zum Überstundenzuschlag soll bei regelmässiger Mehrarbeit auf Grund tariflicher Vereinbarung ausscheiden.

Soweit im wesentlichen die Vorschläge zur künftigen Arbeitszeitregelung. Die Kommission wird dem Kernproblem nicht gerecht, nämlich der Tatsache, dass die starke Wandlung unseres Produktionsapparates (ungewöhnlich schneller Zuwachs zugleich an menschlicher und technischer Arbeitskraft, Vervollkommnung des Arbeitsprozesses und der Betriebswirtschaft) nur die Wahl lässt zwischen Arbeitszeitverkürzung und dauernder Massenarbeitslosigkeit. Der Ausweg über eine der stürmisch gewachsenen und weiter wachsenden Produktionskapazität angepassten Verbrauchssteigerung ist im Augenblick verschlossen. Die 40-Stunden-Woche ist kein

Agitationsschlagwort, sondern die unerbittliche Logik der Entwicklung.

Die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände hat das Gutachten mit einem entschiedenen „Nein“ beantwortet. Sie stützt es in einem Schreiben an die Reichsregierung auf die lang gewohnten und oft widerlegten Einwände: Facharbeitermangel, erhöhte Investitionen, steigende Generalunkosten, mangelnde Elastizität bezüglich der Lieferfristen. Es sind im Grunde die gleichen Einwände, mit denen einst der Zehnstundentag und später der Neun- und Achtstundentag bekämpft wurden. Die Arbeitgeber kämpfen für ein Prinzip: Los von allen gesetzlichen Zwangsmassnahmen, die angeblich für die Wirtschaft „verhängnisvoll und damit die Arbeitslosigkeit erhöhend wirken“. „Wer die Gründe der deutschen Arbeitslosigkeit prüft, kann nicht daran vorbeigehen, dass ein wesentlicher Teil ihrer Ursachen darin liegt, dass in der Nachkriegszeit die freie Betätigung der wirtschaftlichen Unternehmungen in immer stärkerem Masse durch Gesetze und staatliche Zwangstarife eingeengt und ihnen so die Möglichkeit, sich den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, genommen wurde.“ Das Arbeitgebertum widerspricht zugleich aus *lohnpolitischen* Gründen. Es ist von dem verhängnisvollen Glauben erfasst, eine allgemeine starke Lohnsenkung könne eine Konjunkturwende herbeiführen. Es will die Lohnsenkung mit allen Mitteln erzwingen und der jetzt langsam auslaufenden ersten Lohnabbauwelle eine zweite folgen lassen. Es fürchtet die generelle Arbeitszeitverkürzung als Damm gegen den weiteren Lohnabbau und sieht in ihr bei späterer, besserer Konjunktur einen starken motorischen Auftrieb für Lohnausgleich und Lohnerhöhungen. Hier liegen die tieferen Ursachen der Verweigerung einer Regelung, die aus sozialpolitischen Gründen notwendig und betriebstechnisch und betriebswirtschaftlich durchaus möglich ist. Der weitere Einwand, dass die Einführung der 40-Stunden-Woche nur einen im Vergleich zur Gesamtarbeitslosigkeit ge-

ringen Teil der Arbeitslosen in die Betriebe zurückführen würde, kann nur gelten, wenn von vornherein die für die generelle Zeitverkürzung reifen Berufe und Betriebe entsprechend eingeengt werden. Aus den vielen widerstreitenden Berechnungen ergibt sich, dass unter den derzeitigen Verhältnissen 700 000 bis 800 000 Arbeitslose in Arbeit zu bringen wären, natürlich dürften nicht alle Betriebe unter zehn Beschäftigten ausgeschieden werden. Es ist auch gar nicht einzusehen, warum bei den amtlichen Berechnungen z. B. die Bauarbeiter grundsätzlich ausgeschieden wurden. Diese selbst fordern sehr entschieden die 40-Stunden-Woche. Die Arbeitszeitverkürzung brauchte auch keineswegs vor der *Landwirtschaft* haltzumachen. Brauchte man hier auch nicht an 40 Stunden zu denken, so verlangen doch die übermässig langen Arbeitszeiten eine entsprechende Verkürzung.

Wie die Vorschläge der Kommission zu einer gesetzlichen Regelung nicht befriedigen können, so auch nicht die Empfehlungen bezüglich der öffentlichen Betriebe. Die Formulierung ist äusserst vorsichtig: „Lange Arbeitszeit und Überarbeit sind, soweit irgend *entbehrlich*, unverzüglich zu beseitigen.“ Allein bei der Reichsbahn ist die Arbeitszeit von 190 000 Arbeitern an die 54 und mehr Stunden währende Arbeitszeit der Beamten gebunden. Die Reichsbahnverwaltung erklärt, auf die lange Arbeitszeit nicht verzichten zu können, weil dieser Teil der Arbeiter in enger Gemeinschaft mit den Beamten arbeite und eine Reduzierung der Arbeitszeit der *Reichsbahnbeamten* nur in genereller Regelung für *alle* Reichsbeamten erfolgen könne. So entsteht der sinnwidrige Zustand, dass ein Teil der Bahnarbeiter (rund 100 000) infolge Einlegung von Feierschichten wöchentlich etwa 40 Stunden arbeitet, während der andere Teil 54 und 57 Stunden arbeitet.

#### *Die Doppelverdiener.*

Die Forderung: in der Krise die vorhandenen Arbeitsgelegenheiten möglichst nur auf *erwerbsbedürftige* Personen zu verteilen und Doppelverdienst, soweit sozial-

politisch irgend vertretbar, auszuscheiden, wird von den verschiedensten Seiten lebhaft vertreten. Auch der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat diesen Standpunkt in einer Entschliessung vom 27. März 1929 eingenommen: „In Zeiten grosser und lang andauernder Arbeitslosigkeit lässt es sich nicht umgehen, das nach der Verfassung jedermann gewährleistete Recht auf Arbeit insofern einzuschränken, dass Arbeitsplätze, die von Personen besetzt sind, die nicht unbedingt auf eigenen Arbeitsverdienst angewiesen sind, freigegeben werden für solche Arbeitslose, die Erwerbsarbeit zur Deckung ihres Lebensunterhalts brauchen.“

Die Sachverständigenkommission beschränkt sich darauf, von allen öffentlichen Körperschaften zu verlangen, dass die *Nebenbeschäftigung* der in ihrem Arbeitsverhältnis gesicherten *Beamten weitgehend unterbunden* wird, und dass in den privaten Betrieben von den Arbeitgebern im Zusammenwirken mit den Betriebsvertretungen „bei Entlassungen und Einstellungen die sozialen Verhältnisse ausschlaggebend berücksichtigt werden“. Sie lehnt aber jedwede „gesetzliche Massnahmen“ ab. Dadurch versperrt sie aber den Weg, in den Fällen wirkungsvoll einzugreifen, wo ein Abdrängen vom Arbeitsmarkt in Notzeiten sozialpolitisch vertretbar ist. Soweit die Nebenbeschäftigung von Beamten abgelehnt wird, rennt die Kommission offene Türen ein. Theoretisch sind entsprechende Anordnungen der Behörden bereits ergangen, wenn auch nicht immer praktisch durchgeführt. Soweit als einzige weitere positive Massnahme empfohlen wird, in den Privatbetrieben „die Belegschaften daraufhin durchzuprüfen, ob Arbeitnehmer mit einem anderweitig gesicherten Einkommen in Betriebe vorhanden sind und ohne unbillige Härte und ohne Verletzung der Betriebsinteressen ersetzt werden können“, entsteht die Gefahr, dass mangels jeder anderen Massnahme mindestens *hier* starker Druck ausgeübt wird und oft *sozialpolitisch unerträgliche* Entlassungen vorgenommen

werden. Der Fehler ist, dass die Kommission dort völlig versagte, wo durch Gesetz ein *sozialpolitisch vertretbares* Abdrängen vom Arbeitsmarkt durchaus möglich war. Sie lehnte ab, in den Fällen einzugreifen, wo Personen für *mehrere* Arbeitgeber tätig sind und dadurch die Arbeitszeit zusammengerechnet die gesetzlichen Höchstgrenzen überschreitet. Heute ist die Arbeitszeit nur für den einzelnen Arbeitgeber höchstbegrenzt, so dass theoretisch der Arbeiter, bei drei Unternehmern tätig, täglich 24 Stunden arbeiten könnte, ohne dass das Gesetz verletzt würde. Der Regierungsentwurf zu einem Arbeitsschutzgesetz vom Januar 1929 sah bereits die Beseitigung dieses Missstandes vor. Im Entwurf hiess es: „Wird ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern ständig in erheblichem Masse beschäftigt, so ist die Dauer der hauptsächlich Beschäftigung auf die Arbeitszeit bei den übrigen Arbeitgebern *anzurechnen*.“ Was damals der Regierung durchaus möglich erschien, erscheint heute in der Zeit der ärgsten Arbeitsnot der Kommission unmöglich, weil die Kontrolle „in keinem Verhältnis zum arbeitsmarktpolitischen Erfolg“ stehe. Die Kommission täuscht sich völlig über den Umfang derartiger Doppelbeschäftigungen. Gerade in der Notzeit ist die Versuchung, zu verminderten Löhnen solche Arbeiten anzubieten und auch anzunehmen, besonders in noch handwerklichen Berufen sehr stark. Es handelt sich keineswegs um gelegentliche Doppelbeschäftigungen, etwa als Kellner, Musiker, Portier und dergleichen, sondern um ein in einigen Berufen immer stärker einreisendes Arbeitssystem, das auch wirtschaftspolitisch sehr gefährlich ist.

Versagt hat die Sachverständigenkommission auch gegenüber der in der Öffentlichkeit allgemein so bitter kritisierten Erscheinung, dass *Pensionsbezieher* und *Wartestandsbeamte* vielfach Arbeitnehmer-tätigkeit ausüben, ohne dass der Arbeitsertrag irgendwie die Höhe der Pension und des Wartegeldes beeinflusst. Der Bundesausschuss des Allgemeinen Deutschen Ge-

werkschaftsbundes hat im Oktober 1930 gefordert: „Zur Entlastung des Arbeitsmarktes ist erforderlich die Anrechnung des Arbeitsentgelts auf alle Pensionen und Wartegelder, soweit ihre Empfänger in beruflicher Arbeit stehen.“ Das Gutachten macht geltend, dass eine solche Massnahme in erster Linie eine Frage der Ausgaben-senkung der öffentlichen Mittel sei und dass ein entsprechender Entwurf den gesetzgebenden Körperschaften vorliege. Arbeitsmarktpolitisch komme der Frage nur geringe Bedeutung zu. Diese Einwände können nicht anerkannt werden. Einmal ist der Regierungsentwurf durchaus ungenügend. Ein Arbeitsverdienst bis zu 6000 Reichsmark jährlich soll nicht auf Pension oder Ruhegeld angerechnet werden und der 6000 RM. übersteigende Betrag „nur zur Hälfte. Andererseits ist die Zahl der als Arbeitnehmer tätigen Pensionäre und Wartegeldempfänger von der Kommission zweifellos viel zu gering gewertet. Sie zitiert eine Feststellung von Anfang 1930, wonach als Arbeitnehmer tätige Empfänger von Versorgungsgebühren gezählt wurden:

aus der Sozialversicherung ....	3 371 000
aus der Kriegsbeschädigtenversorgung .....	839 000
Kapitulanten .....	59 000
frühere Beamte (ohne Gemeinden unter 5000 Einwohnern) .....	367 000

Es ist unerfindlich, wieso aus dieser grossen Gruppe nur etwa 225 000 Arbeitsplätze für Vollerwerbslose gewonnen werden könnten, wie das Gutachten annimmt. Natürlich werden untere Einkommensgrenzen gesucht werden müssen, weil der weit übergrosse Teil der Bezieher von Versorgungsgebühren als *erwerbsbedürftige Arbeitnehmer* angesprochen werden muss. Das gilt besonders für die mit geringen Teilrenten Ausgestatteten der ersten beiden Teilgruppen (Sozialversicherung und Kriegsbeschädigte), aber in den beiden letzten Teilgruppen, besonders in der letzten (frühere Beamte), sind zahlreiche Personen mit relativ hohen Renten. Hinzu treten die zahlreichen hochentschädigten

Wartegeldempfänger und frühere Militärs. Es ist auf die Dauer, und besonders in Notzeiten, unerträglich, dass allen diesen Personen der Arbeitsmarkt weit offensteht, ohne dass eine Anrechnung des Arbeitseinkommens auf ihre Bezüge stattfindet. Hier handelt es sich nicht nur um eine Frage der öffentlichen Finanzen, sondern auch um eine Frage des Arbeitsmarktes. In vielen Fällen wird der genügend Versorgte auf die Arbeitnehmertätigkeit verzichten, wenn sonst seine Versorgung entsprechend gekürzt würde. Das Gutachten führt ins Feld, dass „arbeitsethische Gründe“ für die Arbeitsaufnahme dieser Personen sprechen. Das „Recht auf Arbeit“ ist hier aber verbunden mit dem Bezug einer hohen Versorgung aus den gleichen öffentlichen Kassen, die vier bis fünf Millionen subsistenzlose Arbeitnehmer, die leider auch nur theoretisch ein „Recht auf Arbeit“ haben, nicht genügend unterstützen können.

#### *Die Arbeitsbeschaffung.*

Das Kernstück des Gutachtens sollte der Teil werden, der die Frage der systematisch organisierten, von der öffentlichen Hand finanziell geförderten Arbeitsbeschaffung untersucht. Es begegnet in der öffentlichen Kritik teils schärfster grundsätzlicher Ablehnung, teils offenem Hohn. Beides sehr zu Unrecht. Es ist ein nicht der Sachverständigenkommission zur Last zu legendes Schicksal, wenn ihre auf volkswirtschaftlich richtigem Erkennen aufgebauten Vorschläge *im Augenblick* Schiffbruch leiden müssen, weil ihre Durchführung die Investierung grosser Kapitalien fordert. Und diese Kapitalien sind *zurzeit* in der deutschen Wirtschaft nicht verfügbar und können aus den allgemeinen Gründen auf dem Auslandsmarkt nicht angeliehen werden. Aber der Wert des Gutachtens beruht darin, dass es sich durch die momentane Finanzlage nicht irreführen lässt und trotzdem die grundsätzliche Untersuchung über Wert und Unwert einer von der öffentlichen Hand geförderten Arbeitsbeschaffung durchführt und ihren volkswirtschaftlichen Wert bejaht, ja, ihre

Notwendigkeit stark herausstellt. Die Arbeitgeber lehnen aus prinzipiellen Gründen ab. Wie sich ihnen Arbeitszeitregelung, Tarifvertrag und Schlichtungswesen als Eingriff in das freie Schalten und Walten der Privatwirtschaft darstellen, so auch diese Form der Arbeitsbeschaffung. Mit Recht betonte das Gutachten:

„Alle Massnahmen dieser Art müssen darauf abzielen, die Erstarrung, in der sich heute unsere Wirtschaft befindet, zu lösen und in Deutschland brachliegende Arbeitskräfte, Produktionsmittel und Warenvorräte produktiv zu nutzen. — — — Die Hemmungen, die heute auf diesem Gebiet liegen, sind zu bekannt, als dass sie an dieser Stelle geschildert werden müssten. Diese Lage zwingt dazu, der durch äussere Umstände gehemmten Initiative der Privatwirtschaft dadurch zu Hilfe zu kommen, dass durch eine Kapitalwerbung auf Grund öffentlichen Kredits neue Arbeitsgelegenheit geschaffen wird, die ihrerseits ausstrahlt auf Beschäftigung und Absatz der deutschen Gesamtwirtschaft. Das natürliche Betätigungsfeld werden dabei solche Aufgaben sein, die sich für eine zentrale Planung eignen, dauernden volkswirtschaftlichen Wert besitzen und durch ihren Ertrag das aufgewandte Kapital lohnen. — — Ausser den unmittelbar auf Arbeitsbeschaffung gerichteten Massnahmen sind selbstverständlich auch solche geboten, die mittelbar das gleiche Ziel erstreben, indem sie die private Initiative wecken und fördern.“

Auch wenn *im Augenblick* das nötige Kapital weder in Deutschland noch im Ausland zu beschaffen ist, so müsste die erste Gelegenheit, wo sich der Auslandsmarkt öffnet, ergriffen werden, um eine „Arbeitsbeschaffung“ der von der Kommission vorgeschlagenen Art durchzuführen. Nichts ist so falsch als der Glaube, die Arbeitsmarktkrise wäre überwunden, wenn wieder Leihkapital in die deutsche Wirtschaft fliesst. Gerade dann wird eine sorgliche Leitung und zweckbestimmte Anregung der Privatwirtschaft notwendig sein.

Vom Standpunkt der Arbeitnehmer hat das Gutachten aber eine sehr böse Seite. Wiederholt wird gefordert, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten, also ihr Lohn, müssten dem Wert der Arbeiten angepasst werden. Es wird die allgemeine *Senkung der Löhne* verlangt, obwohl bereits heute der Lohn für diese Arbeiten, meist dem Tiefbauarbeiter-, Meliorationsarbeiter- oder Landarbeitertarif unterstellt, verhältnismässig tief liegt und obwohl die Beschäftigten vielfach weit vom Arbeitsort entfernt wohnende Familien vom Arbeitslohn miternähren müssen. Schon heute bietet die Überführung städtischer verheirateter Arbeiter in diese Arbeiten aus diesen Gründen grosse Schwierigkeiten. Aber es siegte in der Kommission anscheinend der landwirtschaftliche Einfluss, der vom Notstandsarbeiterlohn her eine Rückwirkung auf die landwirtschaftlichen Löhne fürchtet und darum eine Gleichsetzung fordert, obwohl die Lebensbedingungen der Beschäftigten völlig andere sind. Würde dieser Teil des Gutachtens die Folge haben, dass ein allgemeiner Druck auf die Löhne der bei diesen Arbeiten Beschäftigten stattfände, so würde tatsächlich mehr geschadet als genutzt.

#### *Arbeitsdienst und Pflichtarbeit.*

Seitdem vor einigen Monaten eine grosse Besprechung der Befürworter und der Gegner einer allgemeinen Arbeitsdienstpflicht im Reichsarbeitsministerium stattfand, die die Unsinnigkeit und Oberflächlichkeit der Argumente der Befürworter klar erkennen liess und zeigte, dass weder die nötigen Mittel aufzubringen sind noch der Arbeitseffekt befriedigen kann, ist es um den Gedanken des allgemeinen Arbeitsdienstes still geworden. Auch die Kommission „hält die Einführung einer allgemeinen Arbeitsdienstpflicht nicht für ein geeignetes Mittel zur Entlastung des Arbeitsmarktes“. Aber sie empfiehlt „die Förderung des *freiwilligen* Arbeitsdienstes zur Milderung der Folgen der Arbeitslosigkeit“, ohne klar erkennen zu lassen, was darunter verstanden sein soll. Die grosse Not be-

sonders der jugendlichen Arbeitslosen und ihre Gefahren veranlassten Persönlichkeiten aus den verschiedensten Lagern (Missionare, Erzieher, Fürsorger usw., aber auch Vertreter der verschiedensten Organisationen, Wehrverbände usw.), Einrichtungen zu propagieren, die den arbeitslosen Jugendlichen dem Müsiggang entreissen und wieder geregelter Arbeit zuführen sollen. Ähnliches schwebt wohl auch der Kommission vor. Das Gutachten sagt:

„Einen Schritt weiter führt die andere Form, bei der die jungen Arbeitslosen unter Loslösung vom bisherigen Arbeitsort zusätzliche Aussenarbeiten auf dem Land aufnehmen. Dabei können sich gesinnungsgemäss verbundene kleine Gruppen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschliessen, die aus idealen Gesichtspunkten bereit sind, ein Arbeitsleben unter ungewohnten und primitiven Bedingungen zu führen. Als Arbeiten dieser Art kommen in erster Linie solche auf dem Gebiet der inneren Kolonisation in Betracht; die hierfür eingesetzten öffentlichen Mittel könnten durch einen solchen freiwilligen Arbeitsdienst in ihrer Wirkung verstärkt werden.“

So sehr das Streben anzuerkennen ist, den Jugendlichen wieder an die Arbeit heranzubringen, so grosse Gefahren könnte der freiwillige Arbeitsdienst bedeuten, sobald er wirklich auf breiter Grundlage durchgeführt würde. Er verknappt die ohnehin geringen Mittel für Notstandsarbeiten und führt zum Lohndruck. Unmittelbar und mittelbar. Letzteres dadurch, dass die Landwirtschaft unter Berufung auf diese billige Arbeitskraft auch für *andere* Arbeiter die Löhne noch weiter herabzudrücken versuchen wird. Als „besondere Form des freiwilligen Arbeitsdienstes“ wird heute bereits eine Subvention an Teile der Grosslandwirtschaft auf Kosten der Arbeitslosenversicherung durchgeführt, die lohnpolitisch ausserordentlich bedenklich ist. Landwirte, die bisher *ausländische* Landarbeiter beschäftigten, sollen einen Lohnzuschuss von der Reichsanstalt erhalten, wenn sie deutsche, *berufungsge-*

*wohnte* Arbeitslose einstellen. Auch hier der Anreiz zu einem allgemeinen Lohndruck. Der freiwillige Arbeitsdienst bleibt entweder eine auf unrentable und volkswirtschaftlich unwichtige Arbeiten beschränkte, für eine kleine Minderheit von erwerbslosen Jugendlichen bestimmte Einrichtung, oder aber er wird, auf breiterer Grundlage durchgeführt, zum Instrument des Lohndrucks, gegen den sich die Gewerkschaften mit grosser Entschiedenheit wenden müssen.

Die „Pflichtarbeit“ will das Gutachten weiter ausbauen. Bisher unterstanden ihr Jugendliche bis zu 21 Jahren, die aus der *Versicherung* unterstützt werden und alle *Krisen* unterstützten. Pflichtarbeit bedeutet, dass der Unterstützte für seine Unterstützung zu einer Arbeitsleistung herangezogen wird, die durch Verordnung auf 16 Stunden wöchentlich begrenzt ist. Der Träger der Arbeit soll einen Zuschuss leisten, der 50 v. H. der auf die Arbeitsperiode entfallenden Hauptunterstützung nicht überschreiten darf. Das Gutachten will sowohl diesen Zwang auf *alle* Unterstützten erstrecken als auch die Arbeitsobjekte (bisher war einzig „*gemeinnützige*“ Arbeit zugelassen) vermehren. Schon heute wird die Arbeitspflicht im Rahmen der „Osthilfe“ ganz allgemein in den östlichen Bezirken angesetzt. Auch hier entsteht das gleiche Problem wie beim Arbeitsdienst. Die Pflichtarbeit verknappt den Arbeitsmarkt noch weiter und auf Kosten des Lohnes. Arbeitsmarktpolitisch wird nichts gewonnen, der Lohndruck schafft im Gegenteil nur noch weitere Störungen des Wirtschaftsmarktes.

## Oeffentliches Schulwesen

Otto Hessler.

### Berufs- und Fachschulfragen.

Das preussische Ministerium für Handel und Gewerbe hat über die Ein- und Durchführung der Berufsschulpflicht neue Bestimmungen<sup>1)</sup> (Ausführungsanweisungen zum Gesetz, betr. die Erweiterung der Berufs-

<sup>1)</sup> Vgl. Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Nr. 6 vom 11. April 1931.



[Fortbildungs]schulpflicht vom 31. Juli 1923) erlassen. Die Gewerkschaften hatten vor der Veröffentlichung von diesen Bestimmungen keine Kenntnis erhalten; ein befremdliches Verhalten einer Schulverwaltung, die in der engen Verbindung der ihr unterstellten Schulen mit der Wirtschaft und ihren Organisationen einen besonderen und immer wieder betonten Vorzug erblickt. Die neuen Bestimmungen, die wohl teils auf gerichtliche Entscheidungen zurückzuführen sind und andernteils sich aus der Entwicklung der Schulverhältnisse nötig machten, sind übersichtlich gegliedert und muten fast als das eigentliche Gesetz an. Hier sei nur auf die Bestimmungen über die Verwaltung eingegangen, an der nach dem Gesetz ein Schulvorstand zu beteiligen ist. Wie bisher sind die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor der Errichtung einer Berufsschule und vor dem Erlass von Satzungen (das die Schulverhältnisse örtlich regelnde Gesetz) zu hören. Hierbei ist nicht nur an die gesetzlichen Berufsvertretungen, sondern auch an die Gewerkschaften gedacht. Im Zeitalter anerkannter wirtschaftlicher Vereinigungen erscheint jedoch die weitere Aufzählung „Gewerkschaftsvereine sowie ähnliche Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ (Nr. 2, Abs. 1) höchst überflüssig. Der Schulträger beschliesst über die Bildung und Zusammensetzung des Schulvorstandes (Nr. 44). Das ist dem Gesetz gegenüber wohl nicht als Einengung zu deuten, offenbar aber soll die Bildung des aus den interessierten Kreisen zusammengesetzten Schulvorstandes bei Berufsschulen, die von einer Körperschaft öffentlichen Rechts (Industrie-, Handels-, Handwerkskammer, Innung und Innungsverband) errichtet werden, unmöglich sein, was im besonderen in solchen Fällen ungerrecht ist, wo zur Minderung der Schullasten öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden. Die Zusammensetzung des Schulvorstandes ist dieselbe geblieben, ihm gehören an: Vertreter der Gemeinde, Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Schulleiter und Vertreter der Berufsschul-

lehrerschaft. Über die Berufung und Wahl der Mitglieder enthalten die Bestimmungen nähere Einzelheiten (Nr. 49 bis 56). Die Arbeitnehmervertreter werden nicht, wie einfach zu sagen wäre, auf Vorschlag, sondern merkwürdigerweise „nach Anhörung von Berufsvertretungen“ von den Vertretungskörperschaften der Gemeinde gewählt. Die Aufgaben und Befugnisse des Schulvorstandes, über die in den alten Ausführungsanweisungen nur Allgemeines gesagt war, sind jetzt konkret umrissen (Nr. 57 bis 59).

Die Fachausschüsse (Schulbeiräte), die nach Ziffer 16 der alten Ausführungsanweisungen von den Deputationen oder Schulvorständen für einzelne Berufe oder Berufsgruppen eingesetzt werden konnten, finden leider keine Erwähnung mehr. Eine unmittelbare Mitwirkung in den einzelnen Schulen ist somit nicht mehr gegeben, insbesondere nicht da, wo der Schulvorstand für alle Berufsschulen gilt, und ferner, wenn seine Geschäfte von einer auf Grund der Gemeindeverfassungsgesetze gebildeten Deputation übernommen werden. Im Interesse der Berufsschule ist diese Tatsache sehr bedauerlich, denn die mit den beruflichen und betrieblichen Verhältnissen bestvertrauten Mitglieder der Fachausschüsse haben, wo die örtliche Schulverwaltung sich ihrer ernsthaft bediente, für die Lehrplangestaltung und Einrichtung von Schulwerkstätten wesentliche Hilfe geleistet und der Berufsschule einen wirtschaftsnahen Charakter verliehen. Die Gewerkschaften jedenfalls waren in steigendem Masse an der Arbeit der Schulbeiräte interessiert, was z. B. auch der Beschluss der Ortsverwaltung Berlin des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes erkennen lässt, nach dem die in den Fachausschüssen tätigen Kollegen den Verdienstausfall zurückerstattet erhalten, den sie durch den Besuch der Berufsschule (nach Verständigung mit dem Leiter der Schule ist ihnen die Teilnahme am Unterricht gestattet) erleiden. Eine ergänzende Bestimmung wird hoffentlich bald die Fachausschüsse wiedereinsetzen.

Die bisherigen Baugewerks- und Maschinenbauschulen in Preussen sind im Interesse einer einheitlichen Bezeichnung im ganzen Reiche in „Höhere Technische Staatslehranstalten“<sup>2)</sup> umbenannt worden. Dem Vernehmen nach soll auf eine gewisse Vereinheitlichung der Lehrpläne hingearbeitet werden. Im Zuge dieser Vereinheitlichung wären Bestimmungen über die Verwaltung dieser Schulen im Sinne einer Beteiligung der Gewerkschaften unerlässlich. Den jetzigen Regelungen durch die Regierungspräsidenten haftet vorwiegend das Merkmal der Einseitigkeit an; die Gewerkschaften sind in den Kuratorien und den Prüfungsausschüssen kaum vertreten. Auch für die bestehenden städtischen Fachschulen sollten die örtlichen Gewerkschaften auf eine Beteiligung in den Kuratorien hinarbeiten, wie es in einigen Städten zum Nutzen dieser Schulen längst erfolgt ist.

Die Finanznot macht leider vor Abbaumassnahmen im Schulwesen keinen Halt<sup>3)</sup>. Die Berufsschule, die infolge des schwachen Schülerzuganges in den nächsten Jahren einen gewissen Leerlauf zu verzeichnen hat, dürfte allzuleicht den obwaltenden Abbautendenzen ausgesetzt sein. Ihr innerer Ausbau ist aber gerade jetzt eine zwingende Notwendigkeit. Vornehmlich gilt das vom Ausbau der Schulwerkstatt. Gerade die augenblickliche Not rückt die Bedeutung der Schulwerkstatt<sup>4)</sup> in den Vordergrund. Sie ist nicht allein ein Bildungsmittel, sie muss der praktischen Ausbildung dienstbar gemacht werden. Von einer geordneten und vollkommenen praktischen Ausbildung kann in der gegenwärtigen Notzeit und bei dem Auftragsmangel in vielen Betrieben weniger denn je gesprochen werden. Die Schulwerkstatt wird darum diese Aufgabe in steigendem Masse erfüllen müssen, sie sollte als

Sammellehrwerkstatt ausgebaut werden. In solche Werkstatt gehört aber — das ist die dringendste Forderung — der Praktiker mit pädagogischem Geschick. Auch für die Jungausgelernten, die bei der langen Dauer der Arbeitslosigkeit ihre beruflichen Fertigkeiten allzubald verlieren, wäre die ausgebauten Schulwerkstatt der Ort, ihr fachliches Können aufzufrischen. Sie wollen werkstattgemässe Arbeit, keinen schulmässigen Betrieb, wie uns in den von den Gewerkschaften veranstalteten Fachkursen immer wieder versichert wird.

### *Berufsberatung und Schule.*

Die Berufsberatung ist ebenso eine wirtschaftliche wie pädagogische Angelegenheit. Der früher um ihre Angliederung geführte Streit war darum wohl verständlich. Doch war die Entscheidung, lange bevor die Berufsberatung — die jetzt in der Reichsanstalt ihren organisatorischen und finanziellen Rückhalt hat — durch das Arbeitsnachweisgesetz geregelt wurde, zugunsten des Arbeitsamtes gefallen<sup>5)</sup>. Die praktische Entwicklung ergab eine mittelbare und unmittelbare Mitwirkung der Schule, zu der die Berufsberatungsstellen nach den „Allgemeinen Bestimmungen für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung bei den Arbeitsämtern“<sup>6)</sup> Verbindung aufzunehmen haben. Diese Bestimmungen bezeichnen auch die Aufgaben und die Organisation der Berufsberatung. Berufskundliche Unterweisung, Erziehung zur Achtung vor jeglicher Arbeit und — im Benehmen mit der Berufsberatung — Aufklärung über die Berufe und Berufsaussichten in Schulbesprechungen und Elternabenden sind die mittelbare Hilfe. Die psychologische Beobachtung der Schüler und die Aufzeichnung

<sup>2)</sup> Vgl. Ministerialblatt Nr. 4 vom 9. März 1931 - Erllass vom 11. Februar 1931.

<sup>3)</sup> Vgl. den Aufsatz „Falsche Sparpolitik im Schulwesen“, Gewerkschafts-Zeitung Nr. 10 vom 7. März 1931.

<sup>4)</sup> Vgl. „Zur Frage der Schulwerkstatt“, Jugend-Führer 1931, Nr. 1/2. Der Aufsatz behandelt den Fragenkreis der Schulwerkstatt vom Gesichtspunkt der Gewerkschaften.

<sup>5)</sup> Nach einer Aufstellung im Reichsarbeitsblatt 1925, Nr. 32/33 waren bereits im September 1922 von rund 600 Berufsberatungsstellen 397 (d. s. 67 Prozent) den öffentlichen Arbeitsnachweisen und nur 14 den Schulen, davon 9 den Berufsschulen (das sind 2,4 Prozent), angegliedert.

<sup>6)</sup> Vom 12. Mai 1923, RABL., S. 309. Mit den Änderungen der Verordnung vom 28. September 1927 (RABL., S. I 441) enthalten im Kommentar Spliedt-Broecker, S. 490.

der Ergebnisse auf die Schülerkarte<sup>7)</sup> sind unmittelbare Vorbereitung für die Berufsberatung, die zur Eignungsfeststellung die Schülercharakteristik als wichtigen Baustein neben anderen nicht entbehren kann.

Die unter dem 27. November 1930 nach langen Besprechungen und Stellungnahme interessierter Organisationen gemeinsam vom Reichsarbeitsminister und Reichsminister des Innern erlassenen Bestimmungen<sup>8)</sup> für die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule bestätigen im wesentlichen die längst durch die Praxis gepflogene Arbeitsteilung. Dass Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ausschliesslich Aufgabe der Berufsberatungsstellen ist, wie es im Entwurf und bereits früher in Bestimmungen einiger Länder klar ausgesprochen war, hätte sich wünschenswerterweise in derselben Eindeutigkeit in den Richtlinien wiederfinden müssen, worauf Dr. *Liebenberg* in „Jugend und Beruf“ 1931, Heft 2, S. 33, mit vollem Recht kritisch hinweist. Auch seine Stellungnahme hinsichtlich der akademischen Berufsämter machen wir uns zu eigen. Künftig sollen Erlasse über die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule von den Unterrichtsverwaltungen und der Reichsanstalt „in gegenseitigem Benehmen, wenn möglich gemeinsam herausgegeben werden“.

Die in der „Leipziger Lehrerzeitung“<sup>9)</sup> vertretene Forderung einer Trennung von Berufsberatung und Arbeitsvermittlung (gemeint ist die Lehrstellenvermittlung), weil ihre Verkoppelung „als schädigend für die sozialpädagogisch wichtige Beratung erkannt werden muss“, begegnet hoffentlich keiner allgemeinen Zustimmung in Lehrer-

kreisen. Jede Beratung muss, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, mit der Möglichkeit einer Vermittlung abschliessen. Nicht die Feststellung dessen, was ist, ist das Wesentliche, sondern die Hinführung des Anwärters auf einen seinen Anlagen gemässen Platz, auf dem er später seine Funktion innerhalb der Wirtschaft erfüllt. Wenn dem nicht voll Genüge geschehen kann, so liegt das an der ungenügenden materiellen Förderung der Begabungen und zutiefst begründet im fehlerhaften Wirtschaftssystem, das auch das gesamte Berufsproblem unsicher und fragwürdig gestaltet. Gerade die Vermittlung von Lehrstellen gibt der Berufsberatungsstelle, die vertraut ist mit den wirtschaftlichen, beruflichen und betrieblichen Verhältnissen und deren Entwicklung fortlaufend verfolgt, gegenüber der Schule den Vorrang. Wie ahnungslos manche Lehrer wirtschaftlichen Tatsachen und Zusammenhängen gegenüberstehen, dafür gibt Winkler selbst ein Beispiel, wenn er die Trennung von Beratung und Vermittlung damit begründet, dass das Stellenangebot, von dem die Vermittlung abhängig ist, „aus der Tagespresse ersehen werden kann“. Einen umfassenden Einblick in die beruflichen Verhältnisse vermittelt in erster Linie der gutgegliederte Apparat der Reichsanstalt. Das aber ist Winkler ebenso unbekannt wie der im Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes erstmalig geprägte Begriff des „Lehrbetriebs“, dessen Eignung in erster Linie grundlegend für die Ausbildung von Lehrlingen werden soll.

Durch gelegentliche berufspolitische Vorträge von Berufsberatern in Gewerkschaftsversammlungen, vor der Zeit der Schulentlassung veranstaltet, kann der Berufsberatungsgedanke Förderung erfahren und die Inanspruchnahme der öffentlichen Berufsberatung gesteigert werden.

#### *Das neunte Schuljahr.*

Eine Kommission, der Vertreter des ADGB., des AfA-Bundes, der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer und Lehrerinnen und sonstige, den freien Gewerkschaften nahestehende Schulsachverständ-

<sup>7)</sup> Nach langjährigen Erfahrungen ist jetzt ein einheitliches Muster im Gebrauch. Vergleiche darüber Dr. *Wiedwald*: „Technik der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung“, Heymanns Verlag 1931. Das Buch, das in der von Dr. *Liebenberg* herausgegebenen Schriftenreihe „Die Praxis der Berufsberatung“ erschienen ist, vermittelt Kenntnis vom gegenwärtigen Stand der technischen Hilfsmittel zur Durchführung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

<sup>8)</sup> Vgl. Reichsarbeitsblatt 1930, S. 1 259.

<sup>9)</sup> Vgl. *Fritz Winkler* „Berufsberatung in Schule und Arbeitsamt“, Nr. 29 vom 17. September 1930.

dige angehört, hat ihre Beratungen über die Zielsetzung des neunten Schuljahres beendet und die Ergebnisse ihrer Beratung nach Zustimmung der Vorstände der Spitzenorganisationen der freien Gewerkschaften veröffentlicht<sup>10)</sup>. Die Arbeit der Kommission war unbeschadet des Streites um die Angliederung allein bestimmt von den sachlichen Notwendigkeiten und von den gegebenen, nicht auf weite Sicht gestellten Ausbaumöglichkeiten. Der Inhalt des erweiterten Schuljahres war das Primäre. Die Frage der Angliederung muss offen bleiben, denn bei der Durchführung wird sich die Zusammenarbeit von Volks- und Berufsschule als notwendig erweisen, wobei allerdings die gut ausgebaute Berufsschule der gestellten Zielsetzung am besten gerecht werden wird. Im Mittelpunkt der Lehrplangestaltung steht die praktische Betätigung. Wirtschafts- und Gesellschaftskunde. Ausdrucks- und Gesundheitspflege ergänzen den Lehrplan.

Die von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion anlässlich der Haushaltsberatungen des Reichsinnenministeriums eingebrachte Entschliessung, die die Regierung aufforderte, ein Gesetz vorzulegen, „das die allgemeine Schulpflicht um ein Jahr erweitert“, und reichseinheitliche Grundsätze über die Ausgestaltung des erweiterten Schuljahres im Sinne einer Berufsvorbereitung auszuarbeiten, wurde im Plenum mit den Stimmen der Kommunisten zu Fall gebracht. Zu welchen Äusserungen Abgeordnete kommen können, wenn es sich darum handelt, dem Schulfortschritt Barrieren in den Weg zu stellen, dafür ist der Abgeordnete *Hesse* (Studienrat) von der Volksnationalen Reichspartei ein bezeichnendes Beispiel. Er lehnte die Einführung des neunten Schuljahres ab, „weil hierin zunächst einmal eine Künstelei liege, wieder Berufsangelegenheiten in die Schule hineinziehen“, und sagte weiter: „Lassen Sie diesen jungen Menschen mit dem 14. Lebensjahre einmal ihren natürlichen Drang, sich

zu entspannen und in Freiheit draussen zu weilen.“ Ein krasses Zeugnis von der Unkenntnis über die Lage der arbeitenden Jugend und die wirtschaftlichen und sozialen Notwendigkeiten.

In *England* sind die Bemühungen der Arbeiterregierung um die gesetzliche Regelung der Frage vorerst gescheitert. Das Oberhaus hat die Gesetzesvorlage mit 168 gegen 22 Stimmen abgelehnt und auf eine zweite Lesung verzichtet. Die Verhandlungen mit den Kirchenschulen zur Erzielung eines Übereinkommens (siehe „Die Arbeit“ 1931, Heft 2, S. 145) waren gescheitert. Viel Hoffnung auf Annahme des Gesetzes durch das Oberhaus bestand wohl nicht, denn die Begründung der Vorlage durch den Sprecher der Regierung war von vornherein gleichsam eine Anklagerede gegen die Lords, die das Gesetz als „extravagant, verschwenderisch und pädagogisch ungesund“ bezeichneten und der „hohen Kosten wegen“ ablehnten. Trotzdem stellten sie das Verlangen, den Kirchenschulen zu helfen, ohne die Schulzeit zu verlängern. Einige Bischöfe (Protestanten) gehörten zu den Befürwortern, sie erhofften von der Annahme einer materielle Unterstützung der Kirchenschulen (insbesondere der protestantischen), um die es bei dem erfreulichen Vormarsch der Staatsschule nicht zum besten bestellt ist.

Der Unterrichtsminister *Trevelyan*, der so eifrig für das Gesetz kämpfte, sah durch die Abstimmung und auch durch angekündigte Sparpläne seine Politik behindert und ist zurückgetreten. Durch seinen Nachfolger *Lees Smith* hat die Regierung am 5. März erklären lassen, das Gesetz abermals einbringen zu wollen und unter die Parlamentsakte zu stellen. Danach wird eine vom Oberhaus abgelehnte Vorlage dennoch Gesetz, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren gleichlautend beschlossen wird. Eine magere Hoffnung, deren Erfüllung nur zu erwarten ist, wenn die Arbeiterregierung noch zwei Jahre im Amt bleibt, die Liberalen der Vorlage zustimmen und — die Finanzverhältnisse sich bessern. Einige ört-

<sup>10)</sup> Vgl. „Gewerkschafts-Zeitung“, Jahrgang 1931, Nr. 19, S. 291.

liche Schulbehörden beabsichtigen, durch Ortsgesetze den Schulbesuch zu verlängern, der Erfolg bleibt jedoch abzuwarten.

Dasselbe gilt für Preussen, wo eine Verfügung vom 18. Februar 1931 örtlich die freiwillige Einführung gestattet, Staatszuschüsse aber nicht gewährt werden. Der verbindliche Unterricht beträgt wöchentlich 23 bis 25 Stunden (Religion bzw. Lebenskunde 2 bis 4, Arbeits- und Staatsbürgerkunde — bei Mädchen unter besonderer Berücksichtigung der Frau —, Werkunterricht und schriftliche Übungen 15, Leibesübungen 6 Stunden). Es soll sich dabei nicht um eine blosse Vermehrung der Schulkenntnisse handeln, sondern die Erziehungsarbeit soll „ihre Einheit und Geschlossenheit durch die Blickrichtung auf die künftige Lebens- und Berufsaufgabe der Schüler (-innen) und durch die jugendkundliche Forderung der Lebensnähe“ erhalten. Der Stoff soll demzufolge als „Ausschnitt aus der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umwelt der Jugendlichen und aus ihrem späteren Arbeitsleben“ erarbeitet werden.

#### *Schulpolitik der Nationalsozialisten.*

Die Nationalsozialistische Partei hat bislang kein Schulprogramm, und es liegt über die Organisation des öffentlichen Schulwesens kein parteioffizieller Plan vor, der die äussere Form abgibt für die Durchführung ihrer pädagogischen Grundsätze. Die aus diesen Mängeln sich notwendig ergebende widerspruchsvolle Stellungnahme und Presseäusserungen scheinen der Partei auf dem Wege zur Legalität und zur Annäherung an andere Parteien gewisse Unbequemlichkeiten zu bereiten. Es genügen darum die mit dem Stempel der „Unabänderlichkeit“ versehenen Programmpunkte nicht mehr, die einst bestimmt waren, „dem Mann aus dem Volke ein grobes Bild des Wollens der Bewegung zu geben“. Eine Anordnung Hitlers besagt nunmehr, dass „Aufsätze, Broschüren und Veröffentlichungen jeder Art, in welchen Pg. Erziehungs- und Schulfragen im Hinblick auf den Nationalsozialismus behandeln, vor der Drucklegung bzw. vor der öffentlichen

Bekanntgabe dem nationalsozialistischen Lehrerbund, z. H. des Pg. Hans Schemm, M. d. R., Bayreuth, zur Beurteilung zu unterbreiten sind. Dies gilt insbesondere für Auslassungen mit schulprogrammatischem Inhalt“<sup>12)</sup>.

Die Betrachtungen Hitlers im II. Teil seines Buches „Mein Kampf“ über die völkischen Erziehungsideale sind grundsätzlicher Art und verzichten auf eine Darstellung einer organisatorischen Lösung<sup>12)</sup>. Die Erziehungsforderungen kommen auch im Programm (Punkt 21) sehr schlecht weg. Sie zeigen übrigens kaum ein parteieigenes Gepräge und könnten, fast ohne aufzufallen, das Programm jeder anderen bürgerlichen Partei zieren. (Gründlicher Ausbau unseres gesamten Schulwesens, um fähigen und fleissigen Deutschen das Erreichen höherer Bildung zu ermöglichen; Anpassung der Lehrpläne an die Erfordernisse des praktischen Lebens; Erfassung des Staatsgedankens soll mit Beginn des Verständnisses durch die Schule erzielt werden; Ausbildung besonders veranlagter Kinder armer Eltern ohne Rücksicht auf deren Stand oder Beruf auf Staatskosten.) In seiner Zusammenstellung für die „praktische Werbetätigkeit“ übernimmt Feder<sup>13)</sup> diese allgemeinen Bemerkungen, weiss aber sonst in seinen Erläuterungen, entgegen

<sup>11)</sup> Vgl. „Völkischer Beobachter“ vom 13. Februar 1931.

<sup>12)</sup> Voran steht die körperliche Ertüchtigung, auch in der Nachschulzeit als staatliche Aufgabe durch staatliche Einrichtungen durchgeführt. In zweiter Linie folgt die Bildung des Charakters „zur Treue, Opferwilligkeit und Verschwiegenheit“. Die wissenschaftliche Schulbildung „wird mit nur geringen Veränderungen vom völkischen Staat übernommen werden können“. Als Änderung wird im wesentlichen aufgezählt: Stoffentlastung der Lehrpläne, eine den humanistischen Fächern entsprechende Allgemeinbildung, Wissenschaft als Hilfsmittel zur Förderung des Nationalstolzes und Krönung der Erziehungsarbeit, die den Rassensinn und das Rassegefühl „instinkt- und verstandesmässig in Herz und Gehirn der ihr anvertrauten Jugend hineinbrennen“ soll. Gedanken zur Begabtenförderung und Wertung jeglicher Arbeit beschliessen die Hitlerischen Ausführungen. (S. 451—487.)

<sup>13)</sup> Gottfried Feder: „Das Programm der NSDAP.“ 1931. Verlag Franz Eher, München, S. 37 und 61.

den Darlegungen zu anderen Abschnitten, wenig zu sagen. Der durch den gegen das Zentrum gerichtete Schlachtruf *Rosenbergs* („Mythos des 20. Jahrhunderts“) angegriffene Schaden war wohl bereits spürbar, denn ängstlich warnt Feder vor „törichtem und plumpen Angriffen auf das Christentum“ und betont nochmals, dass „die Partei als solche auf dem Boden des positiven Christentums steht“.

In Anlehnung an die Hitlerschen Gedankengänge unternimmt Dr. *Usadel* den Versuch, das „Erziehungswesen in nationalsozialistischen Staate“ organisatorisch darzustellen<sup>14)</sup>. Soweit er in seinem Aufsatz, den die Redaktion „als eine Anregung ohne dogmatische Absichten“ veröffentlicht, ernstzunehmende Erziehungsfragen anschnieidet, sind sie nicht neu; im übrigen zeigt sein Plan, welchem Kasernenstaat und welcher geistiger Enge wir entgegengehen würden. Er sieht drei Stufen des Schulaufbaues vor: eine für alle Kinder bis zum 14. Lebensjahre verbindliche Grundschule, eine vierjährige Mittelschule, als Internat durchgeführt, und als oberste Stufe die Hochschule mit einem nicht über vier Jahre währenden Studium. Der gesamte Erziehungsgang von der Grundschule bis zur Hochschule ist kostenfrei. In der Grundschule besteht keine Teilung der Fächer, ein Lehrer führt die Jugendlichen ohne Unterbrechung durch die Schule, in der Mittelschule herrscht jedoch das System der Fachlehrer. In der Hochschule soll, zwecks stärkerer seelischer Beeinflussung und um das Unpersönliche aus der Universität verschwinden zu lassen, weniger das Kolleg als Übungen und Seminare gepflegt werden. Entgegen der Federschen Auffassung von der „Freiheit der Lehre auf den deutschen Hochschulen“ vertritt Usadel den Standpunkt, „dass die Freiheit der Wissenschaft die Wiege des Liberalismus und des Skeptizismus ist. Die Nationalerziehung verlangt, dass auch die Wissenschaft nur Dienerin des Staates ist, dass

eine Wissenschaft ‚an sich‘ keine Berechtigung hat.“ In der Mittelschule können bei gemeinsam erteiltem Kernunterricht (Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde) zwei parallellaufende Sprachkurse (griechisch-lateinisch, englisch-russisch) gebildet werden, die im Unterricht auch „fremdländische Kulturen zum Vergleich“ heranziehen können, „um den Nationalcharakter bewusster zu gestalten“. Neuartig sind seine Vorschläge hinsichtlich der Auslese. Bei dem Übergang von der Grund- zur Mittelschule findet keine Prüfung statt. Vertreter der Berufskammern (gefordert im Programmpunkt 25) sollen „eine Art Schulbesichtigungsbehörde“ bilden und im Verein mit dem Lehrer „den Nachwuchs für die Führung bestimmen“. Dasselbe wiederholt sich beim Übergang von der Mittel- zur Hochschule, doch ist hier eine Prüfung abzulegen. Die nicht zur Mittelschule Aufrückenden gehen in das Berufsleben und werden in die noch umzustellende Berufsschule (Angaben über das Wie fehlen) aufgenommen. Köstlich, wenn die Haupterziehung dieser Jugendlichen „bei den Meistern und Lehrherren liegen“ soll, „die dafür verantwortlich sind, dass auf dem in der Grundschule gelegten Unterbau weiter errichtet wird, was dem Staatsbürger dienlich ist“.

Die als so besonders wichtig hervorgehobene körperliche Ertüchtigung geschieht in der Grundschule durch „Wehr-Turnen, Turnspiele, Wanderungen“; bei den Mittelschülern soll der vom „Nationalsozialismus durchdrungene“ Anstaltsleiter „zusammen mit einem militärischen Helfer“ die körperliche Ausbildung pflegen. Alle Jugendlichen werden zu jungmilitärischen Bänden zusammengefasst. Vor dem Besuch der Hochschule ist, solange „ein Heer nicht besteht, das Arbeitsdienstpflichtjahr abzuleisten“.

Ob die Partei für die Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule eintritt, ist bis jetzt nicht erkennbar. Sie „vertritt den Standpunkt des positiven Christentums, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden“, und fordert „die Freiheit aller

<sup>14)</sup> Dr. *Usadel*: „Plan einer deutschen Nationalerziehung“ in Nr. 8 der „Nationalsozialistischen Monatshefte“, Nov. 1930. Das Heft ist Erziehungsfragen gewidmet.

religiösen Bekenntnisse im Staate, soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstossen“ (Punkt 24). Vor den Reichstagswahlen hat die Partei den Forderungen des „Christlichen Elternbundes“, der für das Wiederaufleben des *Keudellschen* Schulgesetzes eintritt, zugestimmt. Im Februar aber lehnte die nationalsozialistische Fraktion im Sächsischen Landtag einen entsprechenden (übrigens von der sächsischen Regierung trotz der Finanznot unterstützten) Antrag ab, da „mit dieser Zustimmung die allgemeine Volksschule zertrümmert wird, und wir uns in übermäßige Ausgaben stürzten. Weil uns die Volksgemeinschaft näher steht als irgendeine Interessengruppe, mag sie auch noch so wertvoll sein, stimmen wir dem Antrag nicht zu“. Die nationalsozialistische Lehrerzeitung, die gegen die SPD. polemisiert, weil sie antireligiös sei, und gegen das Zentrum Stellung nimmt, weil „das Bündnis mit der religionsfeindlichen SPD. ebenfalls eine Schädigung des christlichen Gedankens darstellt“, weicht einer klaren Stellungnahme aus, sie fordert die „christliche und deutsche Schule“, ohne allerdings diesen Begriffen irgendwelche Deutung zu geben.

Eine kürzlich erschienene Schrift<sup>15)</sup> scheint eine gewisse Klärung anzubahnen. Da im Vorwort die Zustimmung Hitlers betont wird und dieser für die Schrift eine Einleitung schrieb, kann sie wohl als parteiamtliche Stellungnahme gelten. Die Lehrerbildung, die als dringlich anerkannt, möglichst auf reichsgesetzlicher Grundlage zu regeln ist, soll grundsätzlich an den Hochschulen im Rahmen einer neu zu schaffenden, den anderen gleichwertigen, pädagogischen Fakultät erfolgen, für die im einzelnen Vorschläge gemacht werden. Die pädagogischen Akademien werden abgelehnt, da sie nicht den wissenschaftlichen Rang der Hochschulen erreichen und als gleichwertig nicht anerkannt werden können. Die Schrift erklärt die religiöse Erziehung und die Erteilung des Religionsunterrichts

als unantastbares Recht der christlichen Kirchen und zeigt als erstrebenswerte Lösung auf die in Italien geschaffenen Verhältnisse hin, die die ausschliessliche Unterstellung von Schule und Lehrern unter den Staat, anderseits der Kirche volle Freiheit im Religionsunterricht in den staatlichen Schulen sichern. Das Verbot einzelner Bischöfe gegen die Zugehörigkeit von Katholiken zur Nationalsozialistischen Partei wird wohl nicht gleich aufgehoben werden, zwar scheinen die Nationalsozialisten bereit, das Vorrecht des Staates vor den Weltanschauungen preiszugeben, aber noch steht das „Rassegefühl“ über religiösen Wahrheiten und schränkt die Verbindlichkeit des Sittengesetzes ein. Der bayerische Kultusminister hat es im April im Landtag ausgesprochen, was noch missfällt, „die Überspitzung des Rassenkampfes, die Verneinung des Elternrechts, die strikte Ablehnung der Bekenntnisschule im Sinne des bayerischen Rechts, das sind die Forderungen des nationalsozialistischen Schulprogramms, die der Gestaltung und den Erziehungszielen des bayerischen Volksschulwesens schärfstens zuwiderlaufen“. Der nationalsozialistische Redner beeilte sich, seine Dienstwilligkeit zu betonen. Sind das Anzeichen, die Wünsche der Kirchengesellschaften zu erfüllen?

## *Schriftenübersicht*

Otto Neuloh: *Arbeiterbildung im neuen Deutschland*. Verlag Quelle & Meyer, Leipzig 1930.

In der Schriftenreihe „Arbeit und Sozialpolitik“, die vom Seminar für Gewerkschaftswesen an der Universität Münster unter Leitung von Professor Dr. *Weber* und Ministerialrat Professor *Woldt* herausgegeben wird, ist als Band 3 „Arbeiterbildung im neuen Deutschland“ von Dr. Otto *Neuloh* erschienen, ein Buch, von dem man sagen kann, dass es nicht überflüssig ist. Wie alle Gebiete der sozialen Praxis, ob Lohnpolitik oder Arbeitsnachweiswesen oder irgendein anderes Gebiet, ist auch die Arbeiterbildung in den grossen Rhythmus

<sup>15)</sup> *Joh. Stark*: „Nationalsozialismus und Lehrerbildung.“ Verlag Franz Eher, München 1931.

der bewegten Jahre nach dem Kriege, in das Auf und Ab der Kämpfe um eine neue Zeit gestellt worden. Es mochte sein, dass sie dem Aufstieg der sozialen Entwicklung erst später folgte und dass sie die Zeiten der Stagnation und Krise schon eher zu spüren bekam, aber auch sie ist aus den Entwicklungstendenzen der Nachkriegszeit nicht zu lösen.

Im Zusammenhang mit diesen Tendenzen hat Dr. Neuloh Dokumente und Experimente der Arbeiterbildung nach dem Kriege zusammengestellt und ihre Ergebnisse durchaus nicht gering eingeschätzt, vielleicht sogar überschätzt, wenn er seine Ausführungen mit den Worten schliesst: „Das Experiment des neuen Deutschland steht und fällt mit der Arbeiterbildung.“ Diese Wertung wird ihm jeder verzeihen, der es erfahren hat, wie wenig am Ende die Arbeiterbildung von den Kreisen des öffentlichen Lebens wie auch der öffentlichen Bildung gewürdigt worden ist, und dass die Pionierarbeit und Experimentierarbeit der Arbeiterbildung, dieser Versuch, das Problem der Kulturdemokratie von unten auf anzufassen, von Staat und Gewerkschaften viel mehr noch ausgewertet werden müsste.

Die Entwicklung und Bedeutung des Arbeiterbildungswesens wird durch einige Abschnitte über Grundprobleme und Kernfragen eingeleitet. Aus der Geschichte unseres gesamten Bildungswesens und der Entwicklung des Industrialismus wird die Arbeiterbildung als ein deutsches Sonderproblem angefasst, dessen Lösung eine Kultur der Wirtschaft erstrebt, die darum als eine so schwere Aufgabe vor uns liegt, weil die Industriearbeiterschaft in dem stürmischen Tempo von 50 Jahren zu ihrer jetzigen Grösse emporschnellte.

Für die Entscheidungen, auf die es in der Gegenwart ankommt, ist die Gruppierung der verschiedenen Versuche der Arbeiterbildung, die Dr. Neuloh als negativistische, neuhumanistische und aktivistische be-

zeichnet, durchaus förderlich. Die negativistischen Versuche, die im Laufe der Entwicklung des Arbeiterbildungswesens als Arbeiterbildungsvereine, als Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung, als Universitätsausdehnungsbestrebungen oder als Volkshochschulen durch Einführung in Naturwissenschaften, Wirtschaft und Kunst sich bemühten, den Arbeiter in seiner Lage ruhiger zu machen und ihm Ausblicke eines persönlichen Aufstiegs zu eröffnen, werden als weniger erfolgreich zunächst abgetan. Eine günstigere Beurteilung erfahren die neuhumanistischen Versuche, die als Gegenbewegung gegen den Intellektualismus und die mechanische Betrachtung der Lebensvorgänge um die Jahrhundertwende sich durchsetzten und die in Heimschulen, wie Tinz, Dreissigacker, Sachsenburg oder auch in den Heimschulen der Stadt Leipzig, eine geeignete Form fanden. Mit grösstem Interesse behandelt Dr. Neuloh die aktivistischen Ziele in der Arbeiterbildung.

„Heute leben wir in einem Aktivismus der Bindungen, deren Triebkraft die soziale Bewegung ist und deren Ausdruck der „Verband“, die Organisation ist. Im Gegensatz zur Zeit des Merkantilismus und Absolutismus ist heute nicht der Staat der Träger dieser wachsenden Bindung, sondern die unterstaatliche Organisation, allerdings auch nur deshalb, weil sie zum mindesten mit einem Arme diesen Staat trägt.“

In diesem Zusammenhange findet die Funktionärbildung deshalb auch ihre besondere Anerkennung.

Die Aufgaben der Arbeiterbildung liegen noch vor uns; 10 Jahre Laboratoriumsarbeit müssen ihre Auswertung erst erfahren. Wenn auch die Arbeit von Dr. Neuloh noch mancher Ergänzungen bedarf, wer an wirtschafts- und berufspädagogischen Aufgaben mitwirkt, wird sie gern in seine Bibliothek einreihen, weil sie hilft, Klarheit auf dem Gebiete der Arbeiterbildung zu schaffen.

*Hermann Seelbach.*